

VYŘAZENO

XIII ~~XIII~~ 84

Der

c. 26

gewerbliche Arbeitsvertrag

in der Rechtsdurchsetzung.

Dargestellt durch die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe, Gesetzesmaterialien und erläutert durch Rechtsfälle aus der Praxis der deutschen Gewerbegerichte und handelsrechtlicher Entscheidungen der österreichischen und deutschen Oberinstanzen und durch Formularien für die Anbringung und Durchsetzung gewerberechtlicher Fragen.

SYM 344

Herausgegeben

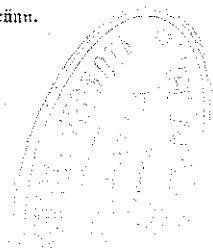
im Auftrage des Centralverbandes der Industriellen Österreichs

von

Dr. Stefan Licht,

Secretär des Vereines der Wollindustriellen Mährens in Brünn.

DAR
PRÁVNICKÉ JEDNO
MORAVSKÉ.



Brünn, 1898.

Verlag der „Blätter für Selbstverwaltung“.

Druck von Rudolf W. Rohrer.

Vorwort.

Die Absicht des Herausgebers ist es, zunächst eine möglichst lückenlose Zusammenfassung des gesammten Materials an Gesetzen und Verordnungen zu geben, welche das gewerbliche Arbeitsverhältnis regeln und sich auf die Rechtsdurchsetzung eines hieraus entstandenen Anspruches und dessen Execution beziehen. Die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allen Verordnungen und Erlässen von wesentlicher Bedeutung sollen in systematischer Anreihung jedem Interessenten zugänglich sein, und ihm die Nothwendigkeit des Besitzes und der Anschaffung der Gesetzesausgaben ersparen. Die Rechtsdurchsetzung regelt zunächst das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218. Dieses Gesetz sammt dem über seine Tendenz orientierenden, ausgezeichneten Berichte des Abgeordnetenhauses, der die beste Erläuterung der Gesetzesbestimmungen sowohl im allgemeinen Theile, als in den Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen bietet, wird mit allen Durchführungsverordnungen, die sich zunächst auf die einzelnen bestehenden Gerichte in Wien, Brünn, Bielitz und Reichenberg beziehen, wiedergegeben.

Zur Orientierung über die Mittel und Wege, welche zu Gebote stehen, um einen beim Gewerbegerichte rechtskräftig zuerkannten Anspruch zum Vollzuge zu bringen, sind aus der Executionsordnung die wichtigsten Einzelbestimmungen abgedruckt worden.

Als lebendige Erläuterung des Gesetzesstoffes fügte der Herausgeber eine Sammlung von Rechtsfällen ein,

die der Praxis der deutschen Gewerbegerichte, sowie den Entscheidungen der obersten Instanzen in Handelsrechtssachen in Oesterreich und Deutschland entnommen sind. Diese Sammlung von Rechtsfällen kann in zweifelhaften Fällen vollen zweckmäßigen Aufschluss geben und den Interessenten des gewerblichen Arbeitsverhältnisses Gelegenheit bieten, das Maß ihrer Rechte und Verpflichtungen an der Hand individualisierter Fälle der thatsächlichen Erfahrung zu beurtheilen, und sich durch entsprechende Einrichtung ihres Vorgehens geradezu vor Schaden zu bewahren. Der Herausgeber hat die Sammlung Adler-Clemens, sowie das Werk von Unger „Die Praxis der deutschen Gewerbegerichte“, die Zeitschrift „Das Gewerbegericht“, und endlich das Werk von Heilingger hiezu benützt, und empfiehlt diese Quellenwerke angelegentlichst, da insbesondere in den Sammlungen der Entscheidungen der individuelle Fall, aus dem der Rechtsatz geschöpft ist, entnommen und dadurch manchmal irreführende Generalisierung vermieden werden kann.

Die Sammlung von Formularien, welche eine große Reihe von Streitfällen betreffen, und die Anleitung zum Selbstverfassen von Klagen verschiedener Art, Berufungen und die Execution und das Bestandverhältnis betreffenden Gesuchen bieten, wird gewiss willkommen sein.

Die Aufnahme der vom Central-Gewerbeinspectorate herausgegebenen Musterarbeitsordnung schien dem Herausgeber zweckmäßig.

In der Einleitung schickt der Herausgeber eine kurze sachliche Darstellung voraus, welche dem Leser des Buches eine rasche Orientierung über den gesammten Stoff, insbesondere über das Verfahren vor dem Gewerbegerichte und die Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse bieten soll.

Der Herausgeber hat dem dankenswerten Auftrage des Centralverbandes der Industriellen Oesterreich entsprochen, als er dieses Compendium verfaßte, und seine Arbeit ist daher zunächst für die Industriellen bestimmt. Nicht minder aber ist sie geeignet, allen Interessenten ein brauchbarer Behelf zu sein, insbesondere aber jenen Männern, welche als Beisitzer der Gewerbegerichte verpflichtet sind, sich

eine möglichst genaue Kenntnis des ganzen Rechtsstoffes anzueignen.

Der Herausgeber hofft, daß das Buch seinen Weg machen wird, damit er in die Lage versetzt wird, recht bald in einer zweiten Auflage Wünschen und Anregungen, die gestellt werden sollten, zu entsprechen, das Buch auszugestalten und insbesondere auch die Erfahrungen, die durch die Wirksamkeit der Gewerbegerichte in Oesterreich gemacht werden sollen, zu verwerten.

Brünn, im August 1898.

Dr. Stefan Licht.

Inhalts - Verzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
I. Einleitung	1
a) Sachliche, örtliche und persönliche Zuständigkeit der Gewerbe- gerichte	1
b) Verfahren vor dem Gewerbegerichte	2
a a) In erster Instanz	2
b b) Berufung	5
c c) Execution	6
d d) Verfahren vor Gerichtshöfen und Gewerbegerichten	9
II. Rechtsfälle	10
A. Aus der Praxis der Deutschen Gewerbegerichte und der österreichischen Verwaltungsbehörden	10
1. Abschluss des Arbeitsvertrages	10
2. Lohnzahlung	11
3. Barzahlung des Lohnes. (Druck)	12
4. Stücklohnarbeiter	12
5. Kündigung	13
6. Zeugnis, Arbeitsbuch	15
7. Unfähigkeit zur vereinbarten Arbeit	16
8. Strafbare Handlungen	16
9. Unbefugtes Verlassen der Arbeit; Aufreizung der Mitarbeiter	17
10. Grobe Ehrenbeleidigung	18
11. Vorenthaltung gedungener Bezüge	18
12. Zuständigkeit des Gewerbegerichtes	18
B. Rechtsfälle über das Arbeitsverhältnis der Handlungsgehilfen aus den Entscheidungen	19
1. Des k. k. obersten Gerichtshofes (aus der Sammlung Wdler Clemens.)	19
2. Der deutschen obersten Instanzen in handelsrechtlichen Angelegenheiten	23
III. VI. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R.-G.-Bl. Nr. 227 (Wef. v. 8. März 1885 R.-G.-Bl. Nr. 22)	27
A. Gewerbliches Hilfspersonal (§ 72—105)	27
1. Allgemeine Bestimmungen (§ 72—92)	27

	Seite
a a) Hilfsarbeiter	27
b b) Vorsorge für Hilfsarbeiter	28
c c) Arbeitspausen	29
d d) Sonn- und Feiertagsruhe	29
Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe- betriebe	30
e e) Abend- und Sonntagschulen	35
f f) Pflichten der Hilfsarbeiter	35
g g) Entlohnung, Kündigung	36
i i) Lohnzahlungen	36
k k) Nichtigkeit von Verträgen	37
l l) Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter	37
m m) Nichtklagbarkeit der Forderungen für creditierte Waren	38
n n) Ausweis	38
o o) Arbeitsbücher	38
p p) Zeugnis	40
q q) Auflösung des Arbeitsverhältnisses	41
r r) Vorzeitiger Austritt	43
s s) Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse	43
t t) Arbeiterverzeichnisse	45
u u) Arbeitsordnung	46
v v) Krankencasse	47
w w) Conventional-Geldstrafen	47
x x) Stellvertreter der Gewerksinhaber	47
y y) Kaufmännisches Hilfspersonal	47
2. Zusatzbestimmungen (§ 93—104 a)	48
a) Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen (§ 93—96)	48
a a) Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen	48
b b) Nachtarbeit	48
c c) Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter	49
b) Für Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbs- unternehmungen (§ 96 a u. b)	49
c) Lehrlinge (§ 97—104)	51
a a) Halten von Lehrlingen	51
b b) Lehrzeit	51
c c) Aufnahme	52
d d) Probezeit	53
e e) Pflichten des Lehrlings	53
f f) Pflichten des Lehrherrn	54
g g) Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses	55
h h) Kündigung	55
i i) Erlöschen des Lehrvertrages	56
k k) Lehrzeugnis	57
3. Besondere Vorschrift (§ 105)	57

	Seite
B. Muster einer Arbeitsordnung	58
IV. Auszug aus dem Handelsgesetzbuch	67
6. Titel des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. 1863, Nr. 1 (Art. 57—65)	67
Von den Handlungsgeshilfen	67
V. Auszug aus dem allgem. bürgerl. Gesetzbuch	69
Sechszwanzigstes Hauptstück	69
A. Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen	69
a) Lohnvertrag (§ 1151)	69
b) Stillschweigender Lohnvertrag (§ 1152)	69
c) Rechte aus dem Lohnvertrage (§ 1153—1157)	69
d) Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe (§§ 1158—1159)	70
e) Erلیbichung des Lohnvertrages (§§ 1160—1162)	70
VI. Gewerbegerichtsgeſetz	71
I. Erläuternde Bemerkungen zu dem Geſetze, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten	71
II. Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission des Herren- hauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über das Gesetz betreffend die Einführung von Gewerbe- gerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse	87
III. Gesetz vom 27. Nov. 1896 (R.-G.-Bl. 218), betreffend die Ein- führung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohn- verhältnisse	87
A. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung (§§ 1—21) Rundmachungspatent zur Gewerbeordnung von 1859. Kaiſ. Patent vom 20. Dec. 1859 (R.-G.-Bl. 227)	88
Schiedsgerichtliche Ausschüsse der Gewerbegeſenſchaften Gesetz vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39.)	92
Einführung der Geldstrafen. Verordnung des Juſtizminiſteriums vom 5. Nov. 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 227)	102
B. Verfahren (§§ 22—34)	106
Gebür von ſchiedsgerichtlichen Urtheilen. Geſetz vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20)	110
C. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Inſtanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten (§ 35)	111
D. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes (§ 36)	111
E. Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse (§ 37)	111
F. Uebergangs- und Vollzugsvorſchriften (§ 38—40)	112
VII. Verordnung der Miniſter des Innern, der Juſtiz und des Handels vom 23. April 1898, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beſitzer und Erſahnmänner der Gewerbegerichte, ſowie der Beſitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Geſetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 228	113

	Seite
1. Ausschreibung und Vorbereitung zur Wahl (§§ 1—19)	114
2. Die Wahlhandlung (§§ 11—19)	120
3. Besondere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl nach bestimmten Gruppen von gewerblichen Betrieben (§§ 20—21)	125
4. Bestimmung der Beisitzer durch das Los (§ 22)	127
5. Wahl der gewerblichen Beisitzer für das Berufungsgericht (§ 23)	127
6. Ausweis über die Wahl der Beisitzer und Ersahmänner des Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes (§ 24)	128
VIII. Geschäftsordnung der Gewerbegerichte	129
Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. Juni 1898, betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten	129
a) Anwendung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (§ 1)	129
b) Kanzleipersonal der Gewerbegerichte (§ 5)	129
II. Einzelne Geschäfte des gewerbegerichtlichen Verfahrens	128
a) Erste Tagung (§ 17)	129
b) Berufung (§ 18—19)	130
c) Bestätigung der Rechtskraft (§§ 20—22)	130
d) Execution auf Grund einer Kündigung, eines Räumungs- oder Uebernahmusauftrages (§ 23)	131
e) Pfandweise Beschreibung (§ 24)	131
f) Gerichtlicher Erlaß und Wertsendungen an das Gewerbegericht (§§ 25—26)	132
III. Amtskleid (§ 27)	132
IX. Heranziehung der Beisitzer und Ersahmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes	133
Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, über die Heranziehung der Beisitzer und Ersahmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerblichen Streitfachen	133
a) Heranziehung der Beisitzer und Ersahmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes (§§ 1—9)	133
b) Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtl. Streitfachen (§§ 10—13)	135
X. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz, Brünn, Reichenberg und Wien	137
A. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898 betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz	137

B. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898 betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn	189
Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Brünn	141
C. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Reichenberg	145
Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Reichenberg	148
D. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien	150
Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien	153
XI. Auszug aus der Executionsordnung I. Gesetz vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 79)	157
A. Execution auf körperliche Sachen	157
1. Unpfändbare Sachen (§ 251)	157
2. Pfändung (§§ 253, 254, 256)	158
3. Verkauf (§§ 264, 266, 267, 270, 271, 274—279, 281)	159
4. Verwendung des Verkaufserlöses (§§ 283, 285, 286)	161
B. Execution auf Geldforderungen	163
1. Unpfändbare Ansprüche (§§ 290, 291, 293)	163
2. Pfändung (§§ 294, 301)	164
3. Ueberweisung (§ 303)	165
4. Ueberweisung zur Einziehung (§§ 308, 312, 313)	165
C. Execution auf andere Vermögensrechte	166
1. Der Execution entzogene Rechte (§ 330)	166
2. Besondere Bestimmungen über die Execution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabrikstabliements, u. s. w. (§ 341)	166
3. Sicherung, (Execution zur Sicherstellung) (§ 370)	167
D. Einstweilige Verfügungen	167
1. Zulässigkeit (§ 378)	167
a) Zur Sicherung von Geldforderungen (§§ 379, 380)	167
b) Zur Sicherung anderer Ansprüche (§§ 381, 382, 385)	168
c) Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen (§ 389)	169
d) Anordnung (§ 390)	169
e) Anstattthastigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung (§ 396)	170
f) Widerspruch (§ 397)	170
g) Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung (§ 399)	170
II. Gesetz vom 29. April 1873 Nr. 68 betreffend die Sicherstellung und die Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältniſſe	171

III. Gesetz vom 26. Mai 1888 Nr. 75 betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auch Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen verliehen werden	172
XII. Formularien	174
I. Für Klagen aus gewerberechtlichen Streitigkeiten	174
II. Für eine Berufungsschrift	181
III. Für Gesuche um Executionen	183
IV. Für Klagen aus Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Handlungsgehilfen	187
V. Für Gesuche im Verfahren in Bestandsachen	189
VI. Für Vertretungsvollmacht	191

I. Einleitung.

a) Sachliche, örtliche und persönliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Der Gegenstand der Rechtsprechung der Gewerbegerichte ist der gewerbliche Arbeitsvertrag. Dieser findet zunächst seine Regelung durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 27), des bürgerlichen Gesetzbuches (§. 69) und des Handelsgesetzbuches (§. 67), soweit es sich um Handlungsgehilfen handelt.

Wo Gewerbegerichte bestehen, bisher in den Sprengeln Bielitz (§. 137), Brünn (§. 139), Reichenberg (§. 145), Wien (§. 150), und wo sie künftighin errichtet werden (die Errichtung erfolgt durch die beteiligten Ministerien nach eingeholtem Gutachten der Landtage und auch über Antrag der im § 2 al. 4 aufgezählten Körperschaften nach Erhebungen über das Bedürfnis), schließen sie die sonst in gewerblichen Streitfällen bestehende Zuständigkeit der politischen Behörden und der ordentlichen Gerichte aus, so daß auf ihre Zuständigkeit von den streitenden Theilen nicht verzichtet werden kann. Zulässig ist nur noch die freiwillige Unterwerfung streitender Theile unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse ihrer gewerblichen Genossenschaften (§. 92).

Die Anfechtung der Entscheidungen von diesen muß jedoch, wenn die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes sich befindet, an das letztere gehen.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes regelt § 4 des Gesetzes (§. 94), die persönliche Zuständigkeit durch die Bestimmung des Begriffes „Arbeiter“ § 8 des Gesetzes (§. 97).

Die örtliche Zuständigkeit regelt § 22 des Gesetzes in dem Sinne, daß jenes Gewerbegericht zuständig ist, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, und bei Personen, die im § 5 lit. c bezeichnet sind (Sitzgefelln), das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten ist oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von amtswegen zu wahren, nicht erst die Aufsehung der Zuständigkeitsfrage seitens der Parteien abzuwarten. Hat ein ordentliches Gericht die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes in einer Streitfache rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, und es kann sich nicht mehr für unzuständig erklären, ebenso wenig wie die ordentlichen Gerichte, deren sachliche Zuständigkeit ein Gewerbegericht rechtskräftig entschieden hat, sich in der Folge für nichtzuständig erklären können.

Die Einwendung der Nichtzuständigkeit ist bei der ersten Tagung vorzubringen. Die Nichtzuständigkeit ist ein Grund zur Ergreifung der Berufung.

b) Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

aa) In I. Instanz.

Die Vorschriften der Civilproceßordnung für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen finden hier Anwendung. Zulässig ist die Vertretung der Parteien durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte.

Advocaten werden als Bevollmächtigte der Proceßparteien zur Verhandlung nicht zugelassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Sache selbst zu vertreten nicht imstande ist. Der Bevollmächtigte muß sich durch eine Vollmacht des Vollmachtgebers (Formular Nr. 91) ausweisen. Die Vollmacht kann auch von der Partei, wenn sie persönlich mit dem Bevollmächtigten vor Gericht erscheint, zu Protokoll gegeben werden.

Jeder Anspruch vor dem Gewerbegerichte muß mit Klage geltend gemacht werden. Die Klage hat in gedrängter Kürze die Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten, auf die der Rechtsanspruch sich gründet, sowie die Angabe der Beweismittel, deren sich der Kläger bei der Verhandlung bedienen will. Den Schluß der Klage bildet der Antrag, den der Kläger bei der mündlichen Verhandlung stellen will. In einer Klage können auch mehrere verschiedene Gegenstände und Ansprüche vereinigt werden, wenn das Gewerbegericht nur für sämtliche Ansprüche zuständig ist. Werden in der Klage Urkunden bezogen, so können sie in einfacher Abschrift beigelegt und mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet werden. Falls nur ein Theil einer Urkunde in Betracht kommt, so genügt die Beibringung eines Auszuges aus der Urkunde, der den Eingang derselben, die zur Sache gehörige Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält. Urkunden, in deren Besitz sich die klagende Partei nicht befindet, können über ihren Antrag herbeigeschafft werden. Die Klage ist doppelt auszufertigen; sind mehrere Beklagte, so ist für jeden derselben eine Ausfertigung beizulegen. Die Klagen vor dem Gewerbegerichte sind stempelfrei. (Formular von Klagen S. 174 ff.).

Bei den Gewerbegerichten werden auch bestimmte Tage und Stunden nach Maßgabe des Bedarfes bekannt gemacht und festgesetzt, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne vorangegangene Vorladung und ohne daß bereits eine Klage eingebracht ist, gemeinsam erscheinen kann, um eine Rechtsache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

Die erste Tagatzung ist auf einen der nächsten drei Tage nach Ueberreichung der Klage anzuordnen. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes muß für die erste Tagatzung Beisitzer noch nicht zuziehen und kann wegen Erzielung eines Vergleiches verhandeln, sowie die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitfachen entscheiden. Bei dieser ersten Tagatzung kann er, auch wenn Beisitzer nicht zugezogen wurden, ein Urtheil

in der Sache selbst fällen, wenn der Anspruch anerkannt oder von dem Kläger darauf verzichtet wurde, oder wenn einer der beiden Streittheile zur Verhandlung nicht erschienen ist (Ausbleibensurtheil). Auch sonst kann der Vorsitzende des Gewerbegerichtes in dem Falle bei der ersten Tagung zur sofortigen Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache schreiten, wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten.

In allen sonstigen Fällen gelangt die bei einer ersten Tagung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefundenen Tagung nicht entschiedene Streitfache vor das Gewerbegericht. Die Anordnung der ersten Tagung ohne Beisitzer ist nur die Ausnahme, und die Regel ist, daß auch die erste Tagung vom Vorsitzenden mit Beisitzern angeordnet wird, so daß sofort zur Verhandlung und Entscheidung geschritten werden kann. Hat aber eine erste Tagung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden, so berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagung. Die Verhandlung bei der Tagung selbst vollzieht sich unter richterlicher Leitung durch die Vorträge der Parteien und die Aufnahme der Beweise. Urkunden, auf die man sich beruft, müssen bei der Tagung, wenn der Gegner deren Echtheit bestreitet, im Originale dem Gerichte vorgelegt werden. Wird das Original nicht vorgewiesen, so entscheidet das richterliche Ermessen, ob und inwieweit einer solchen Urkunde Glauben beizumessen ist. Auch der Gegner des Beweisführers oder eine dritte Person kann zur Vorlage von Beweisurkunden verholten werden. Wenn ein Kaufmann sich auf seine Handelsbücher beruft, so muß er auch die Einsicht in die Handelsbücher gestatten, wenn die Echtheit des Auszuges bestritten wird. Der Richter hat das Recht der Einsichtnahme in das ganze Handelsbuch, während die Gegenpartei nur Einsicht nehmen darf, insoweit das Handelsbuch den Streitgegenstand betrifft. Will man Zeugen einvernommen haben, so muß man sie bereits in der Klage mit genauer Angabe des Standes, Wohnortes und der Thatfachen, über die sie einvernommen werden sollen, bekanntgeben. Die Beweise durch

Zeugen und Sachverständige werden sofort bei der Verhandlung aufgenommen, wenn dies irgendwo möglich ist. Die Beisitzer des Gewerbegerichtes haben das Recht, an die Parteien, die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen. Am Schlusse der Verhandlung können die Parteien noch ihre Rechtsausführungen vorbringen. Sodann folgt die Entscheidung durch das Urtheil. Wird eine Schadenerjagsforderung geltend gemacht, deren Höhe entweder gar nicht oder nur in weitwendiger Weise ermittelt werden kann, so kann auch das Gericht nach seinem Ermessen die Höhe des Schadenerjages feststellen.

Die Frist zur urtheilsmäßigen Zahlung beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tage der Rechtskraft. In Streitfachen bis zu 50 fl. entscheidet das Gewerbegericht endgiltig.

b) Berufung.

Die Berufung gegen ein Urtheil in Streitfachen bis 50 fl. ist ausschließlich wegen Nichtigkeitsgründen zulässig. Diese Nichtigkeitsgründe sind: § 477 C.P. In Streitfachen über 50 fl. wegen der Kündigung und Räumung von Wohnungen in Arbeitshäusern ist die Berufung im vollen Umfange zulässig. Die Frist zur Berufung ist unerstreckbar, beginnt am Tage nach der Zustellung des schriftlichen Urtheiles und läuft 14 Tage. Waren bei der Verkündung des Urtheiles beide Parteien anwesend, so läuft die Frist vom Tage nach der Verkündung des Urtheiles. Die Berufung ist innerhalb dieser Frist vor dem Gewerbegerichte entweder zu Protokoll zu erklären, oder schriftlich anzubringen. Eine Vertretung durch Advocaten ist weder in dem Falle der Berufung aus Nichtigkeitsgründen, noch bei einem Werthbetrage über 50 fl. geboten. Die Vertretung durch Advocaten ist jedoch in beiden Fällen zulässig. In beiden Fällen ist zur Entscheidung der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, berufen. Im ersteren Falle findet das Verfahren nach den Vorschriften für das Berufungsverfahren erster Instanz nach der Civilprocess-

ordnung statt, im zweiten Falle wird vor dem Berufungsgerichte nach den Bestimmungen verhandelt, welche in der Civilproceßordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshofe erster Instanz als Proceßgericht gegeben sind. Ueber Berufungen entscheidet der Gerichtshof endgiltig. Vorbereitende Schriftsätze werden nicht gewechselt. Zur Verhandlung zieht der Gerichtshof im zweiten Falle der Berufung zwei gewerbliche Beisitzer zu. (Grundsätze hiefür in der Verordnung Seite 133.) Die Berufungsschrift muß die Bezeichnung des Berufungsgerichtes, des angefochtenen Urtheiles, die bestimmte Erklärung, welcher Theil des Urtheiles angefochten wird, die Berufungsgründe, die tatsächlichen Angaben, die Beweise und den Berufungsantrag, der entweder auf Aufhebung oder Abänderung des Urtheiles gerichtet ist, enthalten.

Die Berufungsschriften müssen doppelt überreicht werden. (Formulare einer Berufung Seite 181.) Im Rahmen des Berufungsantrages wird vor dem Berufungsgerichte von neuem verhandelt. Die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen sind im Verfahren vor Gewerbegerichten ausgeschlossen. Recurse sind nur zulässig gegen die Verweigerung der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens über die Klage, gegen die Bewilligung einer Tagzahlungserstreckung und gegen den Beschluß über zu ersetzende Kosten. Gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes ist ein Recurs ausgeschlossen. Der Recurs geht an das im ersten Falle der Berufung zuständige Berufungsgericht.

c c) Execution.

Auf Grund rechtskräftiger Urtheile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Execution statt. Das Gewerbegericht hat den Parteien zu diesem Zwecke die Rechtskraft des Urtheiles zu bestätigen (S. 130). Anzusuchen ist die Execution bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen bei dem Bezirksgerichte, in dessen

Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Executionsordnung, S. 157. (Formulare zur Executionsdurchführung S. 183 ff.)

Für die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, N.-G.-Bl. 68, und vom 25. Mai 1888, N.-G.-Bl. 75, maßgebend (Seite 171 u. 172).

Das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste von im Privatdienste stehenden Personen kann durch Sicherstellung oder Executionsverfügung demgemäß, wenn diese Personen nicht dauernd angestellt sind, nicht früher getroffen werden, als diese Arbeiten oder Dienste nicht geleistet sind, und der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war. Als dauernd gilt das Dienstverhältnis, wenn es nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten für die Auflösung einzuhalten ist. Die Bezüge derartig dauernd angestellter Personen können aber von der Execution nur getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag 800 fl. jährlich übersteigt. Es macht keinen Unterschied, ob das Entgelt oder der Verdienst nach Zeit oder Stück gerechnet wird, ob es in Geld oder in anderen Vermögensvortheilen besteht. Bei Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sind der Execution durch Pfändung und Verkauf die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände entzogen. (§ 251 Ex.-Ordn. Seite 157). Bei den durch die ob-erwähnten zwei Gesetze gekennzeichneten Personen im Arbeits- oder Dienstverhältnisse darf nur derjenige Theil des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht, gepfändet werden.

Unterhaltsgelder und Pensionen, die aus Stiftungen oder Unterstützungsanstalten bezogen werden, sowie Unterhaltungsgelder und Renten, die auf Grund

von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden, ferner Geldrenten, die wegen einer körperlichen Verletzung entrichtet werden, Einlagen in Sparcassen bei Fabriken, gewerkschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen, in welchen gewöhnlich nur gewerbliche Hilfsarbeiter Einlagen machen dürfen, unterliegen nur insofern der Execution, als in den beiden ersten Fällen der Jahresbezug, im letzteren Falle die Summe der Einlagen den Betrag von 500 fl. übersteigt. (§ 291 Abf. 1, 2, 3, Seite 163). Ausgedinge unterliegen der Execution nur in dem Betrage, der den Wert von jährlich 300 fl. übersteigt, falls der Bezug für den Verpflichteten und für dessen, mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienglieder unentbehrlich ist. (§ 330 Ex.-Ordn. Seite 166.) Ist jemand zur Vornahme einer Handlung verurtheilt, die ein Dritter nicht vornehmen kann, und deren Vornahme ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt, so wird dies dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete über Antrag vom Executionsgerichte durch Geldstrafen bis zum Betrage von 2000 fl. in jeder einzelnen Strafverfügung und bis zu 10.000 fl. insgesammt oder durch Haft bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten angehalten wird. (354 Executions-Ordnung) Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriks- = Etablissements, Handelsbetriebe und ähnliche kann die Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung geführt werden, wenn das Gewerbe nicht etwa vom Gewerbsinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird. Bei einer derartigen Zwangsverwaltung hat der Verwalter die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld oder anderen Diensten bezügend der bei dem Betriebe des verwalteten Unternehmens verwendeten Personen aus dem Ertrage ohne weiteres Verfahren zu berichtigen. (§ 341, S. 166, § 344 Ex.-Ordn.)

Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Execution geführt wurde, sich beim Verpflichteten nicht finden, oder wenn die Execution wegen Geldforderungen gar kein oder ein nicht genügendes Resultat gehabt, so kann der Verpflichtete verhalten werden, ein Verzeichnis seines Ver-

mögens und den Ort, wo sich dasselbe befindet, anzugeben und die Richtigkeit seiner Angaben eidlich zu erhärten. Weigert sich der Verpflichtete, so wird er über Antrag in Haft gezogen, u. zw. bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten, oder bis zum Zeitpunkte, wo er die verlangten eidlichen Angaben abgibt. (§ 47 Cr.-Ord. Offenbarungseid.)

- dd) Verfahren vor Gerichtshöfen und
Gewerbegerichten.

Wo Gewerbegerichte noch nicht bestehen, sind ausschließlich für Streitigkeiten aus dem dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse die ordentlichen Gerichte zuständig. Rechtsachen, bei denen ein Streitgegenstand bis 50 fl. in Frage steht, gehören als Bagatellsachen vor das Bezirksgericht. Rechtsachen, deren Streitgegenstand einen Wert 50 bis 500 fl. beträgt, gehören in das bezirksgerichtliche Verfahren. Rechtsachen, deren Streitgegenstand einen Wert von über 500 fl. beträgt, gehören vor den Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht). Nur bei Gerichtshoffstreitigkeiten ist die Vertretung durch Advocaten geboten. Handelsachen, welche auch die Streitigkeiten eines Kaufmannes oder einer Handelsgesellschaft mit einem Handelsangestellten in sich begreifen, gehören vor den Handelsenat der Landes- und Kreisgerichte, beziehungsweise vor die Handelsgerichte Wien, Prag und Triest. Urtheile in Bagatellsachen können nur wegen Nichtigkeit angefochten werden. Gegen Urtheile der Bezirksgerichte in anderen als Bagatellsachen geht die Berufung an den Gerichtshof erster Instanz. Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe geht die Berufung an die Gerichtshöfe zweiter Instanz (Oberlandesgericht). Für Berufungen besteht der Advocatenzwang. Gegen die Urtheile der Berufungsgerichte findet die Revision statt, die an den obersten Gerichtshof gerichtet wird. Die Advocatenfertigung ist geboten.

Wir begnügen uns hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens mit diesen allgemeinen Andeutungen und verweisen bezüglich der Form der Klagen darauf, dass die für das Verfahren vor dem Gewerbegerichte mitgetheilten Formularien auch für das gerichtliche Verfahren verwendet werden können.

II. Rechtsfälle.

A. Aus der Praxis der Deutschen Gewerbegerichte und der österreichischen Verwaltungsbehörden.

1. Abschluß des Arbeitsvertrages.

Wird ein angestellter Arbeiter über eine bestimmte, zeitlich festgesetzte Probezeit hinaus beschäftigt, so ist ein definitiver Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Ein Unternehmer, der sich durch eine Arbeitsnachweiske stelle Arbeiter kommen ließ, ist nicht verpflichtet, den Arbeitjuchenden, deren Anstellung er ablehnt, für ihren Zeitverlust anlässlich der Arbeitsuche zu entschädigen.

Der Arbeitgeber ist haftbar, wenn er einen Vertreter bevollmächtigt hat, mit Beschränkung der Kündigungsfrist Arbeiter zu engagieren, der Bevollmächtigte aber ohne eine solche Beschränkung die Arbeiter engagiert hat.

Ein Unternehmer, der durch einen Colonnenführer oder durch einen Gruppenführer Arbeiter aufnimmt, ist denselben gegenüber unmittelbar verpflichtet.

Für einen handlungsunfähigen Gewerbetreibenden kann nur dessen gesetzlicher Vertreter einen Arbeitsvertrag schließen.

Ein Minderjähriger kann auch ohne Einwilligung des Vormundes sich zu Diensten verdingen und darf vom Vormunde ohne wichtige Ursache vor der vertrags- oder gesetzmäßigen Frist nicht zurückgerufen werden. (§ 246 allg. bürgerl. G.-B.)

Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann auch ohne Genehmigung seines Curators einen Dienstvertrag als Arbeitnehmer schließen.

Ein Arbeitgeber, der sein Geschäft verkauft, haftet dem Arbeiter für den Lohn so lange, als weder er, noch der Käufer dem Arbeiter Mitteilung gemacht haben, daß die Veräußerung stattgefunden hat.

Ein Uebernehmer eines Geschäftes setzt den Arbeitsvertrag mit den Arbeitern stillschweigend vom Zeitpunkte, wo diesem von dem Besitzwechsel Mitteilung gemacht wurde, fort.

2. Lohnzahlung.

§ 78 G.-D.

Der Arbeitgeber muß dem Arbeiter Lohn zahlen für die Zeit, während welcher er wegen Geldmangels die Arbeit ruhen läßt, ohne die Arbeiter zu entlassen.

Eine Vereinbarung, daß ein auf Trinkgeld gestellter Bediensteter noch einen bestimmten Betrag an den Dienstgeber zu zahlen hat, ist nur insoweit zulässig, als der Arbeiter so viel Trinkgelder verdient, daß er nach Bestreitung des angemessenen Unterhaltes für sich und seine Familie den Betrag abliefern kann.

Dem Arbeiter, mit dem bei der Annahme nichts über die Lohnhöhe vereinbart wurde, ist der in dem betreffenden Betriebe sonst übliche Lohn zu bezahlen, auch wenn der Arbeiter weniger als die Durchschnittsleistung geschaffen hat.

Ein Arbeiter, der zur Controlversammlung gehen mußte, hat keinen Anspruch auf Lohnzahlung für die hiedurch veräumte Zeit.

Ein erkrankter, nicht entlassener Arbeiter hat keinen Anspruch auf Lohnzahlung für die Dauer der Erkrankung.

Ein Arbeiter, der zur Aussetzung der Arbeit für eine Zeit lang seine Zustimmung gibt, darf eine Entschädigung für die Kündigungszeit erst von dem Zeitpunkte fordern, in welchem er Arbeit verlangt und dadurch seine Zustimmung zum Aussetzen der Arbeit widerrufen hat.

Ein Arbeiter, der die Arbeitsstelle unbefugt verlassen, nachher aber vom Arbeitgeber mißhandelt wurde, hat nur für jene Zeit Schadenersatz zu leisten, welche zwischen dem Tage der Entlassung und dem Tage der Mißhandlung liegt.

Ein jüdischer Arbeitgeber, der an den großen jüdischen Feiertagen die Arbeit in der Fabrik ruhen läßt, darf hiefür keinen Lohnabzug machen und muß seine Arbeiter für die wider ihren Willen eingetretene Arbeitsaussetzung entschädigen, wenn diese gegen die Aussetzung Widerspruch erheben.

3. Barzahlung des Lohnes (Truf).

§ 78 G.-D.

Ein Arbeitgeber darf eine Lohncession nur dann geltend machen, wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht am Fälligkeitstage, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte holt.

Das bloße Hinzählen des Lohnes an den Arbeiter, daß nicht dieser, sondern der anwesende Restaurateur das Geld nehmen kann, ist nicht als Barzahlung an den Arbeiter aufzufassen. Zur Zahlung gehört, daß der Arbeiter in den Besitz des Geldes kommt. Das Auszahlen des Geldes ist ein Mittel zur Uebertragung des Eigenthumsrechtes, die aber erst dann vollzogen ist, wenn der Lohnempfänger das Geld in die Hand genommen hat.

Die theilweise Lohnzahlung durch Hinausgabe von Bier- und Speisemarken, deren Aequivalent nicht der Arbeitgeber zum Selbstkostenpreise verabfolgt, ist keine Lohnzahlung.

Lohnabzug ist zulässig für ordnungsgemäß festgestellte Conventionalstrafen.

Für in der Arbeitsordnung tarifizierte Ersatzansprüche bei Beschädigungen darf ein Lohnabzug vorgängig vereinbart werden.

Die Verabfolgung von Waren gegen bare Bezahlung ist dem Arbeitgeber nicht verboten.

4. Stücklohnarbeiter.

Ein Stücklohnarbeiter muß eine fertiggestellte Arbeit nur dann ohne Anspruch auf Entgelt abändern, wenn seine Arbeit dem bestimmten Auftrage des Arbeitgebers zuwider ausgeführt worden ist.

Wenn ein Stücklohnarbeiter nicht ausreichend beschäftigt ist, kann er die Differenz zwischen wirklich verdientem Lohne und einem höheren Durchschnittslohne in dem Falle begehren, als er durch den Arbeitgeber absichtlich oder durch dessen Verschulden nicht genügend beschäftigt worden ist.

Ein Stücklohnarbeiter hat Anspruch auf Entschädigung für die Zeit, während welcher er die Arbeit einstellen mußte, weil der Unternehmer ihm das erforderliche Material nicht geliefert hat. Ein Unternehmer, der Leute gegen Accordlohn

beschäftigt, muß auch dafür sorgen, daß das Material für die Arbeit rechtzeitig beschafft werde, so daß sie fortarbeiten können. Nur Naturereignis oder unabweisbarer Zufall (vis major) entschuldigen den Arbeitgeber.

Ein Stücklohnarbeiter muß sich nur dann die Entlohnung eines zur Ausführung seiner Accordarbeit in deren Verlaufe ihm beigegebenen Arbeiters von seinem Accordlohn gefallen lassen, wenn er mit der Beigabe des Arbeiters einverstanden ist.

Ein Stücklohnarbeiter, der auf seinen verdienten Lohn bereits tägliche Abschlagszahlungen erhalten hat, ist nicht berechtigt, solche weiter zu fordern, wenn sein Accordlohn hierdurch bereits erschöpft ist.

Ein Stücklohnarbeiter ist berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu verlassen, wenn er gar nicht oder nicht genügend beschäftigt ist.

Ein Stücklohnarbeiter, der trotz Ermahnung wiederholt verspätet zur Arbeit erscheint, kann vor der Zeit sofort entlassen werden. Es ist nicht richtig, daß es bei der Accordarbeit nicht darauf ankommt, ob der Arbeiter früher oder später erscheint. Dem Unternehmer kommt es vielmehr auf die rascheste Förderung der Accordarbeit an. Es liegt in einem solchen Falle eine beharrliche Vernachlässigung der übernommenen Verpflichtung vor.

Ist eine Kündigungsfrist ausgeschlossen, so können Accordarbeiter auch vor der Fertigstellung ihrer Arbeit aus dem Arbeitsverhältnisse entlassen werden oder selbst austreten.

Die einseitige Herabsetzung des vereinbarten Accordlohnes ist auch dann unzulässig, wenn der Arbeiter infolge veränderter Betriebsweise durch die Herabsetzung des Lohnes eine Einbuße nicht erleidet.

5. Kündigung.

§ 78 G.-D.

Einem Arbeiter der mit 14 tägiger Kündigungsfrist beschäftigt ist, kann auch mit einer längeren Frist gekündigt werden.

Die Unterschrift des Arbeiters auf einem Schriftstücke,

welches einen Kündigungsausschluss enthält, bindet ihn auch, wenn er behauptet, das Schriftstück nicht gelesen zu haben.

Beginnt ein Arbeiter die Arbeit, nachdem der Arbeitgeber erklärt hat, daß bei ihm keine Kündigung bestehe, so ist die Kündigung ausgeschlossen.

Gegenseitiger Kündigungsausschluss ist auch dann möglich, wenn die Beschäftigung als eine dauernde bezeichnet wird. Die Bezeichnung „dauernd“ hat den Sinn, daß dem Arbeiter bekundet wird, daß er nicht etwa entlassen wird, weil nichts mehr zu thun sein wird.

Wird einem zunächst mit 14tägiger Kündigung aufgenommenen Arbeiter mitgeteilt, daß von nun an Kündigungsausschluss besteht, so ist er erst dann hieran gebunden, wenn er widerspruchslos über die 14tägige Kündigungsfrist hinaus arbeitet.

Die Kündigung ist an keine bestimmte Form gebunden.

Der Arbeitgeber muß nicht persönlich kündigen, sondern kann damit auch einen bestimmten Angestellten betrauen. Der Tag, an welchem die Kündigung erfolgt, wird in die Kündigungsfrist nicht eingerechnet.

Auch bei Kündigungsausschluss gebürt der volle Tagelohn dem Arbeiter.

Der Entlassungstag muß als voller Arbeitstag bezahlt werden.

Die Entlohnung für einen vollen Arbeitstag gebürt auch, wenn das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann. Für den Entgang der Kündigungszeit darf ein Arbeiter nicht Schadloshaltung beanspruchen, der anderweitig angebotene Arbeit ohne Grund liegen ließ.

Ein Arbeiter, der zum sofortigen Austritte rechtmäßigen Grund gehabt hat, ist nicht verpflichtet, ihm von seinem bisherigen Arbeitgeber angebotene Arbeit während der Kündigungsfrist zu leisten, sondern kann die ganze Entlohnung auch während der Kündigungsfrist verlangen.

Eine Kündigung kann auch vor dem Antritte des Dienstes mit der Wirksamkeit des Zeitpunktes des wirklichen Eintrittes erfolgen.

Ein Wechsel in der Art der Beschäftigung (Aufrücken von Arbeitern zu Colonnenführern) hebt den früher vereinbarten Kündigungsmodus ohneweiters auf.

Ein Verzicht auf die 14tägige Lohnzahlung muß dem Gegentheile gegenüber, nicht gegenüber einer dritten Person erklärt werden.

Ein Arbeiter, der vor Ablauf der Kündigungsfrist entlassen wurde, jedoch Zahlung bis zu deren Ende verlangt, muß auch die Arbeit in der Zwischenzeit wieder aufnehmen, wenn der Arbeitgeber es begehrt.

Wenn eine Kündigung nur am Zahlungstage erfolgen darf, so hat es nicht den Sinn, daß vor diesem Termine stattgefundenen Kündigungen nicht gültig seien. Ihre Wirksamkeit beginnt vom nächsten Zahlungstage.

6. Zeugnis, Arbeitsbuch.

§ 81 G.-D.

Verlangt ein Arbeiter die Aufnahme seiner Leistungen im Zeugnisse, so muß er sich auch die wahrheitsgetreue Aufnahme des Entlassungsgrundes gefallen lassen.

Das Zeugnis muß wahrheitsgetreu sein; die Nachprüfung der betreffenden Angaben ist dem Gewerbegerichte gestattet.

Wird ein Arbeitgeber vom Gewerbegerichte zur Ausstellung eines Zeugnisses verurtheilt, so darf er in dasselbe nicht aufnehmen, daß er es insolge seiner Berufurtheilung hiezu ausgestellt hat.

Ein Arbeiter, dem die Ausstellung eines Zeugnisses verweigert wurde, ist berechtigt, sein Interesse an der rechtzeitigen Ausstellung in Geldeswert einzuklagen. Die Feststellung der Entschädigung ist dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen.

Der Arbeiter darf die Ausstellung eines neuen Zeugnisses verlangen, wenn das ihm übergebene Zeugnis ohne sein Verlangen sich auf seine Leistungen und sein sittliches Verhalten bezieht.

Der Arbeitgeber haftet für die rechtzeitige Heraus-

gabe der Legitimationspapiere an den ausgetretenen Arbeiter.

Bemerkungen im Arbeitsbuche über den Gesundheitszustand des Arbeiters beim Austritte sind unzulässig.

Die Vermuthung spricht von Gesetzeswegen für ein Verschulden des Arbeitgebers, bei dem ein Arbeitsbuch verloren geht, unbrauchbar oder vernichtet wird. Ein Gegenbeweis ist nicht zulässig.

7. Unfähigkeit zur vereinbarten Arbeit.

§ 82 al. b.

Unfähigkeit berechtigt nicht zur sofortigen Entlassung eines Werkmeisters. Der Arbeitgeber hätte sich überzeugen müssen, ob der Bestellte ihm genüge, und verantwortet sein Vorgehen.

Lässige Arbeit berechtigt nur dann zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeiter der Ermahnung des Arbeitgebers zuwider bei seiner Trägheit verharret.

Die geringere Tauglichkeit des Arbeiters durfte dem Arbeitgeber bei der Aufnahme nicht bekannt sein oder auch bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht bekannt werden.

8. Strafbare Handlungen.

§ 82 G.-D.

Ein Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einen Arbeiter zu entlassen, weil er vernommen hat, daß er Neigung zu Diebereien besitzt.

Wenn ein Gehilfe Trinkgelder für sich behält, so ist es nicht als Veruntreuung anzuziehen, da der Unternehmer nicht mehr als den vereinbarten Preis für die Arbeit von der Kundschaft zu fordern berechtigt ist.

Eine zur Kenntnis gelangte Veruntreuung an dem Geschäftsvorgänger berechtigt zur sofortigen Entlassung.

Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung ist ein Entlassungsgrund.

Eine Beteiligung an einer Schlägerei berechtigt nur dann zur Entlassung, wenn die Arbeiter dieselbe fortsetzen, nachdem der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter sie verboten hat.

9. Unbefugtes Verlassen der Arbeit; Aufreizung der Mitarbeiter.

§ 82 al. f. G.-D.

Unbefugtes Verlassen der Arbeit berechtigt zur Entlassung auch bei kürzerer Dauer der Unterbrechung.

Entfernung von der Arbeit zur Ausübung des Wahlrechtes ist kein unbefugtes Verlassen der Arbeit.

Durch falsche Vorwände erschlissene Erlaubnis zum Verlassen der Arbeit ist ein unbefugtes Verlassen der Arbeit.

Eigenmächtiges Zuspätkommen gilt als unbefugtes Verlassen der Arbeit.

Die Einziehung zur militärischen Uebung ist ein Entlassungsgrund, weil der Arbeiter zur Arbeitsleistung unfähig ist.

Ein Arbeiter, der ohne vorherige Entschuldigung aus der Arbeit wegbleibt, weil er eine mehrtägige Arreststrafe abbüßen muss, kann entlassen werden, weil er die Arbeit unbefugt verlassen hat.

Die Weigerung des Arbeiters zur Uebernahme einer bestimmten Arbeit stellt sich als unbefugtes Verlassen der Arbeit dar.

Das Begehren auf Bestrafung wegen eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsverhältnisses, sowie das Begehren zur Rückkehr in die Arbeit kann nur berücksichtigt werden, wenn es bei Anhängigmachung des Lohnstreites gestellt wird.

Das Verhalten eines Werkmeisters, der Arbeiter gegen den Chef aufhetzt, ist Untreue und berechtigt zur Entlassung. Ein Arbeiter kann sofort entlassen werden, der seine Mitarbeiter aufreizt, die ihnen übertragene Arbeit zu verlassen.

Ebenso auch ein Arbeiter, der seine Mitarbeiter aufreizt zu faulenzeln, um die Arbeit länger hinzuziehen.

10. Grobe Ehrenbeleidigung.

§ 82.

Eine nach der Entlassung ausgestoßene grobe Beleidigung des Arbeitgebers macht die Entlassung, auch wenn sie unrechtmäßig erfolgte, von diesem Zeitpunkte an rechtmäßig.

Grobe Ehrverletzung berechtigt zur sofortigen Entlassung, auch wenn der Arbeiter von dem Arbeitgeber hiezu gereizt wurde. Compensationen von Ehrverletzungen gibt es nicht.

Es ist eine grobe Beleidigung, wenn ein Arbeiter einen Vertreter des Arbeitgebers als Streifbrecher bezeichnet. Ein Diebstahlsverdacht ist kein Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Entlassung kann erfolgen, auch wenn es nicht zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt.

11. Vorenthaltung bedingener Bezüge.

§ 82 a al. d.

Die bloße Ankündigung des Arbeitgebers, daß er einen geringeren Lohn zahlen werde, berechtigt nicht zur Niederlegung der Arbeit und zur Forderung der Lohnzahlung für die Kündigungsfrist. Der Arbeiter kann kündigen, ebenso auch der Arbeitgeber, doch muß er während der Kündigungszeit den unverkürzten Lohn bezahlen; zahlt er beim nächsten Lohntermine nicht mehr den vollen Lohn, so kann der Arbeiter diesen fordern und sofort die Arbeit niederlegen.

12. Zuständigkeit des Gewerbegerichtes.

Die Klage wegen Herausgabe von dem Arbeitgeber übergebenen Zeugnissen früherer Arbeitgeber gehört nicht vor das Gewerbegericht.

Auch nicht wegen Herausgabe eines Dienstbotenbuches.

Nur Ansprüche, welche ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnisse haben, nicht auch solche, die bei Gelegenheit des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, gehören vor das Gewerbegericht.

Ein selbständiger Gewerbetreibender, der von verschiedenen Unternehmern Arbeiten übernimmt, kann nicht vor dem Gewerbegerichte geklagt werden.

Nur der Arbeiter selbst, nicht auch derjenige, dem eine Forderung gegen den Arbeitgeber cediert wurde, kann vor dem Gewerbegerichte klagen.

Für Klagen aus dem vertragsmäßigen Concurrenzverbote ist das Gewerbegericht nicht zuständig, da der Klagsgrund das Verhalten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

Eine Klage wegen Bezahlung höherer Abzüge für Versicherungsbeiträge als thatächlich von dem Arbeitgeber abgeführt wurden, gehört nicht vor das Gewerbegericht; es handelt sich um einen Schadenersatz aus einer unerlaubten Handlung.

Die Klage auf Rückstellung einer Caution, welche zur Sicherstellung der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse gegeben wurde, gehört vor das Gewerbegericht.

B. Rechtsfälle über das Arbeitsverhältnis der Handlungsgehilfen aus den Entscheidungen.

1. Des k. k. obersten Gerichtshofes (aus der Sammlung Adler Clemens.)

Die Concursmassverwaltung ist rücksichtlich der Frist zur Kündigung der Lohnverträge mit den Handlungsgehilfen an das Uebereinkommen derselben mit dem Creditdar gebunden. Nr. 375.

Die Vereinbarung eines für den Monat berechneten Lohnes gestattet nicht einen Schluss über die Dauer des vertragsmäßigen Dienstverhältnisses. Wenn die eine Partei behauptet, dass das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeitdauer, die andere dagegen, dass dasselbe mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer, abgeschlossen worden sei, so obliegt der Beweis nicht der ersteren, sondern der letzteren Partei. Nr. 475.

Der Principal ist zur sofortigen Dienstentlassung seines Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf eine vertragsmäßige Kündigungsfrist wegen erheblicher Ehrverletzungen auch dann berechtigt, wenn dieselben nicht die strafgerichtliche Qualifikation besitzen. Nr. 532.

Die Dienstesentlassung ohne vorherige Kündigung ist trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen zulässig, wenn dieselbe durch die Verweigerung des Bediensteten, Anordnungen des Dienstherrn zu befolgen, veranlaßt wird, ohne daß vorher die Einholung des richterlichen Spruches über die Zulässigkeit derselben nothwendig wäre. Nr. 610.

Wenn ein Handlungsbediensteter während der Dienstzeit bei den Geschäftsfreunden seines Hauses heimlich um Vertretungen wirbt, so liegt darin jedenfalls ein Vertrauensmißbrauch, wenn bei dem Dienstantritte ihm derlei unterjagt wurde. Nr. 734.

Der im Artikel 60 H.-G.-B. gebrauchte Ausdruck „zeitweise Verhinderung“ ist nur dahin aufzufassen, daß das in der Person des Bediensteten eingetretene Hindernis die Dienste nicht für immer unmöglich machen darf. Die von dem Handlungschef für einen Bediensteten mit dessen Wissen ohne Abzug von den Lohnraten durch mehrere Jahre bezahlte Einkommensteuer ist als eine stillschweigende Vereinbarung anzusehen, daß der Handlungschef die Einkommensteuer aus eigenem zu tragen habe. Nr. 1332.

Die executive Gehaltseinantwortung hindert den Dienstherrn nicht, die Vertragsbedingungen durch Schmälerung des Gehaltes seines Bediensteten (des Executen) zu ändern; die Fortsetzung des Dienstverhältnisses von Seite des Letzteren gilt als eine stillschweigende Einwilligung in diese Aenderung, welche von dem Executionsführer nicht angefochten werden kann, wenn er nicht Thatfachen nachweist, aus welchen hervorgehen würde, daß jene Vereinbarung nur zum Scheine geschlossen worden sei. Nr. 1385.

Ein Handlungsreisender ist nicht berechtigt, gegen den erklärten Willen des Principales seine Reise fortzusetzen. (Artikel 54 H.-G.-B.); er ist verpflichtet, der Aufforderung des Principales, sich am Orte des Geschäftes einzufinden, Folge zu leisten; die nach solcher Aufforderung eigenmächtige Vereisung kann nicht als Fortsetzung des Dienstverhältnisses angesehen werden. Nr. 1708.

Zur Anwendung des Artikels 61 H.-G.-B. muß im Proceße der wirkliche Bestand eines zwischen dem Principale

und dem Handlungscommis vorhandenen Dienstesverhältnisses bewiesen sein; im entgegengesetzten Falle, beim Abgang von bestimmten Bedingungen des Dienstesverhältnisses, findet die Bestimmung des Artikels 57 Anwendung und bleibt es dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Eigenschaft des Dienstverhältnisses und die Statthaftigkeit der vom Handlungsdiener erhobenen Ansprüche zu bestimmen. Nr. 889.

Der Anspruch des vorzeitig entlassenen Handlungsgehilfen auf das ihm nach § 79 der Gewerbeordnung Gebührende wird durch den der Entlassung folgenden Eintritt in einen fremden Dienst nicht berührt. Nr. 912.

Die Aufhebung des Dienstesverhältnisses kann aus den im Artikel 64 H.-G.-B. angeführten Gründen auch gegen denjenigen verlangt werden, welcher im Geschäfte als Reisender oder Commis angestellt ist. Wenn vor Eintritt des neuen Jahres das Dienstverhältnis aus Verschulden des Handlungsgehilfen aufgelöst wird, so erlischt sein Recht auf Neujahrsgehalt selbst dann, wenn die Verabreichung desselben vertragsmäßig bedungen wurde. Nr. 1038.

Artikel 62 H.-G.-B. ist auf Dienstverhältnisse auch vor Antritt des Dienstes anwendbar. Bei unberechtigter Auflösung des Dienstverhältnisses kann auch Schadenersatz verlangt werden. Nr. 1120.

Zum sofortigen Austritte aus dem Dienste berechtigen nach § 78 der Gewerbeordnung nur schwere, laut der §§ 487, 488, 491 und 496 St.-G.-B. strafbare Ehrverletzungen oder ein erwirktes Erkenntnis auf Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Artikels 63 H.-G.-B. Nr. 1165.

Ehrverlegendes Benehmen des Principales gegen den Handlungsgehilfen berechtigt letzteren im Sinne des Artikels 63 H.-G.-B. zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und verpflichtet ersteren zur vollen Vergütung des bedungenen Lohnes für die restliche Dienstdauer. Nr. 1173.

Die Ueberschreitung der einem Handlungsreisenden bewilligten angemessenen Reisekosten bildet keinen Vertrauensmissbrauch oder Entlassungsgrund nach Artikel 64 H.-G.-B. Auf den Erfahsanspruch wegen unberechtigter Dienstesentlassung hat die Annahme eines anderen Dienstespostens keinen Einfluss. Nr. 1337.

Der Handlungsgehilfe hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen nicht zeitgemäßer Entlassung, wenn er in jener Zeit, für welche er die Entschädigung beansprucht, einen anderen Dienstesposten mit gleichem Gehalte innehatte. Nr. 1361.

Wenn ein Handlungsgehilfe, welcher krankheitshalber beurlaubt war, nach Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Dienst nicht antritt, vielmehr mehrere Tage nach Ablauf der Urlaubszeit verstreichen läßt, ohne sich beim Principal zu melden, so ist das für den Principal ein im Punkte 3 des Artikels 84 H.-G.-B. vorgesehener Grund zur Auflösung des Dienstesverhältnisses. Nr. 1440.

Dem Ermessen des Richters bleibt es anheimgestellt, zu beurtheilen, ob die Gründe, aus welchen ein Handlungsgehilfe entlassen wurde, wichtig genug seien, um die Entlassung zu rechtfertigen, und ob die Weigerung des Gehilfen, den ihm gebührenden Lohn anzunehmen, unter solchen Umständen geschehen sei, um in dieser Weigerung eine ernstliche Verzichtleistung erblicken zu können. Nr. 1443.

Ist in dem Dienstvertrage zwischen Principal und Commis vereinbart, daß der Commis, wenn er das Dienstverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit lösen würde, an den Principal ein Pönale zu bezahlen habe, so hat der Commis dieses Pönale auch dann zu bezahlen, wenn er durch sein ordnungswidriges Verhalten den Principal zur Aufhebung des Dienstesverhältnisses gemäß Artikel 64 H.-G.-B. berechtigen würde. Nr. 1549.

Der Handlungsgehilfe hat im Falle der Entlassung aus dem Dienste bis zum vertragsmäßigen, bezw. gesetzlichen Kündigungsstermine nur insofern Anspruch auf Salair, als er nicht durch Uebernahme eines anderweitigen Dienstes außerstande ist, seine Pflichten aus dem ersten Dienstverhältnisse zu erfüllen. Nr. 1584.

Der Handlungsgehilfe kann seinen Gehalt bei ungerechtfertigter vorzeitiger Entlassung auch dann fordern, wenn er während der Kündigungsfrist in einen anderen Dienst getreten ist. Nr. 1594.

Die Aufhebung des Dienstesverhältnisses wegen wichtiger Gründe (Artikel 62 H.-G.-B.) kann nicht nur im Klage-

sondern auch im Einredewege beansprucht werden. Richterliche Würdigung dieser Gründe. Analogie aus der Gewerbeordnung. Nr. 1676.

Vorzeitige Lösung des Dienstesverhältnisses zwischen dem Firmainhaber und dem Handlungs-Bevollmächtigten wegen „erheblicher Ehrenbeleidigungen“ des letzteren gegen den Principal. Nr. 1683.

In der stillschweigenden Weigerung eines Handlungsreisenden von der Reise zurückzukehren, liegt ein ausreichender Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses. Nr. 1708.

Ein gerichtlicher Ausspruch auf Aufhebung des Dienstesverhältnisses kann nicht begehrt werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem Handlungsgehilfen und seinem Chef factisch aufgehoben wurde. Ein Schadenersatzanspruch in Folge einer vom Handlungsgehilfen erfolgten eigenmächtigen vorzeitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses kann nur dann anerkannt werden, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Dienstesaufhebung erwiesen und der Schaden substantiiert ist. (Art. 61 H.-G.-B.) Nr. 1851.

Die Einberufung zur Waffenübung als Reserveofficier kann nicht als eine durch unverschuldetes Unglück verursachte zeitweise Dienstverhinderung im Sinne des Artikels 60 H.-G.-B. angesehen werden. Dem Handlungsgehilfen gebürt für die Zeit der Waffenübung als Reserveofficier keine Entlohnung. Diesfalls besteht kein Handelsbrauch. (Artikel 1.) Nr. 1778.

2. Der deutschen obersten Instanzen in handelsrechtlichen Angelegenheiten.

Sogenannte Provisionsreisende sind in der Regel nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

Ebenso nicht ohne weiteres der Haussohn und die Ehefrau eines Kaufmannes oder der Chemann einer Handelsfrau, die im Betriebe des Geschäftes behilflich sind.

Ein Reisender, dem contractlich erlaubt ist, gleichzeitig auch für andere Firmen zu reisen, hört darum nicht auf, Handlungsgehilfe zu sein.

Für die Beurtheilung der Frage, ob jemand Handlungsgehilfe ist, ist es gleichgiltig, ob das Entgelt für die Dienst-

Leistungen in einer ziffermäßig bestimmten Summe oder in einer Gewinnbeteiligung bezahlt wird.

Der technische Director einer Fabrik ist als Handlungsgehilfe anzusehen, wenn er außer der reintechnischen Leitung auch z. B. Arbeiter zu engagieren und Löhne auszuzahlen hat.

Der Redacteur eines Zeitungsverlegers ist kein Handlungsgehilfe, weil er nicht kaufmännische, sondern Dienste anderer Art zu leisten hat.

Die Reisekosten, die ein auswärtiger Handlungsgehilfe behufs Abschlusses eines Engagementvertrages aufgewendet hat, können nur zurückverlangt werden, wenn die Erstattung vorher vereinbart war.

Wer zu einer bestimmten Thätigkeit engagiert wurde, z. B. als Correspondent, ist zur Leistung anderer Dienste die zu diesem Posten nicht gehören, ohne weiters nicht verpflichtet.

Das Engagement mit den Worten „für mein Geschäft“ verpflichtet den Handlungsgehilfen zu allen kaufmännischen Diensten überhaupt, die ihm von seinem Chef aufgetragen worden sind.

Zu häuslichen Dienstleistungen ist der Handlungsgehilfe in der Regel nicht verpflichtet.

An eine in einem Geschäfte ausgegebene Geschäftsordnung ist ein Handlungsgehilfe nicht gebunden, wenn er dieselbe nicht ausdrücklich genehmigt hat.

Ein Handlungsgehilfe, der eine Waffenübung freiwillig absolviert, kann keinen Anspruch auf Gehalt erheben.

Wenn ein erkrankter Handlungsgehilfe vor Ablauf von sechs Wochen wiederum in das Dienstverhältnis als gesund eintritt und demnächst von neuem erkrankt, so beginnt mit dem Augenblicke der zweiten Erkrankung wieder eine neue sechswöchentliche Frist zu laufen, es sei denn, daß dem Handlungsgehilfen nachgewiesen werden kann, daß er dolosjer Weise, obwohl er noch krank war, sich vor Ablauf der sechswöchentlichen Frist fälschlich für einige Tage als gesund angemeldet hat.

Die Erben eines verstorbenen Handlungsgehilfen können vom Chef nur die Auszahlung des Gehaltes bis zum Tage des Todes beanspruchen.

Wenn Neujahrs-, Weihnachtsgeschenke oder Gratificationen in einer bestimmten Summe oder in einem indirect ausgesprochenen Betrage (z. B. in Procenten) bei der Anstellung erwähnt werden, so hat der Handlungsgehilfe einen rechtlichen Anspruch darauf.

Wenn im Verlaufe eines Jahres ein Dienstverhältnis von welcher Seite und in welcher Art immer aufgelöst wird, so erhält der Handlungsgehilfe dennoch den Theil der vom ganzen Jahre sich ergebenden, allerdings erst am 1. des Jahres zu berechnenden, bis zum Tage des Austrittes zu bemessenden Gratification. Er behält auch die Befugnis, sich aus der Bilanz von der Wichtigkeit der ihm übergebenen Abrechnung zu überzeugen.

Nach Handelsgebrauch gilt es, daß bei der Vereinbarung einer Umsatzprovision der Bruttobetrag zu Grunde gelegt wird, bei gewöhnlichen Provisionen kann die Berechnung nur vom Nettobetrage nach Abzug der Sconti, Retourwaren und anderer gerechtfertigter Abzüge begehrt werden.

Bei vereinbarter monatlicher Kündigung muß am letzten des betreffenden vorangehenden Monates gekündigt sein; bei 14-tägiger Kündigungsfrist kann nach Handelsgebrauch (Berlin) nur vom 15. zum 1. und nicht vom 1. zum 15. gekündigt werden; bei 8-tägiger Kündigungsfrist kann an jedem Tage der Woche zu dem entsprechenden Tage der nächsten Woche gekündigt werden. Bei nach Tagen berechneter Kündigungsfrist darf der Kündigungstag nicht mitgerechnet werden.

Ein Reisender, der in erheblicher Weise auf Provision oder ein Angestellter, der derart auf Lantiemen gestellt ist, wird vom Vertrage zurücktreten können, wenn sich die gemachten Angaben über den bisher erzielten Umsatz und den Umfang der Kundschaft als unwahr erweisen.

Bei einer in bestimmter Form ausgesprochenen Entlassung darf der Handlungsgehilfe sofort das Geschäftslocal verlassen. Er braucht nicht mehr schriftlich oder mündlich zu erklären, daß er seine Dienste zur Verfügung halte, und auch nicht, daß er sich die Geltendmachung seiner Rechte vorbehält.

Ein Chef, der einen Schadenersatz wegen vorzeitigen Austrittes eines Handlungsgehilfen geltend macht, kann den Mehrbetrag an Gehalt, den er für einen an Stelle des Aus-

getretenen engagierten Angestellten und die Aufwendungen, die er behufs dessen Erlangung bezahlen mußte, beanspruchen.

Als Verweigerung des gebührenden Unterhaltes ist es anzusehen, wenn bei Naturalverpflegung die gewöhnlichen Anforderungen des Standes vernachlässigt werden.

Die fortgesetzte Benützung der Geschäftspapiere zur Führung der Privatcorrespondenzen, das unbefugte Oeffnen von Briefen des Principales, die Aneignung von Waren aus dem Geschäfte sind als Untreue anzusehen und rechtfertigen sofortige Entlassung.

Ebenso ist eine Denunciation des Principals als Vertrauensmißbrauch anzusehen.

Der Principal, der einen Handlungsgehilfen wegen Verschümmnis seiner Dienstleistungen entläßt, hat den Beweis zu führen, daß dieses Verschümmnis ein unbefugtes gewesen ist.

Das Fehlen eines jüdischen Handlungsgehilfen an einem jüdischen Feiertage ist als eine Unterlassung der Dienstleistungen anzusehen und rechtfertigt die sofortige Entlassung, wenn aus dem sonstigen Verhalten hervorgeht, daß er im übrigen die Satzungen seiner Religion absolut unbeachtet läßt, und offenbar aus anderen als aus religiösen Gründen aus dem Geschäfte wegbleibt.

Ein Handlungsgehilfe, der den Chef auf der Gasse nicht grüßt und seinen Gruß nicht erwidert, kann sofort entlassen werden.

Ebenso ein Handlungsgehilfe, der sich über das Geschäft in geringschätziger Weise ausgesprochen hat.

Die sofortige Entlassung kann nicht mit Recht ausgesprochen werden, wenn ein Handlungsgehilfe aus Nothwehr oder in Erwiderung einer ihm zugesügten Thätlichkeit oder einer schweren Beleidigung sich auch seinerseits einer Thätlichkeit oder Ehrverletzung schuldig macht.

Ein Reisender kann entlassen werden, wenn er trotz erhaltener Aufforderung sich weigert, die vorgeschriebene Reiseroute einzuhalten und willkürlich von derselben abgewichen ist, auch dann, wenn er die Reise ohne genügenden Grund verzögert hat. Ebenso wenn er im Besuche der Rundschafft nachlässig war, bei der Speisenberechnung Uebervortheilungen sich schuldig macht, die Preislimiti überschreitet,

über Kunden und Aufträge lässig berichtet, und ebenso wenn er fingierte Ordres aufgibt, mag es auch in der Hoffnung geschehen sein, daß die Kunden die unbestellt abgeordnete Ware schließlich doch behalten werden. Nur in dem Falle ist dies nicht stichhältig, wenn der Principal derartige „Ansichts“-Ueberschreitungen stillschweigend geduldet hat.

Wenn ein Reisender auf der Tour erkrankt, und seine Reisetätigkeit einige Zeit einstellend an dem Orte der Erkrankung bleiben muß, so kann er für diese Zeit nur die fortdauernde Gehaltszahlung beanspruchen. Einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten hat ein Reisender, den der Chef jedoch nicht reisen läßt, wenn ihm eine bestimmte Reisezeit garantiert wird. Sonst hat der Reisende einen Anspruch auf Reisespesen nicht, da es dem Belieben des Principales freigestellt ist, ob er reisen lassen will oder nicht. Wohl aber hat der Reisende auch dann Anspruch auf einen entsprechenden Ersatz für jenen Theil der Reisespesen, der nur seinen Unterhalt und nicht die im Interesse des Geschäftes aufgewendeten Mehrespesen darstellt. Es gebührt daher eine der Aufwendung für den Unterhalt entsprechende Entschädigung.

III. VI. Hauptstück der Gewerbeordnung

vom 20. December 1859 R.-G.-Bl. Nr. 227 (Ges. v. 8. März 1885 R.-G.-Bl. Nr. 22).

A. Gewerbliches Hilfspersonal.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

In Ermangelung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

a a) Hilfsarbeiter.

§ 73. Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regel-

mäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, verstanden und zwar:

- a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutcher bei Fuhrgewerben u. dergl.);
- b) Fabrikarbeiter;
- c) Lehrlinge;
- d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören *).

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und dergl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

b) Vorsorge für Hilfsarbeiter.

§ 74. Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbefondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Rufen, Kessel, Pfannen und dergl. deart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers,

*) Lohnarbeiter der gemeinsten Art (Tagelöhner u.).

die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungs- und Belüftungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenpersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

c) Arbeitspausen.

§ 74 a. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben diese Vorschriften sinn- gemäße Anwendung zu finden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelner Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

d) Sonn- und Feiertagsruhe.

An Stelle des § 75 traten nachstehende gesetzliche Bestimmungen in Kraft:

**Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21,
betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe-
betriebe.*)**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. An Stelle des § 75 des Gesetzes vom 8. März
1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und
Ergänzung der Gewerbeordnung, haben die nachfolgenden Be-
stimmungen zu treten.

Art. I. An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu
ruhen.

Art. II. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr
morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für
die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und min-
destens 24 Stunden zu dauern.

Art. III. Von der Bestimmung des Artikels I und II
sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen
vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten,
durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines
fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche
Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Ge-
sundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden
können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar
einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur,
welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizei-
lichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden
müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, inso-
weit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht
öffentlich vorgenommen werden.

Art. IV. Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn-
tagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 er-
wähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis an-

*) Siehe Min.-Erl. vom 27. Mai 1895, Z. 29.014.

zulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Art. V. Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Art. III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Art. VI. Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffent-

lichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VII. Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Art. VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise

hungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Art. VIII. Die politischen Landesbehörden in Gallizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Art. IV, Abs. 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde, sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Art. IX. Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde I. Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe statifinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtstag auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzu-

treten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeintheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer ConfeSSION die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Art. X. In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftsöffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Art. XI. Soweit nach den Bestimmungen des Art. IX

der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Art. XII. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß feiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Art. VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Art. XIII. Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Art. VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Art. XIV. An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§ 2. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

ce) Abend- und Sonntagschulen.

§ 75 a. Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcursen) die erforderliche Zeit einzuräumen.

ff) Pflichten der Hilfsarbeiter.

§ 76. Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich

anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Einrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

g g) Entlohnung, Kündigung.

§ 77. Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters, und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Accord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

ii) Lohnzahlungen.

§ 78. Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Geld auszusahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Vermüßung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die ob-

bezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditieren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt.

§ 78 a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie abgeben, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78 b. Die rüchftlich der Gewerbsinhaber in den §§ 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der Gewerbsinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

k k) Wichtigkeit von Verträgen.

§ 78 c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

11) Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter.

§ 78 d. Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt daselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankencasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankencasse zu; besteht für die betreffende Gewerbsunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geld-

strafen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

m m) Nichtklagbarkeit der Forderungen für creditierte Waren.

§ 78 e. Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78a und 78b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern creditiert wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

n n) Ausweis.

§ 79. Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonal in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

o o) Arbeitsbücher.

§ 80. Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) ist an die Bedingung der erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung erzeihen.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Bemerkungen zu führen.

§ 80 a. Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namensfertigung des Betheiligten enthalten, mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken für die übrigen Eintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten.

§ 80 b. Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiters enthalten.

§ 80 c. Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhandigen.

§ 80 d. Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen und zu unterfertigen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers, oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis (§ 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 80 e. Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§ 80 f. Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung

der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, einzuhändigen, in welches, unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplicates, der Tag des Eintrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes aus derselben aufzunehmen ist.

§ 80 g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerbsinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Gewerbsinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerbsinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerbsinhabers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters beansprucht werden.

Ein Gewerbsinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist.

§ 80 h. Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich falsche Angaben in Betreff seiner Person in das Arbeitsbuch aufnehmen läßt, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§ 80 i. Das Formular der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern in der Ordnungswege festgestellt.

pp) Zeugnis.

§ 81. Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Be-

Schäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachtheil.

Bezüglich der Lehrlinge enthielt § 104 weitere Vorschriften.

qq) Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 82. Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

- a) bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Gewerbsinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
- b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
- c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
- d) sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen lässt;
- e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebens-

wandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

- g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
 - h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
 - i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.
- § 82 a. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:
- a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
 - b) wenn der Gewerbsinhaber sich einer thätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
 - c) wenn der Gewerbsinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
 - d) wenn der Gewerbsinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
 - e) wenn der Gewerbsinhaber außer Stande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 83. Durch das Aufhören des Gewerbsbetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von selbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters, sei es infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder infolge eines Verschuldens des Gewerbsinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls, der Hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen.

§ 84. Wenn der Gewerbsinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem

letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

rr) Vorzeitiger Austritt.

§ 85. Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbsinhaber ohne gefeglih zulässigen Grund (§§ 88a und 101) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen. Ueberdies ist der Gewerbsinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

§ 86. Ein Gewerbsinhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Das gleiche gilt von jenem Gewerbsinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

ss) Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse.

§ 87. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen solchen Gewerbsinhabern, welche einer Genossenschaft nicht angehören, und ihren Hilfsarbeitern, oder zwischen diesen Hilfsarbeitern unter-

einander können besondere schiedsrichterliche Collegien errichtet werden.

Die Bewilligung zur Errichtung solcher Collegien wird über Antrag einer größeren Anzahl von Gewerbsinhabern oder Hilfsarbeitern, welche in dem Bezirke des zu bildenden Collegiums wohnhaft sind, von der politischen Landesbehörde erteilt.

Die Zuständigkeit dieser schiedsrichterlichen Collegien erstreckt sich nicht auf solche Streitigkeiten, welche vor ein nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, N.-G.-B. Nr. 63, errichtetes Gewerbegericht gehören.

§ 87 a. Zur Bildung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten schiedsrichterlichen Collegien werden die betreffenden Gewerbsinhaber sammt ihren Hilfsarbeitern, mit Ausnahme der Lehrlinge, herangezogen.

Nach erteilter Bewilligung hat der Gemeindevorstand des Ortes, wo das schiedsrichterliche Collegium seinen Sitz haben soll, das Verzeichnis der Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter (mit Ausschluß der Lehrlinge) dieser Gewerbe der politischen Behörde einzusenden, welche dahin unter Festsetzung der Zahl der aus jeder Classe zu Wählenden sowohl die Gewerbsinhaber, als die Hilfsarbeiter zur Wahl der Schiedsrichter in abgeordneten Wahlversammlungen einberuft und die Versammlungen durch ihre Beamten leiten läßt.

Bezüglich der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlvorganges haben die Bestimmungen der §§ 118 und 122 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf die neuerliche Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen ist.

Wenn die Wahlen in der vorgezeichneten Weise nicht zu Stande kommen, ist die zur Errichtung eines schiedsrichterlichen Collegiums erteilte Bewilligung wirkungslos geworden; im entgegengesetzten Falle ist unter Leitung der politischen Behörde zur Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums zu schreiten.

§ 87 b. Auf die Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums aus den gewählten Schiedsrichtern, auf die Erneuerung desselben und die Wahl des Vorsitzenden, auf die Zuständig-

keit desselben, dann bezüglich der Geschäftsbehandlung und der Vollziehbarkeit der geschlossenen Vergleiche und der schiedsrichterlichen Entscheidungen, sowie bezüglich der Anfechtung der letzteren, haben die Bestimmungen der §§ 122 und 123 über den schiedsgerichtlichen Ausschuss der Genossenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

Die erfolgte Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums ist mit Beziehung auf die von der politischen Landesbehörde zur Errichtung derselben erteilte Bewilligung von der Gewerbebehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 87 c. Soweit nicht die Zuständigkeit eines nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, N.-G.-B. Nr. 63, errichteten Gewerbegerichtes, des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Genossenschaft oder eines nach § 87 gebildeten schiedsrichterlichen Collegiums eintritt, sind Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerksinhabern und ihren Hilfsarbeitern, welche während der Dauer der Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Ebenso sind Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes oder eines nach § 87 gebildeten schiedsrichterlichen Collegiums eintritt, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisses angebracht werden, gehören, soweit nicht die Zuständigkeit des schiedsrichterlichen Ausschusses einer Genossenschaft oder eines schiedsrichterlichen Collegiums eintritt, vor den ordentlichen Richter.

tt) Arbeiterverzeichnisse.

§ 88. In jeder Gewerbsunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe des

Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbsunternehmung, des Namens des Gewerbsinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Krankencasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und des Austrittes aus der Gewerbsunternehmung, zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Die polizeilichen Meldevorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

u u) Arbeitsordnung.

§ 88 a. In den Fabriken und in jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Localen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

- a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
- b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
- c) über Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
- d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
- e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
- f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
- g) über Conventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
- h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerksbehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerksinhaber zurückzustellen hat.

v v) Krankencasse.

§ 89. Jene Gewerksinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankencasse bei ihrem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

w w) Conventional-Geldstrafen.

§ 90. Die Conventional-Geldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung, sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerksbehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Conventional-Geldstrafe für beschwert erachtet.

x x) Stellvertreter der Gewerksinhaber.

§ 91. Was in diesem Abschnitte von Gewerksinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerksinhabers Anwendung finden.

y y) Kaufmännisches Hilfspersonale.

§ 92. Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdienner finden die Bestimmungen dieses Abschnittes nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist.

2. Zusatzbestimmungen.

a) Für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen.

§ 93. Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

a a) Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

§ 94. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Einrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

b b) Nachtarbeit.

§ 95. Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien

von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

cc) Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

§ 96. Gewerbsinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichnis ist der Gewerbsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

b) Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen.

§ 96 a. In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbskategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidieren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75, alinea 3, und 96 b, alinea 4, der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbsbehörde erster In-

ftanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hilfsarbeiten nothwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnern.

§ 96 b. Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95) in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder bei denen die zwingende Nothwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeits-

dauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96 a, alinea 1) nicht übersteigen.

c) Lehrlinge.

§ 97. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

a a) Halten von Lehrlingen.

§ 98. Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Jene Gewerbsinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnjucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, dürfen gleich jenen, welchen nach § 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

In Fällen, in welchen ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbsbehörde den im al. 2 genannten Gewerbsinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge erteilen.

bb) Lehrzeit.

§ 98 a. Soferne rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund des § 14, al. 3, § 23, al. 2 und § 114 b des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, besondere Vorschriften bestehen, darf die Dauer der Lehrzeit bei nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabrikmäßig betriebenen Gewerben jedoch höchstens drei Jahre betragen.

Hat der Lehrling einen Theil der Lehrzeit bei einem

Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Theil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

c c) Aufnahme.

§ 99. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, welcher spätestens mit Ablauf der Probezeit (§ 99 a) abgeschlossen werden muß.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muß der Vertragsabschluss vor der Genossenschaftsvorstellung, oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstellung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muß er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Ausding- und Freisprechgebür.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

d d) Probezeit.

§ 99 a. Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Theile aufgelöst werden.

e e) Pflichten des Lehrlings.

§ 99 b. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsole er genießt.

Die Lehrlinge sind, insoferne sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise regelmäßig zu besuchen.

Für jene Lehrlinge, welche den Unterricht wiederholt, und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigen, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine solche Verlängerung der Lehrzeit kann von der Gewerbebehörde auch über Anzeige der Genossenschaft dann verfügt werden, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht.

Die Gesamtdauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in beiden Fällen in Summe nicht mehr als ein Jahr betragen.

ff) Pflichten des Lehrherrn.

§ 100. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Ueberwachung der Sitten und der Ausführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dergl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99b alinea 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und den regelmäßigen Schulbesuch zu überwachen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hiervon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14 tägige Verzögerung der Aufbindung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Uebertretung der Gewerbeordnung.

gg) Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

§ 101. Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Lehrherrn:

- a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;
- b) wenn der Lehrling sich eine der im § 82 lit. d, e, f und g rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
- c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

- a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;
- b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den Lehrling gegen Mißhandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt;
- c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
- d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
- e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbsunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung stattfinden.

hh) Kündigung.

§ 102. Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetz-

lichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabrikbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

§ 102 a. Außer in den im § 102 angeführten Fällen kann die 14tägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im § 102 bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargethan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlung als Mißhandlung darstellt, welche nach § 101, Punkt 2, lit. b, den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des § 102, al. 2, 3 und 4 keine Anwendung.

ii) Erlöschen des Lehrvertrages.

§ 103. Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des einen oder des anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 103 a. Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrhern thunlichst Sorge zu tragen.

Die Genossenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach §§ 101, 102, 102a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersehen.

kk) Lehrzeugnis.

§ 104. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstellung, unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, wie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen.

In beiden Fällen ist der wesentliche Inhalt der Bescheinigungen in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 104 a. Die Bestimmungen der §§ 77, 82, 82a und 83 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

3. Besondere Vorschrift.

§ 105. Die auf Grund des § 74a, al. 3, § 75, al. 3, § 94, al. 4, § 95, al. 2, § 96a al. 2, 3 und 4, und § 96b, al. 4, zu bewilligenden Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntnis des Reichsrathes zu bringen.

Muster einer

B. Arbeitsordnung.*)

für

(Firma, Art und Sitz des Betriebes.)

Zu beachten: Die Arbeitsordnung ist, ehevor sie in Kraft treten kann, der Gewerbebehörde zur Einholung ihres Visums vorzulegen. — Gesuch und Beilagen sind stempelfrei. — Vorschriften, welche die Sicherheit oder die Wahrung der Gesundheit im Betriebe zum Gegenstande haben, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen in einem Anhange zur Arbeitsordnung zusammenzufassen und in den betreffenden Arbeitsjäten bekannt zu machen.

Aufnahme.

§ 1.

Jeder Arbeiter, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, hat sich vor der Aufnahme in die Arbeit mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen, welches beim Eintritte in die Arbeit von dem Gewerbeunternehmer oder dessen Stellvertreter gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung genommen wird. Beim ordnungsmäßigen Austritte aus der Arbeit wird das Arbeitsbuch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wieder ausgefolgt.

Kinder vor vollendetem 14. Jahre (eventuell: jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen) werden nicht aufgenommen.

Minderjährige Lehrlinge werden nur auf Grund eines Lehrvertrages auf . . . Jahre in die Lehre genommen.

Verwendung der Hilfsarbeiter.

§ 2.

a) Arbeiterkategorien.

Die im Etablissement beschäftigten Arbeiterkategorien sind:

.....
 Bemerkung. Es sind hier die Arbeiter nach den Gruppen anzuführen, welche sich aus den Arbeitsprocessen ergeben, mit deren Besorgung sie betraut sind, wie z. B.: Trommelputzer, Regulierer, Aufstecker, Bleicher, Appreteure . . . oder Schlosser, Dreher, Bohrer, Monteur, Modelltischler, Gießer

Die Einreihung in eine dieser Arbeiterkategorien enthebt den Betreffenden nicht von der Verpflichtung, sich vorkommendenfalls auch zu einer anderen, seinen Fähigkeiten und physischen Kräften entsprechenden gewerblichen Arbeit unter Aufrechterhaltung der Lohnvereinbarungen verwenden zu lassen.

*) Nach der Vorlage des k. k. Centralgewerbeinspectores.

b) Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Jugendliche Hilfsarbeiter, das sind solche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Frauenspersonen werden nur zu leichteren, ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten verwendet, und zwar:

Bemerkung. Es sind hier die die dem Grundjage entsprechenden Verwendungsweisen anzuführen; so z. B.: Die Frauenspersonen werden verwendet: Zur Bedienung des Wateurs, der banes à broches, zum Haspeln, Spulen, Verpacken . . .

Die jugendlichen Hilfsarbeiter werden verwendet: Als Aufstecker bei den Selfactors, zum Spulen, Spulentransporte, Einlegen, Verpacken . . .

Die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen zur Bedienung von Transmmissionen, gefährlichen Arbeitsmaschinen und Werksvorrichtungen ist ausdrücklich auszuschließen.

Zur Nachtarbeit, das ist von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, werden Frauenspersonen, sowie jugendliche Hilfsarbeiter nicht verwendet.

Bemerkung. Die im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, und des Circular-Erlasses vom 7. April 1896, B. 50.599 ex 1895, gestattete Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen ist hier anzuführen.

Wöchnerinnen werden erst nach Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßiger Arbeit zugelassen.

Bemerkung. Die letzten zwei Absätze können bei Nichtverwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen entfallen.

Schulunterricht jugendlicher Hilfsarbeiter.

§ 3.

Den Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, wird die zum Besuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungscurse), sowie der fachlichen Fortbildungsschulen erforderliche Zeit eingeräumt und werden sie zum Besuche dieser Schulen verhalten. Die Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches wird von besorgt.

Den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wird die erforderliche Zeit zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagschulen eingeräumt.

Arbeitsstage, Arbeitszeit und Arbeitspausen.

§ 4.

Die tägliche Arbeitszeit beginnt um Uhr morgens und dauert bis Uhr abends.

Die Arbeitspausen sind: Vormittag von bis Uhr, Mittag von bis Uhr, Nachmittag von bis Uhr.

Während der Pausen wird der Betrieb vollständig unterbrochen.

Während der Mittagspause haben die Arbeiter die sämtlichen Arbeitslocale zu verlassen.

Bemerkung. Für Betriebe, die auf Tag- und Nachtbetrieb eingerichtet sind oder in welchen Arbeitsverrichtungen vorkommen, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung unthunlich ist, gilt Folgendes:

1. Die bei dem ununterbrochenen, bezw. bei dem Tag- und Nachtbetriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar jene bei

.

arbeiten in zwei Schichten:

a) Die Tagsschicht beginnt um Uhr früh und endet um Uhr abends.

b) Die Nachtschicht beginnt um Uhr abends und endet um Uhr früh.

Der wöchentlich vorzunehmende Wechsel der Tag- und Nachtschicht erfolgt dadurch, daß

.

Die Arbeitspausen für die beim ununterbrochenen Betriebe beschäftigten Arbeiter sind:

a) für die Tagsschicht;

Vormittag von . . . bis . . . Uhr;

Mittag von . . . bis . . . Uhr;

Nachmittag von . . . bis . . . Uhr;

b) für die Nachtschicht:

Vormitternacht von . . . bis . . . Uhr;

Mitternacht von . . . bis . . . Uhr;

Nachmitternacht von . . . bis . . . Uhr.

Bemerkung. Je nach dem tatsächlichen Bedarfe in einzelnen Kategorien von Gewerben, insbesondere in jenen, in welchen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, kann nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885, N.-G.-Bl. Nr. 82, und vom 2. April 1897, N.-G.-Bl. Nr. 88, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen eintreten, beziehungsweise von auf bestimmte Zeitpunkte entfallenden Ruhepausen abgesehen und die Bestimmung aufgenommen werden, daß dieselben auf die aus dem Gange des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt oder sonst entsprechend verkürzt werden, mindestens aber Stunden dauern.

Die einzelnen ununterbrochen betriebenen Maschinen, Apparate und Arbeitsvorrichtungen sind an den entsprechenden Stellen des Textes genau zu bezeichnen.

2. Für die nicht beim ununterbrochenen Betriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar für jene, welche bei verwendet werden, ist die tägliche Arbeitszeit auf Stunden festgesetzt, und zwar von Uhr morgens bis Uhr abends.

Die Arbeitspausen sind:

Vormittag von bis Uhr;

Mittag von bis Uhr;

Nachmittag von bis Uhr;

Der Anfang, sowie der Schluß der Arbeitszeit wird durch ein Zeichen mit bekannt gegeben; jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Das Wegbleiben von der Arbeit oder das vorzeitige Verlassen derselben ist ohne rechtfertigende Entschuldigungsgründe oder vorher erhaltene Erlaubnis nicht gestattet.

Im Falle zwingender Nothwendigkeit kann eine Verlängerung der Arbeitszeit während längstens dreier Tage in einem Monate gegen Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen. Diese Arbeitszeitverlängerung darf per Tag jedoch höchstens 3 über 11 Stunden betragen.

Sonstige Ueberstunden über die 11stündige Arbeitszeit werden nur mit behördlicher Bewilligung angeordnet und wird diese durch Anschlag bekannt gemacht. Die Arbeiter sind verpflichtet, die angeordneten Ueberstunden zu leisten. Die Ueberstunden werden besonders entlohnt.

Im Falle, daß die Arbeitszeit wegen Verminderung der Arbeit verkürzt werden muß, wird dies den Arbeitern unter Aufrechthaltung der Kündigungsfrist vorher bekannt gegeben.

An Feiertagen wird von bis gearbeitet, jedoch wird den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben.

An hohen Feiertagen, wie
wird nicht gearbeitet.

Bemerkung: Wird an Feiertagen überhaupt nicht gearbeitet, so sind die betreffenden Bestimmungen entsprechend zu modificieren. Die hohen Feiertage, an welchen in keinem Falle gearbeitet wird, wie Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr zc., sowie eventuelle ortsübliche Feiertage wie Kirchweihstag, Faschingtage zc., sind namentlich anzuführen

Am Vorabende hoher Feiertage, und zwar:
bis gearbeitet.

An Sonntagen ruht die Arbeit vollständig.

Oder:

An Sonntagen werden nur jene Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen vorgenommen, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können.

Bezüglich dieser, sowie sonstiger nach § 1, Artikel III des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, gestatteten Arbeiten wird ein Verzeichniß angelegt, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen

der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeit eingetragen werden.

Wenn die Arbeiten länger als drei Stunden dauern, wird den damit beschäftigten Arbeitern mindestens eine 24stündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche gewährt.

Bemerkung. Eine der obigen Alternativen ist in der Arbeitsordnung festzusetzen.

Jene Betriebe, welchen die Sonntagsarbeit laut der Ministerialverordnungen vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 10. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 97, ganz oder theilweise gestattet ist, haben anschließend die betreffenden Arbeitsausweise detailliert anzuführen, die gesetzlich zulässige Arbeitsdauer anzugeben und zum Ausdruck zu bringen, in welcher Weise den an Sonntagen beschäftigten Personen, die nach § 1, Art. V, S.-G. vorgeschriebene Ersatzruhe gewährt wird.

Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne.

§ 5.

Der Arbeitslohn, beziehungsweise die Accordsätze, werden im vorhinein vereinbart.

Im Falle der Arbeitslohn oder die Accordsätze geändert werden sollten, wird dies den Arbeitern unter Aufrethaltung der Kündigungsfrist vorher bekannt gemacht.

Die Lohnperiode beginnt am und endet am

Die Auszahlung der fälligen Arbeitslöhne findet statt und erfolgt nach Abzug von:

a) Krankencassen- und Unfallversicherungsbeiträgen, b) Strafgebern, c) Wohnungszinsen, d) Barvorschüssen, e) stets inbarem Gelde.

Arbeiter, welche unter der Woche entlassen werden, erhalten nebst den Documenten ihren Lohn sofort.

Bemerkung. Erfolgt die Abrechnung an einem anderen, als am Zahltag, ist dies hier zu bemerken. Des weiteren wäre anzuführen, ob und in welchem Umfange Zeit- oder Stück- (Accord-) Entlohnung zu gelten hat, und sind im letzteren Falle der Abrechnungstermin, die Modalitäten der Abrechnung und die für die Vorshußersatzleistung maßgebenden Grundsätze anzuführen.

Desgleichen sind hier die Fristen der etwaigen, gegen die Abrechnung oder die Zahlung gerichteten Reclamationen anzuführen.

Lohnabzüge zur Hereinbringung von Schadenersätzen für Sachbeschädigungen an Werkvorrichtungen, Waren, für Zwecke der Beleuchtung der Arbeitsstätten zc. sind unzulässig.

Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.

§ 6.

Die Meister und Vorgesetzten haben die Arbeiter in der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten zu unterweisen und darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arbeiten unter Beachtung der gebotenen Vorsichten, richtig ausgeführt, ferner daß die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung pünktlich eingehalten werden. Sie haben das Recht, Arbeiter, welche nach der einen oder anderen Richtung sich Fehler zuschulden kommen lassen, zu rügen.

Schimpfworte zu gebrauchen ist untersagt.

Beschwerden von Seite der Hilfsarbeiter sind bei dem Gewerbetreibenden, beziehungsweise bei der Betriebsleitung vorzubringen.

Zur Aufnahme und Entlassung der Hilfsarbeiter ist nur

berechtig.

Kranken- und Unfallversicherung.

§ 7.

Sämtliche Hilfsarbeiter sind, sofern sie nicht bereits einer im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, errichteten Krankencasse angehören, verpflichtet, der Krankencasse in beizutreten, welcher der Arbeitgeber den statutenmäßigen Beitrag leistet.

Sämtliche versicherungspflichtige Beamte und Arbeiter sind bei der Unfallversicherungsanstalt in versichert.

Die zu leistenden Beiträge sind aus dem Statute der Krankencasse, beziehungsweise aus dem in den Werkstätten befindlichen Anschlag, die Unfallversicherung betreffend, ersichtlich.

Instandhaltung der Maschinen und Werkzeuge.

§ 8.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen rein und in gutem Zustande zu erhalten und alles Schadhafte oder Reparaturbedürftige sofort seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Jeder Arbeiter ist ferner verpflichtet, die zur Sicherung gegen Gefahren im Betriebe angebrachten oder angeordneten Schutzvorkehrungen zu benutzen und die hierauf bezüglichen Vorschriften genau zu befolgen.

Allgemeine Verhaltensregeln.

§ 9.

Sämtliche Hilfsarbeiter haben sich eines ordentlichen, anständigen Betragens zu befleißigen, Zänkereien und Kaufereien untereinander zu vermeiden und den Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich Folge zu leisten.

Das Mitnehmen von Brantwein oder Zutrugen desselben in die Fabrik ist strengstens untersagt.

Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur in den hiefür bestimmten Arbeitspausen gestattet.

Bemerkung. Erheischen es Sicherheitsrücksichten gegen Feuergefähr, so kann hier ein Verbot des Rauchens in den Arbeitsräumen aufgenommen und geiaat werden, daß Tabakpfeifen und Feuerzeuge vor Betreten der Fabrik an einem bestimmten Orte zu hinterlegen sind o. dgl.

Strafen.

§ 10.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Arbeitsordnung werden bestraft, und zwar:

1. Mit Verweis;
2. mit Geldbußen;
3. mit Kündigung.

Sämmtliche Conventional-Geldstrafen, sowie deren Verwendung werden in e'n Verzeichnis eingetragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht; sie werden zugewendet.

Bemerkung. Wenn irgend thunlich, wären Strafen nicht über die Hilfsarbeiter und Tagelöhner hinaus festzusetzen.

Für die Verwendung der Strafgeelder ist eine zum Besten der Gesamtheit der Arbeiter des Unternehmens dienende Einrichtung namhaft zu machen.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 11.

Die ordnungsmäßige Lösung des Arbeits- oder Lohnverhältnisses erfolgt gegenseitig mit Einhaltung einer tägigen Kündigung.

Die Kündigung kann jeden Tag (eventuell: nur am Samstag oder am Lohntage) gegeben werden.

Bemerkung: Behufs thunlichster Vermeidung von Streitfällen dürfte es sich empfehlen, die Kündigung für Partiarbeiter (Accordarbeiter) besonders zu regeln.

Ober:

Der Austritt sowie die Entlassung eines Arbeiters kann jederzeit ohne vorherige Kündigung erfolgen.

§ 12.

Vor Ablauf der bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann zufolge § 82 G.-D., ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden:

Wenn er

- a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbehhaber durch Vorzeigen falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hinter-

gangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;

- b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
- c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
- d) sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;
- e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Arbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Aufsehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht oder ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert*);
- i) durch länger als 14 Tage gefänglich angehalten wird.

§ 13.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann zufolge § 82 a, G.-D., ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

- a) Wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
- b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer thätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
- c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
- d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- e) wenn der Gewerbeinhaber außer Stande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

*) Unbeschadet dieses Rechtes bleibt der zufolge § 6 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, dem Arbeiter auf die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten gewährte Anspruch vollkommen aufrecht.

IV. Auszug aus dem Handelsgesetzbuch.

6. Titel des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. 1863 Nr. 1.

Von den Handlungsgehilfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichtes, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Art. 58. Ein Handlungsgehilfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Principale zu Rechtsgeschäften in dessen Handlungsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Principals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Begünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältnis zwischen dem Principale und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechs-wöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrjahre nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung ver-

tragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Principal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehilfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehilfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1. wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2. wenn derselbe ohne Einwilligung des Principals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines dritten Handelsgeschäfte macht;
3. wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4. wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5. wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht;
6. wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältnis geltenden Bestimmungen sein Verwenden.

V. Auszug aus dem allgem. bürgerl. Gesetzbuch.

Sechszwanzigstes Hauptstück.

A. Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen.

a) Lohnvertrag.

1151. Wenn jemand sich zur Dienstleistung oder Verrichtung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn im Gelde verpflichtet, so entsteht ein Lohnvertrag.

b) Stillschweigender Lohnvertrag.

1152. Sobald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellt, so wird auch angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilligt habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt, so bestimmt ihn der Richter.

c) Rechte aus dem Lohnvertrage.

1153. Bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untüchtig machen, oder der ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrage abzugehen. Will er dieses nicht, oder sind die Mängel weder wesentlich, noch gegen die ausdrückliche Bedingung, so kann er entweder die Verbesserung, oder eine angemessene Schadloshaltung fordern und zu dem Ende einen verhältnismäßigen Theil des Lohnes zurückhalten.

1154. Wenn der Bestellte aus seiner Schuld das Versprechen in der zur Bedingung gesetzten Zeit nicht erfüllt, so ist der Besteller nicht mehr schuldig, die bestellte Sache anzunehmen; er kann auch für den daraus entstandenen Schaden Ersatz fordern. Zögert aber der Besteller mit der Entrichtung des Lohnes, so ist auch er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen.

1155. Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zustande gekommen sind, gebührt der bestellten Person

eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und von dem Besteller durch Schuld oder einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert, oder überhaupt durch Zeitverlust verkürzt worden ist.

1156. In der Regel gebührt der Lohn nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet, oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnismäßigen Theil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern.

1157. Wenn durch einen bloßen Zufall der zur Verfertigung eines Werkes vorbereitete Stoff, oder das Werk selbst ganz oder zum Theile zugrunde geht, so trägt der Eigenthümer des Stoffes oder des Werkes den Schaden. Hat aber der Besteller einen zur zweckmäßigen Bearbeitung offenbar untauglichen Stoff geliefert, so ist der Arbeiter, wenn die Arbeit aus diesem Grunde mangelhaft ausfällt, und er den Besteller nicht gewarnt hat, für den Schaden verantwortlich.

d) Wann die Bestellung in einen Kaufvertrag übergehe.

1158. Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf- oder für einen Lohnvertrag zu halten sei, wird vermuthet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert, so wird ein Kauf vermuthet.

1159. Wenn mit dem Lohnvertrage noch andere Nebenverträge verbunden werden, so müssen die jedem derselben angemessenen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

e) Erlöschung des Lohnvertrages.

1160. Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt

worden sind, können ohne rechtmäßigen Grund vor verlaufener Zeit und vor vollendetem Werke weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.

1161. Nur in dringenden Umständen kann der bestellte Arbeiter oder Werkmeister das ihm aufgetragene Geschäft einem andern anvertrauen, und selbst in diesem Falle haftet er für ein Verschulden in der Auswahl der Person.

1162. Ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit der Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, wird durch den Tod des Arbeiters aufgehoben, und die Erben können nur den Preis des zubereiteten brauchbaren Stoffes und einen dem Werte der geleisteten Arbeiten angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt der Besteller einer Arbeit, so müssen seine Erben den Vertrag fortsetzen oder den Bestellten schadlos halten.

VI. Gewerbegerichtsgesetz.

I. Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetze, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten.

(Vorgelegt von dem Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses für die Reform des Civilprocesses mit Bericht vom 10. December 1895, Nr. 1337 der Beilagen, XI. Session 1895.)

Im Jahre 1869 wurden in Oesterreich nach dem Muster der im Westen Europas bestehenden Einrichtungen, insbesondere der französischen conseils des prud'hommes und ihrer rheinischen Nachbildungen Gewerbegerichte eingeführt.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 63) lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes geschieht durch eine Verordnung des Justizministeriums, welches jedoch vorher das Gutachten des betreffenden Landtages, beziehungsweise des Landesauschusses, wenn der Landtag nicht versammelt ist, einholen muß. Vor der Errichtung müssen die Kosten des Gewerbegerichtes ohne Belastung des Staatsschatzes irgendwie gedeckt sein. Die Gewerbegerichte werden nur für fabrikmäßige Betriebe errichtet und ihre Competenz erstreckt sich auf Streitigkeiten über Lohn, Auflösung

des Dienstverhältnisses, Entschädigungsansprüche aus diesem Anlasse, Ersatzansprüche wegen Beschädigung von Fabriksgegenständen. Die Unterwerfung unter diese Gerichte ist eine freiwillige. Das Gewerbegericht verhandelt öffentlich und mündlich; es vernimmt Zeugen und Sachverständige, die aber zum Erscheinen nicht verpflichtet sind; die Beeidigung erschienener oder die Vernehmung und Beeidigung nicht erschienener Zeugen oder Sachverständigen hat das Gewerbegericht durch das ordentliche Gericht zu veranlassen. Das Gewerbegericht besteht zu gleichen Theilen aus gewählten Vertretern der Unternehmer und Arbeiter und diese haben aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Die Streitfachen werden zuerst vor eine Vergleichskommission gebracht, die aus je einem Unternehmer und Arbeiter unter Vorsitz des Obmanns oder seines Stellvertreters besteht; wenn kein Vergleich zustande kommt, sodann vor das Spruchcollegium, das unter gleichem Vorsitz aus vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes besteht. Die geschlossenen Vergleiche und gefällten Urtheile werden schriftlich ausgefertigt. Letztere sind, wenn es sich um Sachen bis 50 fl. handelt, unanfechtbar, in Streitfachen darüber hinaus kann die Partei, die sich beschwert erachtet, den ordentlichen Rechtsweg betreten. Die Vergleiche und Urtheile des Gewerbegerichtes sind nach den allgemeinen Vorschriften vollstreckbar. Die Eingaben sind gebührenfrei und die Urtheile unterliegen den für Schiedsprüche festgesetzten Gebühren (Gesetz vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. 20).

Dieses Gesetz hat nur eine geringe praktische Bedeutung erlangt. Es kam zur Errichtung von Gewerbegerichten in Brünn für die Textilindustrie (1869) und die Metallindustrie (1874), in Wien für die Maschinen- und Metallwarenindustrie (1877), in Bielitz für die Textilindustrie (1872) und in Reichenberg für die Textilindustrie (1873). Das letztgenannte Gewerbegericht konnte nicht in Thätigkeit treten, weil die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters nicht zustande kam.

Trotz des geringen Umfanges, den diese Art der Gerichtsbarkeit in Oesterreich erlangt hat, lassen sich doch bezüglich ihres Erfolges zwei Thatsachen unwiderleglich feststellen. Einerseits wird allgemein zugegeben, daß die Gewerbegerichte in Brünn, Wien und Bielitz ihre Aufgabe: eine rasche, billige, sachmännische Instanz für Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zu bilden, in vollkommen befriedigender Weise gelöst haben, soweit sie eben angerufen wurden; anderseits wird ebenso übereinstimmend auf jene Mängel des Gesetzes hingewiesen, die es verhinderten, daß diese Institution in gleicher Weise wie in anderen Ländern Verbreitung gefunden hat

Insbesondere war es die Wiener Handelskammer, sowie das Gewerbegericht der Maschinen- und Metallwarenindustrie in Wien, welche wiederholt auf die Lücken und Gebrechen des Gesetzes hinwiesen und eine Abänderung und Ergänzung desselben beantragten. Zunächst fehlt in dem Gesetze eine Bestimmung, wer thatsächlich die Kosten zu tragen hat, eine Lücke, die der Errichtung von neuen Gewerbegerichten in erster Reihe im Wege stand. In Bielitz trägt die Stadtgemeinde die Kosten, in Brünn leistet die Commune einen Beitrag, den Rest die Handelskammer, in Wien ebenfalls die Kammer. Weiter wurde wiederholt und von verschiedenen

Seiten hervorgehoben, daß die Beschränkung der Gewerbegerichtsbarkeit auf fabrikmäßige Betriebe durch nichts begründet sei, daß im Gegentheile ihre Ausdehnung auf die handwerksmäßigen Betriebe einem lebhaften Bedürfnisse entsprechen würde. Die Theilung des Gewerbegerichtes in eine Vergleichscommission und in ein Spruchcollegium wird als unpraktisch verworfen. Weiter wurde der facultative Charakter des Gesetzes bemängelt und verlangt, daß die Competenz der Gewerbegerichte in einer ausschließenden Weise umschrieben werde. Damit im Zusammenhange steht die Forderung, daß diesen Instanzen die Attribute wirklicher Gerichte gegeben werden mögen, daß sie berechtigt sein sollen, Beweisaufnahmen (insbeson dere der Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen aufzunehmen) und daß für sie das Bagatellverfahren als gültig erklärt werden möge.

Der Hauptpunkt jedoch, der sich in dem Gesetz als vollständig verfehlt erwies, ist die Bestellung des Obmannes des Gerichtes und seines Stellvertreters. Unternehmer und Arbeiter sollen ihn (§ 24) „in abgesonderten Wahlgängen mittels absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen.“ Dort, wo diese schwierige Personenfrage nicht durch das kluge Auftreten einer leitenden Persönlichkeit glücklich umschifft wurde, wie insbeson dere in Brünn, dort, wo sich Unternehmer und Arbeiter mißtrauisch gegenüberstehen und niemand eine Vermittlung zu übernehmen imstande oder willens ist, wie beispielsweise in Reichenberg, wo also beide Theile bei der Wahl immer gleich stark vertreten sind und jeder Theil auf seinen Candidaten beharrt, kann eine Wahl nicht zustande kommen. Dies veranlaßte wiederholt die Anregung, als Obmann einen außerhalb des gewerblichen Berufskreises stehenden Mann heranzuziehen und es wurde auch der Wunsch geäußert, es möge ein richterlicher Beamter zum Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ernannt werden.

Leider verhallten alle Anträge und Wünsche der Interessenten in dieser Angelegenheit ungehört. Die Regierung und insbeson dere das Justizministerium hielt es nicht für angemessen, die Hand dazu zu bieten, jene Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich der Ausbreitung der Gewerbegerichtsbarkeit entgegenstellten; und da im Interesse des Ausbaues dieser in anderen Ländern so segensreich wirkenden Institution, die sich in den wenigen Fällen, von denen wir berichtet haben, auch bei uns bewährt hatte, nichts zu erreichen war, so verstimmten endlich auch die Wünsche der Betheiligten und das Gesetz blieb, lediglich weil man sich den nothwendigen Verbesserungen desselben gegenüber gleichgiltig, ja ablehnend verhielt — bis auf die wenigen Ausnahmen — ein todter Buchstabe.

Die zwei von uns hervorgehobenen Thatsachen, daß die Gewerbegerichte, soweit es möglich ist, auch bei uns sich bewähren, ferner, daß man die Institution hat einfach verkümmern lassen, hebt ein Bericht des Wiener Gewerbegerichtes vom Jänner 1877 so energisch hervor, daß die bezügliche Stelle hier ihren Platz finden mag.

„Das Gewerbegericht ist seiner Aufgabe als Fachgericht, die Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglichst schnell und mit dem möglichst geringen Kostenaufwande für die Parteien zu schlichten und die bestehenden Gegenjäge auszugleichen, im weitesten Umfange gerecht geworden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß insbeson dere die

Arbeiter vertrauensvoll ihr Recht bei einer Behörde suchen werden, an deren Erkenntnissen ihre eigenen Standesgenossen thätigen Antheil nehmen, so daß strenge Unparteilichkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Der Umstand, daß das Gewerbegericht nicht einseitig aus Angehörigen einer Partei, sondern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist, und beiden die gleichen Rechte zustehen, gewährt den redtlichenden Parteien ein Gefühl der Befriedigung, welches nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Das Bewußtsein gemeinsamen Wirkens vermag ebenfalls nur günstig einzuwirken. Man lernt sich kennen und achten, manche vorgefaßte Meinung wird vor der zwingenden Gewalt der Thatfachen weichen und jeder in seinem Kreise dazu beitragen, daß nicht unbegründetes Mißtrauen einen Gegensatz nähre und immer mehr auf die Spitze treibe, welcher in so nachtheiliger Weise die beiderseitigen Interessen beeinflusst. Dagegen hat sich dieses Gewerbegericht bisher in maßgebenden Kreisen noch keine gleich günstige Beachtung zu erringen verstanden und sich über den Standpunkt einer nothdürftig geduldeten Institution nicht hinausbringen können. Die ganze Existenz ist daher auch eine fragliche geblieben, wie es die theils ablehnende, theils mehr als reservierte Haltung oberer Stellen mit sich bringt. Es würde daher — die Anerkennung der Nützlichkeit dieser Institution vorausgesetzt — von einer günstigen Rückwirkung begleitet sein, wenn das Gewerbegericht auch für andere Industriezweige activiert und dadurch der Institution eine breitere Basis geschaffen würde, die über manche heute bestehenden Verlegenheiten hinweg helfen würde."

Vollinhaltlich ist dieses Urtheil in der großen Enquete bestätigt worden, die im Jahre 1892 aus Anlaß der Regierungsvorlage über Arbeiterausschüsse und Einigungsämter vom Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses abgehalten worden ist. Unternehmer und Arbeiter, die in der Lage waren, über die Wirksamkeit der wenigen bestehenden Gewerbegerichte auszusagen, waren sowohl in ihrem günstigen Urtheil, als auch in der Kritik des bestehenden, für seinen Zweck unzulänglichen Gesetzes einer Meinung.

Treten wir nun heute — fast drei Decennien nach Erlassung des bestehenden Gesetzes über Gewerbegerichte — an dasselbe Problem heran: ob und in welcher Gestalt sind Gewerbegerichte ein nothwendiges Glied einer modernen Justizorganisation? — so ist wohl ohne weiteres klar, daß diese Frage nach Inhalt und Form eine ganz andere Antwort erheischt, als im Jahre 1869. Wir wollen nicht weit ausholen, kurze Hinweise werden für den vorliegenden Zweck genügen.

Als das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den „Lohnvertrag“ zu normieren unternahm, war jene große Schichte der Gesellschaft, die wir heute die arbeitende Classe nennen, erst in den Anfängen ihrer Bildung. Zum größten Theile stand die landwirtschaftliche Arbeit damals unter dem Zeichen des Unterthanenbandes und der Gefindeordnungen, die gewerbliche unter dem Zeichen des Zunft- und Innungswesens. In 13 Paragraphen erledigt deswegen das bürgerliche Gesetzbuch den Lohnvertrag, wobei vorwiegend die *locatio conductio operis* im Auge behalten ist; und es ist gewiß bezeichnend, daß unser Gesetzbuch den Lohnvertrag mit dem Verlagsvertrag in ein Hauptstück vereinigt.

Seither hat in allen dieser Codification zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnissen eine vollständige Umwälzung stattgefunden. Wenn wir insbesondere die gewerblichen Arbeiter ins Auge fassen, so sind durch die Auflösung der alten Verbände nicht nur ihre Lebensbedingungen, sondern auch ihre Rechtsbeziehungen ganz andere geworden. Neben dem handwerksmäßigen Arbeiter spielt an Zahl, wirtschaftlicher Bedeutung, Macht und Einfluß der Fabrikarbeiter eine immer größere Rolle. Das materielle Lohnrecht mußte nothwendigerweise Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 repräsentiert insbesondere im VI. Hauptstück eine Etappe in dieser Richtung. Aber noch viel tiefergreifend und umfassender als zwischen 1811 und 1813 hat sich bei uns unter dem Einfluß des Industrialismus und der neuen Verkehrsmittel die Lage der arbeitenden Classe seit 1859 verändert. Die Gewerbe-novelle vom 8. März 1885 bedeutet einen weiten Schritt, und das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung in seiner heutigen Gestalt ist der Niederschlag jener staatlichen Rücksichten, die bei der Normierung des Lohnrechtes mehr und mehr in den Vordergrund treten. Dessenhalb rechtliche Gesichtspunkte durchziehen jetzt das ganze Lohnrecht. Wenn der einzelne arbeitslose Mann dem Staate an und für sich gleichgiltig sein konnte, so ist die temporäre und locale Arbeitslosigkeit von Massen ein gesellschaftliches Problem, dem der Staat seine Sorge zuwenden muß; wenn eine Einzelne Arbeitsentlassung oder das Verlassen der Arbeit von Seite eines einzelnen für die gewerbliche Production und die öffentliche Ordnung keine Bedeutung hat, so ist der Massenstreik eine Thatsache, die als Symptom ungedeuter oder unregelter Lebens- und Arbeitsbedingungen die Aufmerksamkeit des Staates im hohen Grade erweckt; wenn der einzelne Arbeiter unter schädlichen Einflüssen des Betriebes seine Gesundheit einbüßt, so kann er der humanen Privathilfe überlassen werden, aber einer durch schlechte Arbeitsverhältnisse drohenden Degenerierung einer ganzen Classe darf kein Staat zusehen.

Dieser flüchtige Hinweis genügt, um zu zeigen, wie die zahlreichen Anbaue und Zubaue, die unser Lohnrecht aufweist, ihren Grund in öffentlichen Rücksichten haben, die, hervorgerufen durch den modernen Industrialismus, die Zeit der Verfassung unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in dieser Weise nicht kannte. Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen haben eine doppelte Natur. Sie sind öffentlichen Rücksichten entsprungen und der Staat hat ein unmittelbares Interesse an ihrer Verwirklichung, sie sind aber auch privatrechtlicher Natur, weil sie das Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen Unternehmer und Arbeiter definieren und einen neuen Rahmen bedeuten für den Abschluß des Arbeitsvertrages, der heute die rechtliche Basis der ökonomischen Existenz der arbeitenden Classe ist. Diese neuen Normen stellen gewisse, früher nicht bestehende *necessaria negotii* auf, schreiben Formen für den Abschluß des Lohn- und Lehrvertrages vor und umgrenzen Rechte und Pflichten der Unternehmer und Arbeiter in ihrem Verhältnisse untereinander. Wer das VI. Hauptstück unserer Gewerbeordnung durchliest, wird diese doppelte Natur der lohnrechtlichen Bestimmungen sofort erkennen. Sie inhäriert den Vorschriften über die Hilfsarbeiter (§ 74), über die

Arbeitszeit (§ 75), über die Pflichten der Hilfsarbeiter (§ 76), über Entlohnung und Kündigung (§ 77), über die Lohnzahlung (§§ 78 bis 78 e), über die Arbeitsbücher (§§ 80 bis 80 i), über das Zeugnis (§ 81), über die Auflösung des Arbeitsvertrages (§§ 82 bis 84), über vorzeitigen Austritt (§§ 85, 86), über die Arbeitsordnung (§ 88 a), über Conventionalstrafen (§ 90), über die Arbeitszeit in Fabriken (§ 96 a), über das Lehrlingswesen (§§ 97 bis 104).

Fragen wir nun nach der Form der Geltendmachung dieser neuen materiell rechtlichen Bestimmungen, so stehen wir vor einer eigenthümlichen Anomalie. Die große Wichtigkeit, welche diesen Normen innewohnt, sollte vermuthen lassen, daß ihre Verwirklichung, ihre Durchführung und Durchsetzbarkeit nach beiden Seiten hin, nach der öffentlichen sowohl wie nach der privaten, eine besonders gesicherte sei. Dem ist nicht so. Der Staat überwacht die Einhaltung dieser Normen durch den Gewerbeinspector, soweit das öffentliche Interesse in Frage kommt. Daß diese Person manchmal auch ein officium boni viri rücksichtlich der privatrechtlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter übernimmt, ist eine Nebenfunction freiwilliger Natur und manchmal von zweifelhaftem Werte. Mit der Durchsetzbarkeit der privatrechtlichen Ansprüche, die sich aus dem neuen Lohnrechte ergeben, ist es jedoch schlechter bestellt, als mit der Durchsetzbarkeit irgend eines anderen privatrechtlichen Anspruches. An Instanzen ist wahrhaftig kein Mangel, wohl aber an jeder sicheren Rechtshilfe! Die Gewerbeordnung kennt schiedsgerichtliche Collegien zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen solchen Gewerbeinhabern und ihren Arbeitern, welche einer Genossenschaft nicht angehören. Solche Collegien sind nirgends constituirt. Ferner haben wir die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Genossenschaftsmitgliedern und ihren Arbeitern. Facultativ bei weitem nicht bei allen Genossenschaften überhaupt constituirt, haben sie kaum den problematischen Wert von Vergleichsinstanzen. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder vor Verlauf von 30 Tagen nach seinem Aufhören sind die politischen Behörden zur Entscheidung von Lohn- und anderen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse competent. Von dieser Judicatur wollen wir den Schleier nicht hinwegziehen. Man wird zugeben, daß dieselbe für die ohnehin überlasteten politischen Behörden eine Thätigkeit bedeutet, die nicht in ihre Sphäre paßt. Seit dem Bestehen von Gewerbeinspectoren ist es daher auch ausgedehnte Praxis, Arbeiter mit solchen Klagen einfach zum Gewerbeinspector zu schicken, der natürlich in rein privatrechtlichen Fällen auch nur die Aktseln zuckt. Fabrikarbeiter haben innerhalb derselben Frist von 30 Tagen dort, wo die wenigen Gewerbebegehre, von denen wir bereits gesprochen haben, constituirt sind, die Wahl, ihre Ansprüche vor denselben geltend zu machen, falls sie der Kategorie angehören, für welche das betreffende Gewerbegericht errichtet ist. Nach Ablauf der obengedachten Frist endlich kann der Arbeiter allerdings die ordentlichen Gerichte, also in seinen Fällen Bagatellgericht oder Bezirksgericht, anrufen. Aber in manchen Fällen ist er dann aus Arbeitsmangel weggezogen, in anderen hat er anderweitig am selben Orte Arbeit gefunden und kann Arbeit und

Lohnentgang eines oder mehrerer Tage, die er zur Vertretung seine Sache vor Gericht bedarf, nicht opfern, weil er Weib und Kind zu ernähren hat. Im allgemeinen ist ihm die Proceßführung vor den Gerichten etwas ganz Unbekanntes, es hilft ihm niemand dabei als ein Advocat oder Winkelschreiber, die er beide nicht bezahlen kann.

Die Reform unseres Civilprocesses ist wohl der geeignete Anlaß, die Frage zu stellen und zu beantworten, wie diesem Zustande ein Ende gemacht werden könne. Die neue Civilproceßordnung selbst steht auf einem neuen Standpunkt, der besonders in der bezirksgerichtlichen Judicatur zur Geltung kommt. Dort öffnet sie die Thüren der Gerichtssäle auch solchen, die ohne rechtsverständige Vertretung kommen, dort unterjucht der Richter den Fall, wie er sich wirklich verhält und ertheilt dem rechtsunkundigen Kläger Belehrung. Aber trotzdem das neue Verfahren vor dem Einzelrichter die Verfolgung von Rechtsansprüchen für jedermann erleichtert, ist damit dem Bedürfnisse nicht abgeholfen, für die gewerblichen Streitigkeiten eine Instanz zu schaffen, die der juristischen und socialen Natur dieser Ansprüche voll gerecht werden kann. Wenn wir verlangen, daß diese gewerblichen Streitigkeiten unparteiisch, rasch und sachgemäß erledigt werden, so sprechen wir damit nur Postulate aus, die jedem richterlichen Verfahren gegenüber bestehen. In unserem Falle aber müssen wir speciische Consequenzen aus denselben ziehen. Der Fortbestand der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856 (R.-G.-Bl. 224), wornach Dienststreitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach der Auflösung desselben von den politischen Behörden zu entscheiden sind, ist, wie wir bereits angedeutet haben, nicht länger haltbar. Diese Streitigkeiten erfordern eine richterliche Judicatur. Für einen namhaften Bruchtheil der Bevölkerung sind jene Beziehungen des Lehr- und Lohnverhältnisses, welche in dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung normirt sind, das Um und Auf seines ganzen Rechtslebens. Jene Bestimmungen sind für das wirtschaftliche Dasein der arbeitenden Classe in einem Umfange entscheidend, daß derselben hier den richterlichen Schutz verjagen, fast nicht anderes bedeuten würde, als sie überhaupt von demselben ausschließen. Die Forderung einer richterlichen Judicatur für privatrechtliche Streitigkeiten muß daher für diese Kreise durch die Justizreform überhaupt erst verwirklicht werden.

Nur in parenthesis können wir hier bemerken, daß die oben citirte Ministerialverordnung auch Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten in der angegebenen Weise vor die politischen Behörden verweist und daß dies durch die Ministerialverordnung vom 15. März 1860 (R.-G.-Bl. 73) auch hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und ihren land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern der Fall ist. Diese Kategorien können aus Gründen, die bei Besprechung der einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes noch erhellen werden, bei der Constituierung von Gewerbegerichten nicht in Betracht kommen. Eine andere Frage ist, ob der Rechtsschutz, den diese Kategorien genießen,

gerade angesichts des Fortschrittes der Judicatur bezüglich der gewerblichen Arbeiter heute noch genügt, und ob es nicht schon angemessen wäre, bei dieser Gelegenheit die Streitigkeiten aus diesen Lohnverhältnissen den Gerichten zu überweisen.

Wenden wir uns nun dem zweiten der oben aufgestellten Postulate: Raschheit der Entscheidungen zu, so nimmt dasselbe für die vorliegenden gewerblichen Streitigkeiten auch eine besondere Gestalt an. Wir haben die begründete Hoffnung, daß unsere Bezirksgerichte in der Zukunft Prozesse rascher erledigen werden als heute. Aber diese Gerichte werden einen bedeutenden Zuwachs an Angelegenheiten außer Streitfachen erhalten, sowie durch die unausweichlich kommende Erweiterung ihrer strafgerichtlichen Kompetenz neue Geschäftslasten übernehmen müssen. Zudem werden die anhängigen Prozesse in einer gewissen Reihenfolge zu erledigen sein und es gieng kaum an, gewerblichen Streitigkeiten als dringenden Sachen einen Vorrang vor anderen zuzuerkennen. Und doch ist, wenn im allgemeinen die bezirksgerichtlichen Sprüche im Durchschnitt Wochen nach der Einbringung der Klage erfolgen werden, damit dem Bedürfnisse, wie es hier vorliegt, nicht entsprochen. Die wirtschaftliche Entwicklung hat einmal dahin geführt, daß viele gewerbliche Arbeiter schon eine relativ gesicherte Existenz haben, wenn sie nach einem Wochenverdienst rechnen können, während eine gewis nicht geringere Zahl auf Tagesverdienst angewiesen ist.

Bei Streitigkeiten, wo es sich in solchen Verhältnissen um Lohnabzüge, Entlassung, Ausfolgung der Arbeitsbücher oder Eintragungen in dasselbe u. s. w. handelt, kommt richterliche Hilfe zu spät, wenn sie nicht sofort angerufen werden, und wenn sie nicht unmittelbar, sicher und ohne Verzögerung eingreifen kann.

Frei wird in Zukunft der Richter dem Processstoff gegenüberstehen. Seiner Beurtheilung des Sachverhaltes ist ein großer Spielraum gelassen. Trogdem wird er in Fragen, die nicht juristischer Natur sind oder die sich nicht aus der allgemeinen Kenntnis der Lebens- und Geschäftsverhältnisse beantworten lassen, Sachverständige vernehmen müssen, an deren Aussage er mehr oder weniger gebunden sein wird. Zu den gewerblichen Streitigkeiten handelt es sich um eine ganz bestimmte Kategorie von Rechtsgeschäften, bei der Erfahrung, Herkommen, Kenntnis von Gewohnheiten, von technischen Vorgängen, von sprachlichen Specialitäten und Ausdrücken eine große Rolle spielen. Soll die Rechtsprechung eine rasche sein, soll sie Umgang nehmen können von dem weitwendigen Apparate der Sachverständigen, mit einem Worte, soll sie rasch und sachgemäß zugleich sein, so ist es unerlässlich, daß sie ihre nothwendige Information unmittelbar aus dem Geschäfts- und Lebenskreis schöpfe, in dem sich die Streitigkeiten bewegen, — es ist die Heranziehung des Laienelementes eine Nothwendigkeit.

Es dürfte daher die Behauptung begründet sein, daß neben der Reform unseres Processes, und gerade als ein besonders differenziertes Glied des neuen Processes Gewerbegerichte nothwendig sind, um der arbeitenden Classe, und zwar zunächst den gewerblichen Kreisen eine Rechtshilfe zu vermitteln, die ihr bisher verfast war, auf die sie eben

nicht nur Anspruch hat, sondern die ihr der Staat zu gewähren auch aus socialpolitischen Gründen alle Ursache hat.

Es kommt bei diesen meist kleinen, aber alltäglichen Streitigkeiten über Lohn, Dienstverpflichtungen, Kündigung u. s. w. darauf an, daß rasch, klar und billig entschieden werde. Daß jedem ein wohlwollendes Gehör gegeben und eventuell vor muthwilliger Klageführung gewarnt wird, ist wichtiger als eine mehr oder weniger geschickte Klagestilisierung, und wenn im Urtheil Recht und Thatsachen in faßlichen Zügen vor Augen gestellt werden, so ist das für die Zwecke dieser Judicatur wichtiger, als wenn dabei alle feinen Nuancen des wissenschaftlichen Rechtes zum Ausdruck kommen. Gewerbegerichte haben die wichtige sociale Function, daß Unternehmer und Arbeiter zur Achtung der gegenseitigen Rechte, welche die Grundlage jedes Vertragsverhältnisses ist, erzogen werden. Die heutige Judicatur der politischen Behörden und der oben aufgezählten facultativen Instanzen hat darin wenig geleistet. Bei uns mangelt es noch vielfach an dieser gegenseitigen Achtung und von der Pflicht, gegebene Zusagen zu halten, herrschen auch nicht überall klare Begriffe.

Aus dem Geiagten ergibt sich bereits, daß die Gewerbegerichte keine facultativen Instanzen sein dürften, sondern die ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten aus dem Lohn- oder Lehrvertrag, daß die Heranziehung des Laienelementes notwendig ist und das Verfahren möglichst frei und einfach sein muß. Bevor wir jedoch auf die Grundlagen unseres Gesetzes noch näher eingehen, mag ein Blick auf das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 gestattet sein.

Wiewohl man in Deutschland die seit Beginn des Jahrhunderts im Rheinlande eingebürgerten Gewerbegerichte nach französischem Muster vor Augen hatte und die günstigen Erfahrungen bekannt waren, bedurfte es dennoch mehrjähriger Anstrengungen, die im deutschen Reichstage von den Förderern der Idee immer wieder gemacht werden mußten, um die Reichsregierung zu bewegen, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Diejenigen, welche die Gewerbegerichte als eine sociale Nothwendigkeit bezeichnet und vorhergesagt hatten, daß derartige gewerbliche Schöffengerichte sich binnen kurzem einleben, die Amtsgerichte entlasten, dem Bedürfnisse einer raschen, billigen Rechtsprechung Genüge leisten würden, wurden durch den Erfolg, den das Reichsgesetz jetzt nach mehr als fünfjähriger Wirksamkeit aufzuweisen hat, vollkommen gerechtfertigt.

Gewerbegerichte werden in Deutschland nach dem erwähnten Gesetze von den Magistraten oder Gemeindevertretungen durch Ortsstatut, welches der Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörde unterliegt, errichtet. Rasch hat sich über Deutschland ein Netz von Gewerbegerichten ausgebreitet. Im August 1895 gab es 272 Gewerbegerichte, welche ihre Existenz der Initiative der Stadtverwaltungen oder Anregungen von außen verdanken. Die Competenz der deutschen Gewerbegerichte ist eine ausschließliche und mit einer noch näher zu besprechenden Ausnahme in ähnlicher Weise wie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe geregelt.

Die Kosten werden zunächst durch die Gebühren gedeckt, die jedem

Gewerbegerichte als eigene Einnahmen zufallen, das Fehlende ist von der Gemeinde zu leisten. Mitglieder sind die Beisitzer aus dem Stande der Unternehmer, sowie der Arbeiter in gleicher Zahl, hervorgegangen aus Wahlen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter darf weder Unternehmer noch Arbeiter sein und wird vom Magistrat oder der Gemeindevertretung mindestens auf ein Jahr bestellt. Es ist allgemein Uebung, wenn nicht zum Richteramte qualifizierte, so jedenfalls juristisch gebildete Beamte des Magistrates zu Vorsitzenden zu ernennen. Die Arbeiter entfalten bei den Wahlen eine große Thätigkeit. Dort, wo sie socialdemokratisch organisiert sind, bringen sie vielfach ihre Parteicandidaten durch. Aber der Versuch, der in dieser Organisation der Gewerbegerichte liegt: die Arbeiter, die bisher isoliert und einseitig unter dem Einflusse von Versammlungen und Parteiblättern gestanden waren, zu einer bestimmten, verantwortungsvollen Function heranzuziehen und dadurch ihr Urtheil zu klären und sie über diese einseitigen Einflüsse zu heben, ist in diesem Falle in Deutschland als gelungen zu bezeichnen, und diese Methode wird — die Unfallschiedsgerichte sind ein Vorzeichen! — auch bei uns gewiß nicht versagen. Aus den vielen Urtheilen, welche über das Zusammenwirken der Beisitzer der deutschen Gewerbegerichte vorliegen, mag hier aus dem Geschäftsberichte der Gewerbegerichte in Magdeburg für das Jahr 1893 folgender Passus citirt werden: „Vor Errichtung der Gewerbegesetze ist von einer Seite die Behauptung aufgestellt worden, daß der Wert der Rechtsprechung dieses Gerichtes deswegen zweifelhaft sei, weil voraussichtlich grundsätzlich Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer stimmen würden. Daß diese Befürchtung unbegründet sein möchte, stand zu hoffen; sie ist aber thatsächlich auch glänzend widerlegt, denn mit Ausnahme von wenigen Fällen, in welchen eine Abstimmung überhaupt nothwendig wurde, sind sämtliche Urtheile des Gewerbegerichtes einstimmig gefaßt worden. Der Verdacht, daß die Arbeitgeber sich von vorneherein auf die Seite ihrer Berufsgenossen, die Arbeitnehmer auf diejenige der übrigen stellen würden, ist gründlich beseitigt. Ueberhaupt ist das Verhältnis zwischen den Beisitzern beider Kreise zu einander ein in jeder Beziehung angemessenes und würdiges gewesen und es hat sich auch bei dieser neuen socialpolitischen Einrichtung wieder gezeigt, daß ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehr wohl erreicht werden kann, wenn nur der gute Wille bei beiden Theilen dazu vorhanden ist.“ Der Berichterstatter kann dieses Urtheil aus eigener, wenn auch begrenzter Erfahrung vollinhaltlich bestätigen. Er hat die Gewerbegerichte in Berlin und München als Zuhörer kennen gelernt; durch die Güte des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Mainz war er in der Lage, zahlreichen Sitzungen und Berathungen des Gewerbegerichtes in dieser Stadt beizuwohnen und er hat nur einen Fall in Erinnerung, in dem die Beisitzer verschiedener Meinung waren.

Die allermeisten Fälle dieser gewerblichen Streitigkeiten sind juristisch genommen sehr einfacher Natur, und wenn sie trotzdem vor die Gewerbegerichte gebracht werden, so hat das seinen Grund darin, daß auch in Deutschland Unternehmer und Arbeiter über ihre Rechte, die aus der Gewerbeordnung fließen, in einer oft erstaunlichen Weise wenig unterrichtet sind. Bei uns werden Gewerbegerichte auch in dieser Hinsicht hervorragend erzieherlich wirken.

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten in Deutschland ist dasjenige des amtsgerichtlichen Processes nach der Civilprozessordnung mit wenigen Abweichungen. Die Vertretung der Parteien durch Advocaten ist ausgeschlossen.

Für die Rheinlande, wo seit Beginn des Jahrhunderts bereits Gewerbegerichte nach französischem Muster in Wirksamkeit sind, besteht das Gesetz vom 11. Juli 1891, welches wenig von dem obengenannten, für die anderen Theile des Deutschen Reiches gültigen Gesetze über Gewerbegerichte abweicht. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Gewerbegerichtes werden in den Rheinlanden nicht von den Magistraten, sondern vom Regierungspräsidenten ernannt.

Es ist natürlich, daß bei Verfassung des vorliegenden für Oesterreich bestimmten Gesetzentwurfes auf das deutsche Muster, sowie auf die Erfahrungen, die man in Deutschland mit dem Gesetze bereits gemacht hat, Bedacht genommen wurde. Der Entwurf ist aber keine Nachbildung des deutschen Gesetzes, weil unsere Verhältnisse nach vielen Richtungen eine ganz andere praktische Gestaltung der gemeinsamen Grundidee erheischen.

Bevor wir jedoch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nach der Paragraphenfolge kurz motivieren, wollen wir doch einige allgemeine Gesichtspunkte des Entwurfes, und zwar in Gegenüberstellung mit den abweichenden Principien des deutschen Gesetzes, einer Erörterung unterziehen.

1. Der vorliegende Entwurf bringt den Charakter des staatlich organisierten Schöffengerichtes noch stärker zum Ausdruck als das deutsche Gesetz. Was zunächst die Errichtung von Gewerbegerichten anbelangt, so ist es für unsere Verhältnisse gewiß viel angemessener, wenn dies durch eine Verordnung des Justizministeriums geschieht, als wenn diese Errichtung dem Besinden eines Magistrates oder einer Gemeindevertretung überlassen wäre.

Der Permanenzausschuß erörterte bei dieser Gelegenheit (§ 2) auch die Frage, ob ein durch Verordnung errichtetes Gewerbegericht durch eine nachfolgende Verordnung wieder aufgehoben werden könne. Diese Frage wurde mit überwiegender Majorität verneint und darauf hingewiesen, daß die Gewerbegerichte als ordentliche Gerichtsinstanzen anzusehen sind, und daß ebensowenig ein durch Verordnung errichtetes Bezirksgericht durch eine nachfolgende Verordnung ohneweiters aufgehoben werden kann, dies auch bezüglich eines Gewerbegerichtes nicht platzgreifen dürfe.

Die gleiche Tendenz, den Gewerbegerichten einen staatlichen Charakter aufzuprägen, verfolgt die Bestimmung, daß Vorsitzende und Stellvertreter vom Justizminister wie andere Richter aus der Zahl der zur Ausübung des Richteramtes befähigten Personen ernannt werden. Man gelangt bei der Prüfung unserer Verhältnisse von selbst zu dieser Construction. Es ist ausgeschlossen, daß die Weisiger den Vorsitzenden wählen, weil sich in diesem Falle dieselben Schwierigkeiten ergeben würden, wie heute, indem es leicht denkbar ist, daß nie eine Wahl zustande kommt, weil von beiden Seiten, von den Weisigern aus den Kreisen der Unternehmer wie der Arbeiter, auf verschiedenen Candidaten beharrt wird. Das Los entscheiden

lassen, ist unthunlich. Es muß somit eine Ernennung platzgreifen. Daß dieselbe bei unieren schwierigen Nationalitätenverhältnissen nicht den localen Organen überlassen werden kann, bedarf keiner Rechtfertigung. Das Schöffengericht, wie es dem Entwurfe vorschwebt, bedarf zu seinem Ansehen und zu seiner gedeihlichen Wirksamkeit eines Vorsitzenden, der wie jeder andere Richter qualificiert und ernannt ist. Da der Vorsitzende definitiv und auf die von vornherein gesetzlich bestimmte Zeit von vier Jahren ernannt ist, entspricht der Entwurf auch den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt. Die bestehenden Unfallschiedsgerichte sind durch ihre Thätigkeit ein Beweis, daß eine solche Zusammenlegung, wie sie der Entwurf im Auge hat, sich in der Praxis bewähren wird.

2. Unser Entwurf unterwirft der Kompetenz der Gewerbegerichte außer den gewerblichen Arbeitern auch die im Handelsgewerbe thätigen Personen. Der ursprüngliche Initiativantrag hatte Anhand genommen, diese Kategorie von Personen der Kompetenz der Gewerbegerichte zu unterwerfen. Der Permanenzausschuß war jedoch einhellig der Meinung, daß die Gewerbegerichte für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen Handelsleuten und ihren Bediensteten, Commis zc. nach der allgemeinen Ratio, welche diesen Schöffengerichten zugrunde liegt, ebenso geeignet sein werden und ebenso notwendig sein, wie für handwerks- und fabrikmäßige Betriebe. Dem möglichen Einwande, daß die Dienstverhältnisse und daher auch die Natur der Streitigkeiten im Handelsgewerbe ganz andere seien als in anderen gewerblichen Betrieben, wurde durch die Bestimmung des § 19, letzten Absatzes begegnet, wo festgesetzt ist, daß wenn sich die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes auch auf Streitigkeiten zwischen Handelstreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, jedenfalls eine besondere Abtheilung zu bilden ist, für welche die Wahlen der Besitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen hat.

Dieser Beschluß des Permanenzausschusses ist nicht nur in der Natur der Sache begründet, nicht nur gerechtfertigt vom Standpunkte der gleichen Behandlung im wesentlichen doch gleicher Bedürfnisse, sondern es mag hier auch eine publicistische Stimme Gehör finden, welche diese Frage für das Deutsche Reich bespricht.

„Es ist nicht selten zweifelhaft, ob jemand Gewerbe- oder Handlungsgehilfe ist; mitunter ist er zu der einen wie zu der anderen Classe zu rechnen. So lange nun für die Erledigung der Streitigkeiten der Handlungsgehilfen mit ihren Principalen die ordentlichen Gerichte zuständig sind, entstehen dank diesem Umstande die sonderbarsten Fälle, und es ist möglich, daß dieselbe Person als Gewerbegehilfe ihren Principal vor dem Gewerbegerichte, als Handlungsgehilfe aber vor der Kammer für Handelsfachen verklagen muß. Die daraus entstehenden Unzuträglichkeiten, die Streitigkeiten über Zuständigkeit und Unzuständigkeit ergeben sich von selbst, und nicht mit Unrecht erblickt man hierin eine wichtige Stütze für die geforderte Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die mehrerwähnten Streitigkeiten.

Bei uns wären die sich aus ähnlichen Verhältnissen ergebenden Anomalien noch größer, weil das Handlungspersonale unter Umständen

sein Recht vor den politischen Behörden nehmen muß und sich erst dreißig Tage nach Aufhebung des Dienstverhältnisses an den Richter wenden kann.

3. Einer ausführlicheren principiellen Erörterung bedarf die Frage, in welchem Umfange die Gewerbegerichte mit anderen als rein richterlichen Aufgaben betraut werden sollten oder nicht. Die Conseils des Krud'hommes und alle ihnen nachgebildeten Gewerbegerichte in Belgien, Italien und den Rheinlanden haben außer der civilrechtlichen auch eine strafrechtliche, administrative und polizeiliche Competenz. Insbesondere hatte das für die Rheinlande erlassene französische Decret vom 17. December 1811 im Artikel 54 verfügt, daß die Fabriksgerichte jedes auf die Störung der Ordnung und Zucht in der Werkstatte abzielende Vergehen, jeden groben Fehltritt der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister mit Gefängnis, welches jedoch nicht über drei Tage hinausgehen darf, bestrafen können. Diese und ähnliche Vorschriften hatte man bei Erlassung des deutschen Gesetzes über Gewerbegerichte natürlich fallen lassen, das Gesetz jedoch in einer anderen Richtung erweitert. Hierzu gaben socialpolitische Erwägungen den Anlaß.

Das deutsche Reichsgesetz enthält zunächst im § 70 eine Vorschrift darüber, daß die Gewerbegerichte auf Ansuchen von Staatsbehörden oder Communalbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben haben. In dem Commissionsberichte über diese Gesetzesstelle ist ausführlich dargethan, daß diese Function die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer keineswegs tangiere, dieselbe ergänze, wo solche Kammern bestehen, dieselbe ersetze, wo sie, wie in einigen deutschen Ländern, nicht bestehen. Das Wertvolle dieser Einrichtung wird darin erblickt, daß diese Gutachten unter der Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern zustande kommen, die contradictorisch zwischen beiden Theilen unter der unparteiischen Leitung eines unbetheiligten Dritten festgestellt worden sind. Zum Zwecke der Abgabe des Gutachtens bilden die Gewerbegerichte aus den Besitzern und dem Vorsitzenden Ausschüsse. Einige Beispiele mögen hier Raum finden. Es beantwortet das Gewerbegericht Frankfurt eine Anfrage der königlichen Eisenbahndirection über die Wünsche der Arbeiter in Betreff der Sommerfahrpläne der von und nach Frankfurt führenden Bahnen; Mainz gibt ein Gutachten über eine in dieser Stadt zu errichtende Arbeitsnachweisstelle ab, ferner über die Lohn- und Abschlagszahlungen an die gewerblichen Arbeiter, über die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe; Bromberg über Handwerkerkammern u. s. w.

Eine wichtige Neuerung, betreffend die Form der Abschlüsse des Lohnvertrages ist von dem Gewerbegerichte Düsseldorf ausgegangen und hat, wenn auch noch nicht in die Gesetzgebung, so doch als freiwillig geübter Brauch Eingang gefunden. Es ist das die Einrichtung der Arbeitszettel. Sie sind bestimmt, die Arbeitsordnungen dort zu ersetzen, wo letztere gesetzlich nicht vorgeschrieben sind (in Deutschland und bei uns in Betrieben mit zwanzig oder weniger Hilfsarbeitern). Die Erfahrung vieler deutscher Gewerbegerichte bestätigt, daß unter den kleinen Gewerbetreibenden das Arbeitsverhältnis auf einer sehr flüchtigen, mündlichen

Abmachung beruht. Dazu kommt die Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften. Die Folge davon sind eine große Zahl von Streitfällen vor den Gewerbegerichten, die sehr leicht hätten vermieden werden können. Das Gewerbegericht in Düsseldorf hat ein Blanket eines „Arbeitszettels“ entworfen, das Rubriken für die Namen des Unternehmers und Arbeiters, Dienstantritt, Lohnsatz, Lohnzahlung, Arbeitszeit, gegenseitige Kündigungsfrist enthält, beim Abschlusse des Dienstvertrages auszufüllen und von beiden Theilen zu unterschreiben ist. Auf der Rückseite des Arbeitszettels sind die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung abgedruckt.

Auch mit der Frage des Arbeitsnachweises haben sich einige Gewerbegerichte in Deutschland eingehend beschäftigt. Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, Arbeitsämter (zum Nachweise von Arbeit) an die Gewerbegerichte geradezu anzugliedern, doch hat er auch lebhaften Widerspruch gefunden.

Liegt schon in der Form der Gewerbegerichte und in der Art ihrer Rechtsprechung eine socialpolitische Function, so tritt diese durch die angeführten Erweiterungen ihrer Thätigkeit noch mehr hervor. Wir haben keinen Anstand genommen, in dem Entwurfe auch für unsere zukünftigen Gewerbegerichte die Möglichkeit zu eröffnen, sich in dieser Richtung zu bethätigen und es ist deshalb der § 33 des Entwurfes dem § 70 des deutschen Gesetzes nachgebildet. Von einem Eingriffe in den Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammern kann keine Rede sein, handelt es sich doch nur um Gutachten oder Anregungen, die von verschiedenen Seiten kommen können. Zudem ist die socialpolitische Initiative in unserem Vaterlande nicht so überquellend, als dajs sie zurückgebrängt zu werden braucht, im Gegentheil wird hier in der neuen Form gemeinsamer Berathung von Unternehmern und Arbeitern unter einem unparteiischen Vorsthe eine Einrichtung geschaffen, für die bei uns geradezu ein Bedürfnis besteht. Der Permanenzausschuß hat dieses Bedürfnis anerkannt und die citierte Bestimmung ohneweiters genehmigt.

Das deutsche Reichsgesetz überträgt den Gewerbegerichten noch eine äußerst wichtige socialpolitische Function, die des Einigungsamtes. Die Gewerbegerichte in Deutschland können in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeitsverhältnisse entstehen, als Einigungsamt angerufen werden, und das deutsche Gesetz enthält in den §§ 61 bis 69 nähere Bestimmungen über diesen Zweig ihrer Thätigkeit.

Der vorliegende Entwurf folgt hierin dem deutschen Gesetze nicht. Es ist dies nach reiflicher Ueberlegung geschehen und bedarf einer näheren Begründung.

Zunächst muß man sich wohl über die beiderseitigen Begriffe klar sein. Wir müssen nämlich den ganzen Complex von möglichen Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben, scheiden in solche Streitigkeiten, bei denen es sich um die Auslegung, Erfüllung oder Auflösung eines bestehenden Lohnvertrages handelt, und in solche Streitigkeiten, die sich ergeben können, wenn der Lohn und andere Arbeitsbedingungen für die Zukunft festgesetzt werden sollen,

also ein bestimmtes Lohnverhältnis neu fixiert werden soll. Bei den ersteren handelt es sich um erworbene Rechte, bei den anderen um zu erwerbende Rechte; die Streitigkeiten über erworbene Rechte können ihrer Natur nach nur durch einen richterlichen Spruch oder einen Vergleich geschlichtet werden — die anderen, deren Lösung sehr häufig durch Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen erschwert ist, müssen durch eine gütliche Vereinbarung, wie es in der Zukunft zu halten sein wird, geschlichtet werden. Die Streitigkeiten der ersteren Art fallen in die Kompetenz von gewerblichen Gerichten — die anderen in die Kompetenz der Einigungsämter.

Andererseits soll nicht geleugnet werden, daß dennoch eine innere Beziehung zwischen den Aufgaben beider besteht. Oft wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis nur deswegen streitig, weil zwischen beiden Theilen keine Uebereinstimmung darüber herrscht, wie es fortgesetzt werden soll, ein Vergleich über streitige Punkte eines Dienstverhältnisses kommt gewiß leicht zustande, wenn beide Theile wissen, daß und wie das Dienstverhältnis für die Zukunft fortgesetzt werden soll. Aber auch in einem anderen Sinne besteht ein Zusammenhang.

Durch Einigungsämter soll für die Festsetzung zukünftiger Arbeitsbedingungen eine gütliche Verständigung getroffen werden. Das Verständnis für die Interessen und den Standpunkt des anderen Theiles, das geläuterte Willigkeitsgefühl, die Zugänglichkeit für sachliche Argumente, das Festhalten an gemachten Zusagen, auch ohne drohende Zwangsvollstreckung, Widerstandskraft gegen Agitation — alles das sind nothwendige Eigenschaften, die in den Unternehmern und Arbeitern lebendig sein müssen, wenn Einigungsämter eine Wirksamkeit entfalten sollen; alles das ist aber unmöglich, wenn das Lohnverhältnis noch ein ganz rohes, willkürliches, ungeordnetes ist. Die Festsetzung klarer und billiger Arbeitsbedingungen für die Zukunft ist nicht möglich, wo Unternehmer und Arbeiter in solchen überhaupt nicht leben und wo sie durch die Rechtsprechung nicht zur gegenseitigen Achtung ihrer Rechte und Interessen erzogen worden sind — deshalb sind Gewerbegerichte und Einigungsämter nur verschiedene Seiten desselben Problems: Das Lohnverhältnis nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich auf ein höheres Niveau zu heben.

Die Frage steht demnach so: ob es für unsere österreichischen Verhältnisse angemessen wäre, diese beiden Functionen in den neuen Gewerbegerichten — wenn auch bezüglich des Einigungsamtes nur facultativ — sofort zu verbinden?

Der Berichterstatter und Verfasser des vorliegenden Entwurfes muß bekennen, daß er zu dem negativen Resultate theilweise durch die Thatsachen gekommen ist, daß in den ersten Jahren der Wirksamkeit des deutschen Gesetzes von der Facultät Gewerbegerichte als Einigungsämter anzurufen in Deutschland sozusagen gar kein Gebrauch gemacht wurde. Das scheint sich nun allerdings in der allerletzten Zeit geändert zu haben. Es ist das ein Beweis, wie sehr sich die Gewerbegerichte in unserem Nachbarstaate eingebürgert haben, wie sehr das Vertrauen zu ihnen gewachsen ist, daß sich jetzt die Fälle mehren, in denen Gewerbegerichte

als Einigungsämter angerufen werden, wenn auch diese ihre Thätigkeit heute noch als ganz in den Anfängen liegend bezeichnet werden muß. So hat in der letzten Zeit das Gewerbegericht Königsberg als Einigungsamt fungiert in einem Klempnerstrife, das Gewerbegericht Berlin in einem Strife von Tornisterarbeitern, ferner von Arbeitern einer Hutfabrik, das Gewerbegericht in einem Maurerstrife, das Gewerbegericht Nürnberg in einem Strife der Former u. s. w. Diese Interventionen waren fast immer von Erfolg begleitet.

Es dürfte sich aber doch empfehlen, die österreichischen Gewerbegerichte — wenigstens vorerst — mit der, wenn auch nur facultativen Aufgabe von Einigungsämtern, nicht zu belasten. Der Schritt von der heutigen Art der Rechtsprechung in Lohnstreitigkeiten zu der Judicatur der Gewerbegerichte ist ohnehin ein großer. Wenn wir auch sicher sind, daß sich diese neue Form der Rechtsprechung bewähren wird, so ist es vielleicht vorsichtiger, diese neuen Instanzen ausschließlich dieser Rechtsprechung zu widmen. Als Einigungsämter angerufen, könnten sie, wenigstens in der ersten Zeit, manchem Mißerfolg unterliegen, was auf ihre ganze Stellung und ihr Ansehen ungünstig zurückwirken würde. Bei uns sind alle Lohn- und Arbeitsverhältnisse noch viel ungeklärter als in Deutschland. Hat doch ein nicht unbedeutender Industrieller als Experte in der Enquête über Arbeiterausschüsse im Jahre 1891 mit Entrüstung die Zumuthung zurückgewiesen, als siehe er mit seinen Arbeitern überhaupt in einem Vertragsverhältnis! Zu dem muß bemerkt werden, daß dem Abgeordnetenhaufe eine Regierungsvorlage, betreffend Einigungsämter vorliegt, welche eine selbständige Entwicklung dieser Einrichtung bezweckt. Es dürfte demnach wohl am richtigsten sein, beide Institutionen, Gewerbegerichte und Einigungsämter, zunächst abgezonderter Entwicklung zu überlassen, bevor eine Verbindung hergestellt wird, die den Gewerbegerichten am Anfang die Ausbreitung und Stabilisierung eher erschweren würde.

Der Permanenzausschuß ist somit in der Lage, den amendierten Entwurf als eine bereits in der österreichischen Gesetzgebung verwirklichte, aber unausgebildete Idee, die durch das deutsche Gesetz vom Jahre 1890 eine neue moderne Form und in dieser große Verbreitung gefunden hat, für unsere Verhältnisse in geeigneter Weise adaptiert, als eine wichtige socialpolitische Ergänzung der Reform unserer „Processen“ zu empfehlen.

Es möge hier nur noch der Hinweis darauf erlaubt sein, daß es gewiß für die Bedeutung des legislativen Gedankens des deutschen Reichsgesetzes spricht, daß es sowohl in der Schweiz als in dem Mutterlande der Gewerbegerichte, in Frankreich, die Frage der gewerblichen Schiedsgerichte neuerlich in Fluß gebracht hat. In Zürich ist ein Gewerbegesetz durch Volksabstimmung bereits zustande gekommen, welches von dem deutschen Gesetze stark beeinflusst ist. Es unterwirft den Gewerbegerichten jedoch auch die Handelsgewerbe, kennt keine Berufung gegen gewerbegerichtliche Urtheile, sondern bloß Revision und Cassation, und hat darauf verzichtet, die socialpolitischen Aufgaben der deutschen Gewerbegerichte (Entachten und Einigungsamt) zu recipieren. In den französischen Kamern wurde 1892 ein Gesetzentwurf angenommen, der

unter anderen die Thätigkeit der Gewerbegerichte auf Handel, Landwirtschaft und Bergbau verfügt, das Wahlrecht auch auf Personen weiblichen Geschlechtes ausdehnt, und die Berufung auf Streitgegenstände im Werte von 500 Francs und darüber beschränkt. Im Senat sind diese Neuerungen auf Widerstand gestoßen, so daß das Gesetz vorläufig noch nicht zustande gekommen ist. Bemerkenswert ist, daß im Senate der Vorschlag gemacht und mit großer Majorität angenommen wurde, den Vorsitz im Gewerbegerichte dem Friedensrichter zu übertragen, weil der Berufsrichter, durch die sachverständigen Beisitzer belehrt, im Falle diese nicht übereinstimmen, vollkommen befähigt erscheine, zu urtheilen.

Dieser flüchtige Hinweis auf fremdländische Gesetzgebung möge genügen, zu zeigen, daß hier und dort legislative Bestimmungen oder wenigstens Anregungen zu constataren sind, die sich in derselben Richtung bewegen, wie manche Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes.

II. Gemeinsamer Bericht der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über das Gesetz betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Der Bericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1895 (Nr. 1337 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses) wurde im Rahmen des Beratungsgesetzes von der Permanenzcommission des Herrenhauses in Verhandlung gezogen und der Text des Gesetzes in der gemeinsamen Conferenz am 13. October l. J. endgiltig festgestellt. An den Beschlüssen des Permanenzausschusses wurden im Laufe dieser Beratungen keine zahlreichen, aber einige wichtige Aenderungen, bezw. Ergänzungen vorgenommen, die nach der Folge der abgeänderten Paragraphen im Folgenden besprochen werden sollen.

III. Gesetz vom 27. Nov. 1896 (R.-G.-Bl. 218),

betreffend

die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniſſe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1. Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind Gewerbegerichte zu errichten.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die im Artikel V, lit. I und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. 227) (1) bezeichneten Unternehmungen beziehen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Aerar und den in militärischen Etablissements oder sonst von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern erstreckt sich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht.

1—5. 1. Art. V des Einführungs-patentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 zählt jene „Beschäftigungen und Unternehmungen“ auf, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung hat. Auf Streitigkeiten in diesem erstreckt sich auch die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht, also insbesondere nicht auf Streitigkeiten in land- und forstwirtschaftlichen, in bergmännischen Betrieben, in Dienstbotenverhältnissen. Eine Ausnahme ist durch § 5 a) des Entwurfes insosfern gemacht, als dort statuiert ist, daß, wenn in Gewerbebetrieben, die der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterworfen sind, Tagelöhner (Lohnarbeiter der gemeinsten Art, wie lit. d) des citirten Artikel V des Einführungs-patentes sie nennt) verwendet werden, deren Streitigkeiten ebenso vor das Gewerbegericht gehören, als ob sie eigentliche gewerbliche Arbeiter wären. Der gewerbliche Betrieb ist als eine Einheit aufzufassen, und es wäre eine offensbare Unbilligkeit, wenn man einen Theil der darin beschäftigten Personen, die gewerblichen, im Wochenlohn oder in noch festeren Bezügen stehenden Arbeiter vor die Gewerbegerichte, die mehr oder weniger zufällig und tagweise aufgenommenen Arbeiter in ganz gleichen Streitigkeiten wie bisher an die politische Behörde, beziehungsweise an die ordentlichen Gerichte verweisen wollte. Eine große Schwierigkeit bereitete die Frage, ob die Errichtung eines Gewerbegerichtes davon abhängig zu machen sei, daß von dem betreffenden Landtage ein Gutachten eingeholt worden ist. Diese Bestimmung bildete, da sie sich auch in dem Gesetze über Gewerbegerichte vom Jahre 1869 (§ 2) findet, eines der Hindernisse der Ausbreitung dieser Einrichtung. Eine Novelle zu diesem letztcitirten Gesetze vom 1. April 1872 (R.-G.-Bl. 42) hatte daher zur Erleichterung verfügt, daß diese Gutachten, wenn der Landtag nicht versammelt ist, auch vom Landesauschusse eingeholt werden können. Der Initiativantrag des vorliegenden Entwurfes hatte von diesem Erforder-

Rundmachungspatent zur Gewerbeordnung von 1859.

Kais. Patent 20. Dec. 1859 (R.-G.-Bl. 227).

Art. IV. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortin nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

- a) die Land- und forstwirtschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landesstheilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;
- b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergamtlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen;
- c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;
- d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit zc.);

nisse ganz abgesehen, da die neuen Gerichte eine neue Kategorie ordentlicher Gerichte sein werden, deren Einführung mit der Competenz der Landtage nichts zu thun hat, deren Ausbreitung durch eine solche Bestimmung nur unnötig gehemmt wird, und die unter den Strömungen in den verschiedenen Landtagen Gefahr laufen, ganz ungleichmäßig in den einzelnen Ländern der Monarchie ausgebildet zu werden, wodurch sie ihren judiciellen und socialpolitischen Zweck ganz verfehlen würden. Trotzdem hat der Permanenzausschuss nicht nur eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen, sondern selbst den sich auf die obcitirte Novelle stützenden Vermittlungsvorschlag abgelehnt, Einholung des Gutachtens vom Landesauschusse zuzulassen, wenn der Landtag nicht versammelt ist. Die Competenzbestimmung des § 5 bedeutet gegenüber der analogen Bestimmung des § 4 im Gesetze vom Jahre 1867 eine bedeutende Erweiterung und geht auch über den betreffenden § 3 des deutschen Gesetzes hinaus (lit. f). Streitigkeiten über Kündigung, Räumung und Mietzins von Arbeiterwohnungen den Gewerbegerichten zu überweisen, schien durchaus gerechtfertigt. Die Innehabung einer Arbeiterwohnung hängt mit dem Dienstverhältnisse enge zusammen; sie bildet einen Theil des Lohnvertrages. Kündigung und Räumung von solchen Wohnungen hängen mit dem Diensttritt oder der Entlassung sehr oft zusammen, Mietzinsfragen in solchen Wohnungen sind Lohnfragen. Gerade auf diesen Gebiete herrscht aber vielfach Willkür, und es erscheint gewiss angemessen, dasselbe der richterlichen Judicatur zu unterwerfen. Dafs es nothwendig war, die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes als eine ausschließende

e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;

f) die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffsjenalen, Brieagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

g) die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade und Trinkeranstalten; das Apothekerenwesen; das Veterinärwesen mit Einschluss des Viehschnittes;

h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;

i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Correctionsanstalten;

k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Verfalls-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen zc.;

l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen;

m) der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerrei;

n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen zc., dann die Schwemm- und Flöß-anstalten;

o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;

q) der Hausierhandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

gegenüber der politischen Behörde und dem bisherigen ordentlichen Gerichte zu bezeichnen, wurde bereits in den allgemeinen Bestimmungen zu begründen gesucht. Darüber war im Permanenzausschusse weder Zweifel noch Meinungsverschiedenheit. Dagegen kam die Frage nicht zur Erörterung, ob es die Absicht des Gesetzes sei, zu verbieten, daß der Unternehmer bei Aufnahme des Arbeiters denselben veranlasse, auf den Gerichtsstand der Gewerbegerichte zu Gunsten irgend eines andern zu verzichten, to contract out of the law. Diese Absicht des Gesetzes besteht, und wenn man die verschiedenen Verhältnisse, Stimmungen und Mißstimmungen erwägt, unter denen diese neue Institution bei uns ihren Weg zu machen haben wird, so erscheint diese Absicht als eine nothwendige Consequenz der socialpolitischen Ratio des ganzen Gesetzes. Der Berichterstatter möchte aber hier und in einem Stadium, in dem Verbesserungen an dem Texte

VIII. Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbeneficien bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Bemerkung: Von den aus der Gewerbeordnung aufgenommenen Beschäftigungen gehören Art. V, al. d die Tagelöhnerarbeit gemäß § 5, al. b dieses Gesetzes, Art. V, al. e die Heimarbeit gemäß § 5, al. c dieses Gesetzes und die Beschäftigung bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen.

§ 2. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den theiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatte kundzumachende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 63) errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Thätigkeit zu treten.

Außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die theiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Landtage.

Landtage, Landesauschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspectoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Corporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Ueber solche Anträge sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und ist nach dem Ergebnisse derselben über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie bei Aenderungen ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Zuständigkeit Anwendung.

noch leicht vorgenommen werden können, dahin gestellt sein lassen, ob die erwähnte Absicht des Gesetzes durch seine Worte gedeckt ist.

2. Im zweiten Absatze des § 1 wurde die factische Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen ausgedehnt und um dies zum Ausdruck zu bringen, Artikel V, lit. 1 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung citirt. Diese Ausdehnung ist zweifellos zu begrüßen, während für die Einschränkung, welche die Competenz der Gewerbegerichte durch den neuen dritten Absatz dieses Paragraphen erfahren hat. Gründe der militärischen Disciplin

§ 3. Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Theil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streitenden Theile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§ 122 der Gewerbeordnung) bleibt unberührt.

Schiedsgerichtliche Ausschüsse der Gewerbe- genossenschaften.

Gesetz 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39).

§ 114. . . . Insbesondere obliegt ihr (der Genossenschaft): . . .

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen.

122. Zur Austragung der im § 114 lit. c bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuss gebildet.

Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streittheile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuss ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der

und der strengen Wahrung des Werfkättengeheimnisses das entscheidende Wort sprechen. Die Aenderung im 2. Absätze des § 2 ist in Verbindung mit der Aenderung im § 38 zu beurtheilen. Es wurde nämlich von der Regierung nachträglich geltend gemacht, daß bei der großen Arbeitslast, welche die Einführung der neuen Civilproceßordnung der Justizverwaltung aufbürdet, es voraussichtlich nicht möglich sein wird, für die Gewerbegerichte die nöthigen Vorarbeiten bis 1. Jänner 1898 zu vollenden, insbesondere da Gewerbegerichte in Wien, Brünn, Reichenberg und Bielefeld kraft des Gesetzes ohneweiters errichtet werden müssen. Die Regierung befürwortet demnach die Hinausschiebung des Wirksamkeitstermines für das

an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuss hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des § 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Functionäre können sowohl dem Stande der Gewerbsinhaber als auch jenem der Gehilfen angehören. Dieselben sind durch die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Wird binnen der im Statute zu bestimmenden Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Functionäre für die im Statute vorgesehene Funktionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbsinhaber und jenem der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann, sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt werden.

123. Die Ausstragung der in den §§ 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmann oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraphen zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbsinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streittheilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach § 122 zur

vorliegende Gesetz um ein halbes Jahr, was im § 38 ausgesprochen ist und im Paragraphen die correspondierende Aenderung nöthig machte. Der letzte neue Absatz des § 2 hat den Fall im Auge, wenn ein Gewerbegericht aus was immer für Gründen wieder aufgehoben werden soll. Für diesen Fall vorzusehen, war schon im Permanenzausschusse angeregt, jedoch abgelehnt worden. Durch den Zusatz wurde bestimmt, daß für Auflassungen oder Aenderungen der Gewerbegerichte derselbe Weg einzuschlagen ist, wie für die Errichtung. Wichtig ist der von der Permanenzcommission be-

Function berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Classe der Gewerksinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitrifft.

Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im § 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungierenden Gehilfen Präsenzgelde aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von 8 Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehoben.

124. In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 4. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in:

- a) Lohnstreitigkeiten;
- b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- oder Lohnverhältnisses;
- c) Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedungenen Conventionalstrafe;
- d) Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorschriftsmäßigen Eintragungen in

geschlossen, von der Conferenz acceptierte Zusatz zum zweiten Absätze des § 3. Es könnte vorkommen, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages ein Verzicht auf die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte vereinbart wird. Offenbar würde ein solcher Vorgang, (den die englische Jurisprudenz „to contract out of the law“ nennt) dem socialpolitischen Zwecke der Institution der Gewerbegerichte direct widersprechen und die Arbeiter verbittern. Das Verbot ist demnach vollkommen gerechtfertigt. Die neue lit. d im § 5 führt unter den Arbeitern im Sinne des Gesetzes auch

dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen (§ 80 lit. g der Gewerbeordnung);

- e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungscassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1 ex 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankencassen (§ 14, Absatz 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. 33) oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben;
- f) Streitigkeiten wegen der Kündigung, der Räumung und des Mietzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benützung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird;
- g) Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Unternehmers gegen einander erhoben werden. § 5. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten:
 - a) Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter;
 - b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Tagelöhner (V lit. d des Kundmachungspatents der Gewerbeordnung vom 20. December 1859);
 - c) Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind;
 - d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen.

§ 6. Die mit der nothwendigen Einrichtung versehenen

bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen an. Da das Handelsgewerbe in die Kompetenz der Gewerbegerichte mit einbezogen ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß alle Arbeiter im Handelsgewerbe hieher gehören. In kleinen Betrieben dieser Art ist eine Scheidung in solche Personen, die gewerblich und solche, die nur kaufmännisch (zum Beispiel bei der Correspondenz etc.) verwendet werden, nicht vorhanden; in größeren ist dies jedoch der Fall und es könnte in Frage gezogen werden, ob die in kaufmännischer Verwendung stehenden Personen der Kompetenz der Gewerbegerichte unterworfen sind. Die Herrenhauscommission und mit ihr die gemeinsame Conferenz wollte diesen Punkt außer Zweifel stellen.

6. Die Kostenfrage hat bei den Gewerbegerichten von jeher Schwierig-

Amtlocalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen. Die Versorgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuerleistung beizutragen.

Die übrigen Kosten trägt der Staat.

§ 7. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und, wenn nöthig, einem Stellvertreter, sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer, sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgeordneten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Versorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen.

keiten gemacht. Der § 3 des Gesetzes vom Jahre 1869 hat die Frage einfach umgangen, indem dort gesagt ist, daß „Anträge auf Errichtung eines Gewerbegerichtes den Nachweis enthalten müssen, auf welche Weise die Kosten ohne Belastung des Staatschatzes bedeckt werden sollen.“ In dieser verunglückten Bestimmung lag, wie bereits erwähnt wurde, eine Hauptchwierigkeit für die Ausbreitung der Gewerbegerichte. Das deutsche Gesetz belästet mit den Kosten die Gemeinde, wobei freilich bei einem von dem unrigen abweichenden Gebührenwesen, Gebühren, Kosten und Strafen Einnahmen des einzelnen Gewerbegerichtes bilden. Der Initiativantrag wollte die Amtlocalitäten von der Gemeinde beigelegt haben, theilte alle anderen Kosten zu je einem Drittel zwischen Staat, Gemeinde und Handelskammer auf. Diese Bestimmung wurde im Permanenzausschusse lebhaft angefochten. Nach längeren Debatten und wiederholter Beschlußfassung kam endlich der Wortlaut des § 6 zustande. Dieser Paragraph wurde damit motiviert, daß die Gewerbegerichte an die Stelle staatlicher Behörden treten, dieselben wesentlich entlasten, den Charakter ordentlicher Gerichte haben und einem Bedürfnisse der Justizpflege entsprechen, für das der Staat nach allgemeinen Grundsätzen aufzukommen habe.

7. 1. Die Normen dieses Paragraphen sind bereits oben (S. 70 ff.)

§ 8. Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

besprochen und begründet. Durch die Textierung des ersten Absatzes wollte der Permanenzausschuß dem Justizminister den weitesten Spielraum bei der Ernennung der Vorsitzenden und Stellvertreter gewähren. Dieser Spielraum ist notwendig, denn soll der Vorsitzende in judiceller und administrativer Hinsicht, wie der Entwurf beabsichtigt, das Rückgrat der neuen Institution sein, so wird er Kenntnisse, Erfahrung und Autorität in seiner Person vereinigen müssen. Es wäre ganz gefehlt, wollte man junge, unerfahrene, wenn auch zum Richteramt formell qualifizierte Personen mit diesem Amte betrauen. Der Ausschuß war der Meinung, daß ältere Richter, selbst pensionierte Richter, geweihte Advocaten, den Kreis zu bilden haben, aus dem von Fall zu Fall der Vorsitzende des Gewerbegerichtes zu entnehmen wäre.

2. Im § 7 ist die Aenderung gemacht, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichtes nicht bloß, wie der Permanenzausschuß beschloß, eine zur Ausübung des Richteramtes befähigte Person, sondern ausschließlich ein für das Richteramt befähigter Richterlicher Beamter sein müsse. Diese strenge Auffassung wurde damit begründet, daß die Gewerbegerichte in Lohnstreitigkeiten an Stelle der ordentlichen Gerichte treten, ihre Gerichtsbarkeit einen staatlichen Charakter an sich trägt und bezüglich der leitenden Person mit denselben Garantien versehen sein muß, wie die übrigen Gerichte.

8. Diese Bestimmung entspricht den §§ 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes über Gewerbegerichte und den §§ 10 und 13 des deutschen Reichsgesetzes. Gegenüber diesen Normen macht der Entwurf einen bedeutenden Schritt in der Richtung, die einzuschlagen die Entwicklung unserer Arbeiterverhältnisse gebietet. Er gibt — sowohl für die Wahl der Beisitzer aus dem Kreise der Unternehmer als für die Wahl aus dem Kreise der Arbeiter — den Frauen und weiblichen Arbeitern das active Wahlrecht. Diese Norm wurde im Gegensatz zu dem Standpunkte des Initiativantrages vom Permanenzausschuße in den Entwurf aufgenommen. Sie wurde mit der Thatsache begründet, daß es Industrien und gewerbliche Betriebe gibt (Textilfabriken, Wäschefabriken, Confectionsgechäfte u. s. w.), in denen die weibliche Arbeiterschaft derartig den Hauptstock der ganzen bei diesen Betrieben beschäftigten Personen ausmacht, daß, wenn für eine solche Betriebskategorie ein Gewerbegericht oder eine besondere Abtheilung eines Gewerbegerichtes errichtet wird, die Wahl der Arbeiterbeisitzer ganz den Charakter einer solchen verliert, wenn die überwiegende Menge der

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Corporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Staatliche Betriebe üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen

beschäftigten Arbeitskräfte, und zwar gerade diejenigen, die in diesem Betriebszweige specifisch beschäftigt sind, von der Wahl ausgeschlossen und zu derselben nur jene wenigen etwa bei der Betriebsmaschine, dem Fuhrwerk zc. beschäftigten männlichen Arbeiter zugelassen werden, welche diesen Industriezweig gar nicht repräsentieren. Der Permanenzauschuss gab aber auch der Erwägung Raum, daß nachdem die Entwicklung unserer gewerblichen Verhältnisse einmal dahin geführt habe, daß in vielen Betrieben die weiblichen Arbeitskräfte eine große Rolle spielen, Frauen und Mädchen genöthigt sind, in einem selbständig abgeschlossenen Lohnvertrag ihren Lebensunterhalt zu finden und daher so gut wie die Männer in die Lage kommen, vor dem Gewerbegerichte ihr Recht suchen zu müssen — sie bezüglich des Einflusses auf die Zusammensetzung dieses Gerichtes nicht anders gestellt werden dürfen als die Männer. Was das passive Wahlrecht anbelangt, war der Permanenzauschuss von einer besonderen Strenge. Die Bestimmung des Initiativantrages, welche, ohne zwischen activem und passivem Wahlrecht zu unterscheiden, denjenigen dieses Rechtes für verlustig erklärte, wer nicht im Vollgenuss bürgerlicher Rechte, wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet oder wer infolge einer Verurtheilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, erschien dem Ausschusse gegenüber den wichtigen richterlichen Pflichten, welche die Beisitzer eines Gewerbegerichtes übernehmen, ungenügend, und es wurde der letzte Absatz des neuen § 8 dahin formuliert, daß vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein solle, wer nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden könnte. Es sei jedoch hier die Bemerkung gestattet, daß seit der Beschlussfassung über diesen Punkt im Permanenzauschusse die Regierung das Gesetz, womit Vorschriften über die Benützung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, vorgelegt hat, das in dem § 21, Absatz 2, die Gründe angibt, aus denen ein Laienrichter (Handelsbeisitzer u. s. w.) seines Amtes entsetzt werden kann. Es wäre kaum zu rechtfertigen, die Beisitzer bei Gewerbegerichten in dieser Hinsicht strenger zu behandeln als die Laienrichter aus dem Kreise der Handelsleute, Abeder oder Bergbauarbeitenden.

Arbeitern, die das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der activen Wahlberechtigung ist, wer unter Curatel steht oder über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet ist, so lange das Conkursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge einer Verurtheilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert.

§ 9. Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche activ Wahlberechtigte, der österreicherischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. wenn er über sechzig Jahre alt ist;
 2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
 3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;
 4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.
- Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgiltig.

§ 10. Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbe-

9—19. 1. Diese Bestimmungen, welche den Wahlact, Amtsantritt und Enthebung der Beisitzer sowie Ernennung der Vorsitzenden und Constituierung des Gewerbegerichtes enthalten, geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Der Initiativantrag hatte sie in theilweiser Ablehnung an das bestehende Gesetz vom Jahre 1869 sowie unter Bedachtnahme auf das deutsche Vorbild entworfen, und der Permanenzausschuß

gericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuthemen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Ueber Reclamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgiltig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlact wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenen Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Besitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§ 11. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Eintheilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

hat diese Paragraphe nur verdeutlicht und einige Normen ausführlicher stilisiert. Meritorisch ist an diesen Paragaphen nur wenig geändert worden. Die vorgenommenen Aenderungen sprechen für sich selbst. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß § 11, letzter Absatz, in Ueberein-

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12. Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13. Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Function eine Entschädigung für den Verdienstentgang, deren Höhe im Verwaltungswege festgestellt wird.

§ 14. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern, auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Thätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15. Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen,

stimmung mit der für Geschworene vorgeschriebenen Angelobung stilisiert wurde. Im § 14 wurde die Wahlperiode von sechs auf vier Jahre herabgesetzt, weil vielseitig die allerdings unleugbare Thatsache hervorgehoben wurde, daß die Arbeiterschaft so vielfach den Standort der Beschäftigung

welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nöthige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16. Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 fl. für jeden Fall, sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurtheilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Recurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgiltig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge, sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852 (R.-G.-Bl. 227) zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

Einhebung der Geldstrafen.

Verordnung des Justizministeriums 5. Nov. 1852 (R.-G.-Bl. 227.)

Rücksichtlich der Einhebung der Geldstrafen, welche als Ordnungsstrafen im Civilverfahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Vertreter verhängt werden, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes anzuordnen:

§ 1. Jede Gerichtsbehörde erster Instanz hat sowohl die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben, und die Einhebung ämtlich zu überwachen. Zu diesem Ende hat dieselbe der zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilten Person aufzutragen, den Betrag binnen acht

wechselt, mit anderen Worten so fluctuierend ist, daß eine sechsjährige Wahlperiode zu lang ist. Das deutsche Gesetz überläßt die Bestimmung der Wahlperiode dem Ortsstatut und zieht nur eine Minimal- und eine Maximalgrenze, nämlich ein Jahr und sechs Jahre (§ 12). Unser Gesetz

Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, wodurch die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Exzeditante des Gerichtes zu erlegen, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber die Einhebung entweder durch einen Gerichtsvollzieher, welcher darüber binnen einer bestimmten Frist zu berichten hat, oder falls die zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Wohnort hat, zu veranlassen.

2. Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Execution von dem dazu abgeordneten Gerichtsvollzieher sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflichtigen so viel, als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponierung nicht thunlich wäre, einem verlässlichen Manne in Verwahrung zu übergeben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger, von amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen vierzehn Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerte im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Partei auszufolgen ist.

3. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Besichtigung der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses der für das Kronland bestellten k. k. Finanzprocuratur (oder Abtheilung) zu überlassen.

4. Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armut des Zahlungspflichtigen als gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der nicht einbringliche Strafbetrag nachzusehen, oder in eine Arreststrafe umzuwandeln sei. Im letzteren Falle ist die Geldstrafe in der Regel in Arrest von je einem Tage für fünf Gulden Conventionsmünze zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnismäßig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beträge unter fünf Gulden Conventionsmünze ist wenigstens Arrest in der Dauer von zwölf Stunden auszusprechen.

5. Die Berufungsbehörden haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit der Gerichtsbehörden zu bedienen, durch

vom Jahre 1869 normiert drei Jahre (§ 23). Der Permanenzausschuß hat sich an vier Jahre gehalten, weil auch das jährliche Ausscheiden von einem Theile der Beisitzer jedes Jahr Ersatzwahlen notwendig macht, was durch die Festlegung der vierjährigen Functionsdauer mit zweijähriger Ersatzwahlperiode vermieden wird. Die gleiche Bestimmung besteht beim Unfallschiedsgericht.

2. Im § 9 schien es notwendig, zuzulassen, daß in staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen die angestellten Beamten in der Gruppe der Unternehmer passiv wahlberechtigt

welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Partei kundgemacht wird.

6. Die Gerichte erster Instanz haben die Erkenntnisse über von ihnen verhängte Geldstrafen, sowie jede nachträgliche Ermäßigung oder Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- in Arreststrafen gleichzeitig mit der Ausfertigung des diesfälligen Beschlusses jener Finanz-Bezirksbehörde bekannt zu geben, in deren Bezirk das Steueramt, an welches die Abfuhr von Geldstrafen zu geschehen hat, sich befindet (§ 7). Bei Geldstrafen, welche von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe und von den Obergerichten verhängt werden, hat die gedachte Mittheilung an die Finanzbezirksbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

7. Die erlegten oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt in kurzem Wege abzuführen.

§ 17. Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

- a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Absatz 2);
- b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amte Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Recurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen offen.

§ 18. Die Enthebung vom Amte eines Beisitzers oder Ersatzmannes hat durch Beschluss des Gerichtshofes erster Instanz auch dann zu erfolgen, wenn ein Beisitzer aus dem

sind. Ohne eine solche Bestimmung würde den bezeichneten Unternehmungen die Theilnahme am Gewerbegerichte nahezu unmöglich gemacht. — Die Herrenhauscommission und die gemeinsame Conferenz hielt es für nothwendig, einen neuen § 18 einzuschalten, der sich speciell mit dem Falle befasst, dass ein Unternehmer oder Arbeiter jene Beschäftigung, auf Grund deren er zur Theilnahme am Gewerbegericht berufen ist, aufgibt. Nur thatsächlich in den betreffenden Gewerben beschäftigte Unternehmer oder Arbeiter sollen das Amt der Beisitzer ausüben, denn sie erlangen und erhalten ihre Befähigung zu demselben aus den Erfahrungen, die sie aus ihrer praktischen Beschäftigung schöpfen. Unbedingt will man ausschließen, dass das Amt eines Beisitzers zu einer Art Berufs thätigkeit

Stande der Gewerbeunternehmer seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Gewerbegericht erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Uebertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüßt, ferner wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht nicht zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Recurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu.

In den im ersten Absätze bezeichneten Fällen sind die Beisitzer oder deren Ersatzmänner berechtigt, ihr Amt freiwillig niederzulegen.

§ 19. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, der Mitwirkung zu enthalten. Sie können von den Parteien, solange sich dieselben in die Verhandlung der Streitsache nicht eingelassen haben, außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund an, so entscheidet der Vorsitzende sofort endgiltig.

§ 20. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter

wird. Der Erfolg des Gewerbegerichtes hängt davon ab, daß neben dem Richter als Vorsitzender, Männer sitzen, die mit dem gewerblichen Leben in ununterbrochener Fühlung sind und dasselbe aus täglicher eigener Erfahrung kennen.

20. Es ist zwar nicht die Absicht des Gesetzes, in der Organisation des Gewerbegerichtes eine große Verschiedenheit eintreten zu lassen, aber Modificationen werden, je nachdem an einem Orte die große Industrie dominiert, oder je nach dem gleichzeitigen Vorhandensein zahlreicher mittlerer oder kleiner Betriebe, oder dem Vorherrschen der letzteren doch eintreten müssen. Schon der § 3 bestimmt, daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes durch die Verordnung, welche dasselbe ins Leben ruft,

und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabrikunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbezweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbezweige in mehrere ständige Abtheilungen eingetheilt werden.

§ 21. Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auch auf gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, ist für diese Streitigkeiten eine besondere Abtheilung des Gewerbegerichtes zu bilden. Für diese Abtheilung hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

B. Verfahren.

§ 22. Auf das Verfahren vor Gewerbegerichten finden, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Civilproceßordnung Anwendung.

§ 23. Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen

entweder auf alle gewerblichen Betriebe seines Sprengels ausgedehnt werden oder nur auf einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe beschränkt werden kann. So gibt es bei uns Districte, in denen zahlreiche große Betriebe nebeneinander bestehen, während es dort gar keine mittleren Betriebe gibt und das eigentliche Handwerk noch in alter Weise nur für den ländlichen Localbedarf arbeitet. In einem solchen Districte wird zwar die Errichtung eines Gewerbegerichtes nothwendig sein und einem Bedürfnisse entsprechen, wogegen die Ausdehnung der Competenz auf die handwerksmäßigen Betriebe in diesem Falle nicht gerechtfertigt wäre. Wo dagegen mehrere bedeutende Gruppen von Betrieben vorkommen, wird das Gewerbegericht sich auf jede derselben erstrecken und für jede derselben eine Abtheilung bilden. Der zweite Absatz des § 9 sieht diesen Fall für die Wahl der Beisitzer vor, damit solche aus den verschiedenen Betriebsgruppen gewählt werden können. In großen Städten werden die Gewerbegerichte selbstverständlich aus einer größeren Zahl von Abtheilungen bestehen.

Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, oder wenn im § 5, lit. c) bezeichnete Personen in Frage kommen, das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen.

§ 24. Würde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtsache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25. Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist.

* § 26. Die erste Tagssatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Ueberreichung der Klage anzuordnen.

§ 27. Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtsache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 28. Die erste Tagssatzung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne Zuziehung der Beisitzer stattfinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitfache zu entscheiden oder ein Urtheil über Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben zu fällen.

Wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten, ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache sofort vom Vorsitzenden vorzunehmen.

In allen übrigen Fällen werden die in der ersten Tag-

fassung nicht erledigten Streitfachen vor das Gewerbegericht gewiesen.

§ 29. Falls eine erste Tagfassung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden hat, berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagfassung.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 30. In Streitfachen bis zu fünfzig Gulden entscheidet das Gewerbegericht endgiltig, und ist gegen das Urtheil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 der Civilprozessordnung) zulässig. Ueber diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Civilprozessordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advocaten ist nicht geboten.

§ 31. In Streitfachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittelst der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Gewerbegericht binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen vierzehn Tagen nach der Verkündigung des Urtheiles zu Protokoll zu erklären

30. Eine wichtige Aenderung enthält der § 30, in welchem die Appellationssumme von 100 fl. auf 50 fl. herabgesetzt wurde. Urtheile der Gewerbegerichte, welche Streitfachen bis 50 fl. betreffen, unterliegen nach der vorliegenden endgiltigen Fassung analog wie im Bagatellverfahren, einer Berufung nicht. Die Herrenhauscommission und die gemeinsame Conferenz konnte sich aber nicht entschließen, darüber hinauszugehen. Das heutige Gewerbegesetz vom Jahre 1869 erklärt Urtheile in Sachen bis 50 für inappellabel. Das deutsche Gesetz normiert hiefür den Betrag von 100 Mark und man kann sich dort trotz des unleugbaren Erfolges, den die Gewerbegerichte haben, und trotzdem die Erhöhung der Appellationssumme angeregt worden ist, nicht entschließen, eine Erhöhung der Appellationssumme eintreten zu lassen. Unsere Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sprechen aber eher für eine niedrigere als eine höhere Summe im Vergleiche mit Deutschland und es kann aus diesen Gründen der Richtigkeit der getroffenen Einschränkung kaum widersprochen werden.

oder schriftlich einzubringen. Ueber die Berufung entscheidet der im § 30 bezeichnete Gerichtshof endgiltig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitfache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Civilproceßordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Proceßgericht gegeben sind, mit der Abweichung, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advocaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 32. Das Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Wieder-
aufnahmsklage findet im Verfahren vor Gewerbegerichten nicht statt.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Recurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 30 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichlichen Bestimmungen der Civilproceßordnung.

§ 33. Auf Grund rechtskräftiger Urtheile des Gewerbe-
gerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Execution statt, und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urtheiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzufuchen und nach den Bestimmungen der Executionsordnung durchzuführen.

§ 34. Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, sowie aufgenommene Protokolle sind stempel- und gebührenfrei.

Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebühr eingehoben.

Die Urtheile der Gewerbegerichte unterliegen den für

die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. 20) festgesetzten Gebühren.

Gebür von schiedsrichterlichen Urtheilen.

Gesetz 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. 20).

§ 18. An die Stelle der L. R. 92 des Gesetzes vom 13. December 1862 haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

Die Gebür hat für jede Ausfertigung des Schiedspruches zu betragen, wenn der Stregegenstand ohne Nebengebühren

- | | |
|--|--------------|
| a) 50 fl. nicht überschreitet | 50 fr. |
| b) 50 fl., jedoch 200 Gulden nicht überschreitet | 1 fl. 25 fr. |
| c) wenn er 200 fl. überschreitet oder | |
| d) nicht schätzbar ist | 2 fl. 50 fr. |

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebür und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebür zu bemessen.

Jeder Schiedspruch, mit Ausnahme jener, welche ein der scala-mäßigen Gebür unterliegendes Rechtsgeschäft, dessen Wert 200 fl. nicht überschreitet, zum Gegenstande haben, ist in allen Originalausfertigungen und in einer stempelfreien vidimirten Abschrift innerhalb acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, dem zur Gebürensbeurteilung bestimmten Amte gegen dessen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Amn er f u n g. Das Amt ist berechtigt, von den Parteien, für welche der Schiedspruch erlassen wurde, die Nachweisung zu fordern:

a) ob über das streitige Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde ausgefertigt,

b) ob davon die vorchriftsmäßige Gebür entrichtet wurde, und

c) falls es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, wovon auch ohne Ausfertigung einer Rechtsurkunde die Gebür zu entrichten ist, ob es zur Gebürensbeurteilung angemeldet wurde.

Daselbe bemisst, wenn keine Rechtsurkunde ausgefertigt wurde, die Gebür vom Schiedspruche nach dem oben festgesetzten Ausmaße, wenn aber eine Rechtsurkunde ausgefertigt, jedoch die unter b, c geforderte Nachweisung nicht geleistet wurde, nebst der oben bestimmten festen Gebür vom Schiedspruche, die Gebühren vom Rechtsgeschäfte, und wenn nicht auf Strafe zu erkennen ist, jene Beträge, welche in dem Gesetze als nachtheilige Folge der Uebertretung festgesetzt sind, hebt diese Gebühren ein und stellt die mit der Zahlungsbestätigung versehenen Originalausfertigungen des Schiedspruches dem Schiedsrichter zurück. Dieser und, falls deren mehrere sind, sämtliche Schiedsrichter haften im Falle der nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgten Anmeldung des Schiedspruches zur ungetheilten Hand für alle Gebühren, welche aus diesem Anlasse zu entrichten gewesen wären.

C. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 35. Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 der Gewerbeordnung) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

D. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 36. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Theilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

E. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 37. Aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis entspringende Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern und ihren

35. Die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 der Gewerbeordnung) haben nur eine facultative Competenz, die dadurch begründet wird, daß beide Theile sich dem Ausschusse schriftlich unterwerfen. Diese Ausschüsse und ihre auf diese Weise festgestellte Competenz wird durch den vorliegenden Entwurf natürlich keineswegs tangiert.

37. Die wichtigste Aenderung, welche die Herrenhauscommission beschloß, ist die Einschaltung des § 37 und die damit im Zusammenhang stehende Ergänzung des Gesetzes. Durch diesen Paragraphen wird die auf Grund des § 27c der Gewerbeordnung bestehende Judicatur der politischen Behörden in Streitigkeiten

Hilfsarbeitern, sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandlung bisher die Bestimmungen des § 87 c des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. 22) Geltung hatten, gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden, und ohne Rücksicht auf den Wert der Streitgegenstände zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die an diesem Tage bei politischen Behörden anhängigen derlei Streitfachen sind von denselben nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

F. Uebergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Alle an diesem Tage bei den politischen Behörden oder bei den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. 63) bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitfachen werden nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften erledigt. Nach Abwicklung der bei den bestehenden

aus den Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen aufgehoben und diese Streitigkeiten dort, wo keine Gewerbegerichte bestehen, den Bezirksgerichten zugewiesen. Es ist dies in erster Reihe ein Postulat der *Rechtsgleichheit*. Wenn in den größeren Städten, wo Gewerbegerichte werden errichtet werden, diese Streitfachen der Judicatur des Richters unterworfen werden und damit die bisherige Judicatur des Magistrates aufhören soll, so ist es unmöglich, dieselben Streitfachen an anderen Orten wie bisher den politischen Behörden zu belassen. Es soll hier die Qualität der bisherigen Judicatur, gegen welche vielfache Klagen laut geworden sind, gar nicht in Erörterung gezogen werden, aber es scheint angesichts der heutigen Zeitströmung geradezu unmöglich, bei dem vorliegenden Anlaß, wo die Jurisdiction in Arbeits-, Lehr- und Lohnstreitigkeiten für einen Theil der Arbeiterschaft im Sinne ihrer langgehegten Wünsche geregelt wird, der principiellen Regelung dieser Frage auszuweichen und local einen Unterschied weiter bestehen zu lassen, der sachlich nicht nur in keiner Weise gerechtfertigt ist, sondern gegen welchen auch noch weitere sehr triftige Gründe sprechen. Die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften umfassen in der Regel mehrere Bezirksgerichtsprengel. Meilenweit hat unter Umständen der Arbeiter heute zu gehen, wenn er die Instanz erreichen soll, die ihm in seinen vitalsten Angelegenheiten Recht zu sprechen hat, will er nicht 30 Tage warten,

Gewerbegerichten anhängigen Streitfachen haben diese Gerichte ihre Wirksamkeit einzustellen.

§ 39. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit. Insbesondere verlieren auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Competenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten (§ 87 c der Gewerbeordnung) und über die schiedsrichterlichen Collegien (§ 87 ff. der Gewerbeordnung) mit der Maßgabe ihre Wirksamkeit, daß die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei diesen Collegien anhängigen Streitfachen von ihnen nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen sind.

§ 40. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

VII. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898,

betreffend die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 228.

Auf Grund des § 10, Absatz 4, des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in

um sich an das ihm in den allermeisten Fällen viel nähere Bezirksgericht zu wenden. Das kommt in vielen Fällen der Verjagung jeden Rechtshutes gleich und wird von der arbeitenden Classe bitter empfunden. In den heutigen Verhältnissen liegt alles daran, den Sinn für Recht und Gesetz gerade in diesen Kreisen zu wecken, zu stärken. Die erste Voranzsetzung ist aber eine sofort und nicht erst nach 30 Tagen zugängliche Instanz, die auch räumlich leicht erreichbar ist und welche die Gewähr voller richterlicher Unabhängigkeit bietet. Aus diesen wichtigen principielle Erwägungen stimmte der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses dieser von der Herrenhauscommission vorgenommenen Einschaltung einstimmig zu, und der gemeinsamen Conferenz fiel in diesem Punkte nach dem Berathungsgesetz nur die Aufgabe zu, diese Uebereinstimmung endgiltig zu constatieren.

Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

1. Ausschreibung und Vorbereitung zur Wahl.

§ 1.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner eines Gewerbegerichtes, sowie der gewerblichen Beisitzer des Berufungsgerichtes, wo diese durch Wahl bestimmt werden (§ 23 dieser Verordnung), erfolgt das erstemal auf Grund einer vom Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels getroffenen Anordnung durch Erlass der politischen Landesbehörde.

Dieser Erlass, in welchem die Zeit der Durchführung der Wahlen festgesetzt und die Zahl der von jedem der beiden Wahlkörper zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner (§ 7, Absatz 3, und § 8 des Gewerbegerichtsgesetzes) angegeben sein muß, ist in der Landeszeitung und überdies durch Plakatierung in den zum Sprengel des betreffenden Gewerbegerichtes gehörenden Gemeinden zu verlautbaren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ersatzwahlen (§ 14 des Gewerbegerichts-Gesetzes) mit dem Unterschiede Anwendung, daß bei den von zwei zu zwei Jahren regelmäßig vorzunehmenden Ersatzwahlen die politische Landesbehörde die Aufforderung zur Wahl von amszwegen, bei den durch besondere Umstände nothwendig gewordenen Ersatzwahlen aber auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz zu erlassen hat.

Die Aufforderung zur Vornahme der regelmäßigen Ersatzwahlen muß während des vierten Monats vor Ablauf der Wahlperiode erlassen werden.

§ 2.

In der gemäß § 1, Absatz 2, dieser Verordnung in der Gemeinde zu verlautbarenden Wahlauschreibung sind die Inhaber (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebsleiter) derjenigen Betriebe, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, aufzufordern, binnen acht Tagen nach Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landes-

zeitung der Gemeindevorsteherung ihres Betriebsortes die zur Anlegung der Wählerlisten beider Wahlkörper erforderlichen Daten schriftlich bekanntzugeben. Offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften, Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Corporationen, Anstalten und Vereine sind hiebei aufzufordern, gleichzeitig aus den zu ihrer Vertretung und zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Personen eine oder höchstens zwei zu benennen, die für sie die Stimmzettel abgeben werden.

Sämmtliche Unternehmer (Gewerbeinhaber, Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Betriebsleiter) sind auf Grund dieser Aufforderung verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Frist ein vollständiges Verzeichnis der am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landeszeitung in ihrem Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter (§ 5 des Gewerbegerichts-Gesetzes), welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen und nicht dem Stande der Lehrlinge angehören (§ 8, Absatz 4, des Gewerbegerichts-Gesetzes), anzulegen und der im ersten Absätze genannten Gemeindevorsteherung mitzutheilen.

Diese Verzeichnisse haben sich insbesondere auch auf die außerhalb der Betriebsstätte gegen Entlohnung für den Betrieb beschäftigten Arbeiter (§ 5, lit. c des Gewerbegerichts-Gesetzes) zu erstrecken.

Die Gemeindevorsteherung kann für die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Anmeldungen den Gebrauch bestimmter Formularien vorschreiben.

§ 3.

Die Vorsteherungen der Gemeinden, welche zum Sprengel des Gewerbegerichtes gehören, haben für jeden Wahlkörper abge sonderte Wählerlisten zu verfassen und diese spätestens während der dritten Woche nach Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landeszeitung im Gemeindeamte zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist die Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist, in der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben.

Ist ein Pate der beiden Wählerlisten hat die Gemeindevorstellung innerhalb der im ersten Absätze bezeichneten Frist der nach § 10 des Gewerbegerichts-Gesetzes zur Entscheidung über Reclamationen competenten Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

§ 4.

In die Wählerliste des Wahlkörpers der Unternehmer sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen derjenigen Personen (handelsgerichtlich protokollierten Firmen) und Unternehmungen einzutragen, welchen am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landeszeitung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 3, Absatz 1, und 8, Absatz 1, des Gewerbegerichts-Gesetzes das active Wahlrecht in diesem Wahlkörper zusteht und die nicht im Sinne des § 8, Absatz 5, des Gewerbegerichts-Gesetzes von der activen Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

Rücksichtlich der durch Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betriebenen Gewerbe ist statt des Namens des Gewerbeinhabers der Name des Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters in die Wählerliste einzusetzen.

Bezüglich der gewerblichen Unternehmungen, welche von den in § 8, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. betrieben werden, sind neben dem Namen (Firma) derselben auch die Namen der zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Vertreter und bei staatlichen Betrieben der Name des amtlich bestellten Betriebsleiters aufzunehmen (§ 2, Absatz 1, dieser Verordnung).

Wenn zwei oder mehrere, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit desselben Gewerbegerichtes unterliegende gewerbliche Unternehmungen, welche den Gegenstand besonderer Gewerbeberechtigungen bilden und in räumlich getrennten Betriebsstätten ausgeübt werden, in der Hand eines Unternehmers, Stellvertreters (Geschäftsführers) oder Pächters vereinigt sind, steht dem Unternehmer, Stellvertreter* (Geschäftsführer) oder Pächter hinsichtlich jeder dieser Unternehmungen die Ausübung des Wahlrechtes zu, und ist demgemäß dessen Name zwei, beziehungsweise mehrmals in die Wählerliste einzutragen.

§ 5.

In die Wählerliste des Wahlkörpers der Arbeiter sind die Namen der am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in der Landeszeitung gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1, und der §§ 5 und 8, Absatz 4, des Gewerbegerichts-Gesetzes in diesem Wahlkörper wahlberechtigten Personen einzutragen, gegen welche keiner der in § 8, Absatz 5, des Gewerbegerichts-Gesetzes angeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

Die Eintragung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Namen der bei einem und demselben Unternehmen beschäftigten Arbeiter in alphabetischer Ordnung zu einer Gruppe zusammengestellt und die so gebildeten Gruppen in der für die Wählerliste der Unternehmer geltenden Reihenfolge angeführt werden.

§ 6.

Reclamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in § 3, Absatz 2, dieser Verordnung bestimmten Fallfrist bei dem Vorsteher der Gemeinde, von welcher die Wählerliste verfaßt wurde, eingebracht werden.

Diese Reclamationen können sich entweder auf die Nichtberücksichtigung des eigenen Wahlrechtes oder auf die Aufnahme dritter, nicht wahlberechtigter Personen beziehen und müssen im ersteren Falle mit den zur Beurtheilung des Rechtsgrundes der Reclamation dienlichen Belegen und Urkunden versehen sein.

Die eingelangten Reclamationen sind binnen drei Tagen nach Ablauf der Reclamationsfrist vom Gemeindevorsteher, und zwar soweit als thunlich unter gleichzeitiger Klarstellung der für die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse maßgebenden Daten, der Gewerbebehörde erster Instanz zur Entscheidung zu übermitteln.

§ 7.

Gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz steht den beteiligten Parteien die Beschwerde an die politische Landesstelle offen, welche endgiltig entscheidet (§ 10, Absatz 1, des Gewerbegerichts-Gesetzes). Die Beschwerde ist

innerhalb der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Gewerbebehörde beim Gemeindevorsteher (§ 6, Absatz 1, dieser Verordnung) anzubringen.

§ 8.

Soferne bei einer Reclamation die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes hinsichtlich eines bestimmten Betriebes als Voraussetzung des Wahlrechtes in einem der beiden Wahlkörper in Frage steht, sind die Wählerlisten beider Wahlkörper in gegenseitiger Uebereinstimmung nach Maßgabe der rechtskräftigen behördlichen Entscheidung richtig zu stellen.

Wenn dagegen eine Reclamation nur die persönlichen Voraussetzungen des Wahlrechtes eines Unternehmers oder Arbeiters (Alter, Dauer der Arbeitszeit im Inlande oder Ausschließungsgründe) zum Gegenstande hat, so kommt die hierüber erlassene Entscheidung nur für die Zusammensetzung desjenigen Wahlkörpers, dem die reclamierende Partei angehört, und für diejenigen Personen in Betracht, auf deren Wahlrecht sich die Reclamation bezieht.

In den Reclamationsentscheidungen der Behörden müssen die im Sinne der vorstehenden Absätze zu erlassenden Weisungen wegen Richtigstellung der Wählerlisten ausdrücklich enthalten sein.

Anderere als die durch den Inhalt rechtskräftiger Reclamationsentscheidungen bedingten amtlichen Berichtigungen der Wählerlisten sind vom Zeitpunkte der öffentlichen Auflegung der letzteren an (§ 3, Absatz 1, dieser Verordnung) ausgeschlossen.

Die bei den Gewerbebehörden erster Instanz erliegenden Parien der Wählerlisten (§ 3, Absatz 3, dieser Verordnung) sind von diesen Behörden nach Maßgabe der rechtskräftigen Reclamationsentscheidungen jedesmal sofort richtigzustellen.

§ 9.

Die Gemeindevorsteherung hat die Wählerlisten nach Maßgabe der in den rechtskräftigen Reclamationsentscheidungen erlassenen Weisungen (§ 8, Absatz 3, dieser Verordnung) ohne

Aufschieb richtigzustellen und den sonach wahlberechtigten Personen, beziehungsweise den gesetzlichen Vertretern der im § 8, Absatz 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes genannten Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. die amtlichen Wahllegitimationen (§ 10 dieser Verordnung) mit größter Beschleunigung zuzustellen.

Den Personen, gegen deren Wahlrecht eine Reclamation nicht eingebracht wurde, sind die Wahllegitimationen unverzüglich nach Ablauf der Reclamationsfrist zuzustellen.

Die Zustellung hat an die dem Wahlkörper der Arbeiter angehörenden Personen in der Regel an der Betriebsstätte zu erfolgen. Wo es im Interesse der Beschleunigung geboten erscheint, kann die Zustellung auch durch die Post, an den Betriebsstätten oder in den Wohnungen, vorgenommen werden.

Wahlberechtigte, welchen drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf keine der im vorstehenden Absatze bezeichneten Arten eine Legitimation zugestellt wurde, sind durch ortsübliche öffentliche Verlautbarung zur Behebung ihrer Wahllegitimation aufzufordern.

Soferne der Sprengel des Gewerbegerichtes mehrere Gemeinden umfaßt, haben die Vorsteher der übrigen Gemeinden die mit der amtlichen Bestätigung der Richtigkeit versehenen Wählerlisten spätestens acht Tage vor der Wahl dem Vorsteher der Gemeinde zu übermitteln, in welcher sich der Sitz des Gewerbegerichtes befindet.

Der Vorsteher dieser Gemeinde hat die Listen in der Regel sofort, wenn aber die Wahl in Sectionen stattfindet, nach Anlegung und unter Anschluß der in § 11, Absatz 2, dieser Verordnung vorgesehenen Auszüge aus den Wählerlisten (Theilwählerlisten), und zwar spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung, der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln.

Spätestens acht Tage vor Beginn der Wahlen muß in sämtlichen, zum Gewerbegerichtssprengel gehörigen Gemeinden der Zeitpunkt des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlungen, sowie der Ort, wo dieselben stattfinden sollen, durch ortsübliche Verlautbarung bekannt gegeben werden.

§ 10.

Die von der Gemeinde auszufertigenden amtlichen Wahllegitimationen müssen mit dem Amtssiegel der Gemeinde versehen sein und sollen, soferne es mit Rücksicht auf die zu Gebote stehende Zeit und die sonstigen Verhältnisse möglich ist, auf die Namen der Wahlberechtigten lauten.

2. Die Wahlhandlung.

§ 11.

Die Wahlhandlung ist in der Regel in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Wenn es mit Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten oder auf die örtlichen Entfernungen geboten erscheint, kann die Wahlhandlung, gleichviel ob sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt, in mehreren, nach räumlichen Gebieten eingetheilten Sectionen vorgenommen werden. In solchen Fällen hat die Gemeindevorstehung am Sitze des Gewerbegerichtes für jede Section besondere Theilwählerlisten (§ 9, vorletzter Absatz, dieser Verordnung) anzulegen und ist von der Gewerbebehörde für jede Wahlhandlung ein besonderer Wahlcommissär zu bestellen. Die Wahlhandlung in demselben Wahlkörper ist für alle Sectionen auf einen und denselben Tag auszuschreiben.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses der in Sectionen vorgenommenen Wahl erfolgt, wenn der Gewerbegerichts-sprengel zwei oder mehrere Gemeinden umfasst, bei der Section am Sitze des Gewerbegerichtes, wenn aber in der Gemeinde, in welcher sich der Sitz dieses Gerichtes befindet, selbst in mehreren Sectionen gewählt wird, bei derjenigen Section, die von der politischen Landesbehörde hiezu bestimmt wurde.

Die Wahlen in den beiden Wahlkörpern können an verschiedenen Tagen oder auch an demselben Tage vorgenommen werden. In letzterem Falle ist jedoch für jeden Wahlkörper ein besonderer Wahlcommissär und ein besonderes Wahllocal zu bestimmen.

Die einzelnen Wahlhandlungen sollen in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Sämmtliche Wahlhandlungen sind nach Thunlichkeit auf eine Zeit anzuüberaumen, in welcher in den betreffenden Betrieben die gewerbliche Arbeit ruht. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Arbeitern zukommende Sonntagsruhe thunlichst wenig eingeschränkt und ihnen insbesondere die nöthige freie Zeit zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Vormittagsgottesdienstes (Artikel V, IX und XIV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21) ungeschmälert belassen werde.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Anordnungen müssen in den örtlichen Verlautbarungen (§ 9, letzter Absatz, dieser Verordnung) enthalten sein.

§ 12.

Der nach § 10, Absatz 2, des Gewerbegerichts-Gesetzes mit der Leitung der Wahl von der Gewerbebehörde betraute Wahlcommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Wahlvorschriften Sorge zu tragen.

In letzterer Beziehung obliegt ihm insbesondere, wenn in Beziehung auf die Identität eines Wählers oder über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen Zweifel obwalten, darüber, und zwar nachdem gegebenenfalls im kurzen Wege Erhebungen gepflogen wurden, zu entscheiden.

Die Entscheidungen müssen in jedem Falle vor Schluss der Wahlhandlung gefällt werden. Gegen diese Entscheidungen, sowie gegen das Wahlverfahren überhaupt und gegen die Feststellung des Wahlergebnisses findet keine Berufung statt.

Einreden gegen die Wahlberechtigung der in die Wählerlisten eingetragenen Personen sind während der Wahlhandlung nur insofern zulässig, als sie aus einem nach Ablauf der Frist zur Einbringung von Reclamationen gegen die Wählerlisten eingetretenen gesetzlichen Ausschließungsgrunde abgeleitet werden.

Der Wahlcommissär kann sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte der Mithilfe der ihm geeignet erscheinenden

Personen bedienen, von welchen jedoch die Mehrheit in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll anzunehmen, welches vom Wahlcommissär und den von ihm zur Mithilfe beigezogenen Personen zu fertigen ist.

§ 13.

Der Wahlcommissär hat am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Locale die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu beginnen.

§ 14.

Die Wahlen finden durch persönliche Abgabe eines Stimmzettels seitens der in die Wählerlisten eingetragenen (§§ 4, 5 und 9 dieser Verordnung) Wahlberechtigten statt.

Die Stimmzettel müssen so eingerichtet sein, daß klar ersichtlich ist, welche der darin namentlich angeführten Personen nach der Absicht des Wählers als Beisitzer oder Ersatzmänner des Gewerbegerichtes oder als gewerbliche Beisitzer des Berufungsgerichtes (§ 23 dieser Verordnung) gewählt sein sollen. Jede in dem Stimmzettel eingetragene Person muß durch Angabe ihres Vor- und Zunamens sowie des Standes und Wohnortes bezeichnet werden.

Im Wahlkörper der Unternehmer können Frauen ihr Wahlrecht auch durch einen Vertreter, und zwar entweder durch ihren Ehegatten oder durch einen besonders bevollmächtigten Dritten ausüben (§ 8, Absatz 2, des Gewerbegerichts-Gesetzes).

Personen, welche in die Wählerliste nicht eingetragen erscheinen, sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Bei Zweifeln über die Identität eines Wählers hat sich dieser, wenn er dem Stande der Unternehmer angehört, durch Vorweisung des Erwerbsteuerscheines oder der sein Gewerbe recht begründenden Urkunde, wenn er aber das Wahlrecht im Wahlkörper der Arbeiter beansprucht, durch Vorweisung seines Arbeitsbuches oder des Mitgliedscheines einer der in § 11, Punkt 1 bis 4 und 6, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankencassen zu legitimieren.

Der Wahlcommissär kann nach Maßgabe des concreten Falles auch andere Identitätsbeweise fordern oder für zulässig erklären.

§ 15.

Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, daß die Wähler nach Anordnung des Wahlcommissärs entweder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, oder in der Reihenfolge, in der sie nach ihrer Eintragung in der Wählerliste aufgerufen werden, ihre Stimmen abgeben.

Wahlberechtigte, welche in letzterem Falle nach Aufruf ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb beim Wahlcommissär zu melden.

Jeder Wähler hat vor Abgabe seiner Stimme seine amtliche Wahllegitimation dem Wahlcommissär zu übergeben, welcher deren Abstempelung veranlaßt und sie sodann dem Wähler zurückgibt. Personen, welche keine oder nur eine bereits abgestempelte Legitimation besitzen, dürfen zur Stimmenabgabe nicht zugelassen werden.

Der Wahlcommissär übernimmt die abgegebenen Stimmzettel und legt sie in die Wahlurne. Er veranlaßt die Anmerkung der erfolgten Stimmabgabe in der neben den Namen der Wahlberechtigten in der Wählerliste hiezu bestimmten Colonne und wacht darüber, daß nicht namens desselben Wahlberechtigten mehrere Stimmen abgegeben werden.

§ 16.

Die Wahlhandlung ist vom Wahlcommissär zur festgesetzten Stunde zu schließen. Wähler, welche noch vor Ablauf dieser Stunde im Wahllocale erschienen sind, müssen jedoch zur Stimmenabgabe zugelassen werden.

Sind Umstände eingetreten, welche die Fortsetzung oder den Schluß der Wahlhandlung verhindern, so kann deren Fortsetzung vom Wahlcommissär auf den nächstfolgenden Tag anberaumt werden. Eine solche Verfügung ist unter Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der betreffenden Wahlhandlung sofort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Bei Unterbrechungen der Wahlhandlung hat der Wahlcommissär die abgegebenen Stimmzettel und die Wahlacten unter amtlichem Siegel aufzubewahren.

§ 17.

Nach Schluß der Wahlhandlung sind die Stimmzettel vom Wahlcommissär aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen, worauf sofort das Scrutinium vorzunehmen ist.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Beisitzer (Beisitzer des Berufungsgerichtes) oder Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die in den einzelnen Rubriken über diese Zahlen hinaus zuletzt angeführten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel in der Rubrik für Beisitzer, Ersatzmänner oder Beisitzer des Berufungsgerichtes mehrmals bezeichnet, so wird die abgegebene Stimme für die betreffende Rubrik nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine nach § 9 des Gewerbegerichts-Gesetzes nicht wählbare Person gefallen, welche an Bedingungen geknüpft oder welchen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, sowie Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht zweifellos erkennen lassen, sind ungiltig.

Leere Stimmzettel werden bei Zählung der Stimmen als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist nach Beendigung des Scrutiniums in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10, Absatz 2 und 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes vom Wahlcommissär festzustellen und zu verkünden.

Wenn die Wahlhandlung in Sectionen vorgenommen wurde, haben die Wahlcommissäre der übrigen Sectionen das Ergebnis des Scrutiniums unter Anschluß der Wahlacten derjenigen Section mitzutheilen, welcher nach § 11, Absatz 3, dieser Verordnung die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl obliegt. Die Verkündung des Wahlergebnisses hat in diesem Falle durch den bei der letztgenannten Section bestellten Wahlcommissär zu erfolgen.

Ist eine engere Wahl nothwendig geworden, so hat der Wahlcommissär die nach Maßgabe der Verhältnisse hiezu erforderlichen Verfügungen sofort zu treffen.

Die engere Wahl ist in Gemäßheit des § 10, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes vorzunehmen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 17 dieser Verordnung und die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen mit dem Unterschiede sinngemäße Anwendung, daß nur diejenigen Personen zur Stimmenabgabe zuzulassen sind, welche ihr Wahlrecht bei der Hauptwahl ausgeübt haben und sich hierüber durch Vorweisung einer nach § 15, Absatz 3, dieser Verordnung abgestempelten Legitimation ausweisen können.

§ 19.

Der vom Wahlcommissär geschlossene und versiegelte Wahlact ist der Gewerbebehörde vorzulegen. Diese stellt den Gewählten die Wahlcertificate aus und verständigt den Gerichtshof, der nach § 9, Absatz 4, des Gewerbegerichts-Gesetzes zur Entscheidung über Wahlablehnungen berufen ist, von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Namen der für das Gewerbegericht gewählten Beisitzer und Ersatzmänner sind von dem Gerichtshofe dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes bekanntzugeben; desgleichen sind ihm die vom Gerichtshofe genehmigten Wahlablehnungen der für das Gewerbegericht gewählten Beisitzer und Ersatzmänner mitzutheilen.

3. Besondere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl nach bestimmten Gruppen von gewerblichen Betrieben.

§ 20.

Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 des Gewerbegerichts-Gesetzes auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner gewerblicher Betriebe erstreckt und es sich als nothwendig oder wünschenswert erweist, daß einzelne dieser Kategorien durch eine bestimmte Zahl von Beisitzern oder Ersatzmännern im Gewerbegerichte

oder im Berufungsgerichte vertreten sind, kann von den beteiligten Ministerien die Vornahme der Wahlen nach bestimmten Gruppen von Betrieben angeordnet werden (§ 10, Absatz 4, des Gewerbegerichts-Gesetzes).

Diese Anordnung muß unter genauer Bekanntgabe der Gruppeneinteilung sowohl in der Wahlauschreibung der politischen Landesbehörde, als in der Kundmachung der Gemeinden (§ 1, Absatz 2, dieser Verordnung) hervorgehoben werden.

In diesen Fällen sind die Wählerlisten beider Wahlkörper nach der vorgeschriebenen Gruppeneinteilung für jede Gruppe besonders zu verfassen, aufzulegen und zu verlautbaren (§ 3 dieser Verordnung).

Die in eine bestimmte Gruppe eingetheilten Unternehmer und Arbeiter können ihr Wahlrecht nur in dieser Gruppe ausüben.

Reclamationen der im Wahlkörper der Unternehmer wahlberechtigten Personen können sich auch auf die Zuteilung des eigenen Betriebes zu einer bestimmten Wahlgruppe beziehen (§ 6 dieser Verordnung).

Rechtskräftige Entscheidungen über die im vorstehenden Absatze vorgesehenen Reclamationen haben stets die Wirkung, daß auch die im betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeiter in ihrem Wahlkörper derjenigen Wahlgruppe zugeteilt werden, welcher der Unternehmer in seinem Wahlkörper angehört (§ 8 dieser Verordnung).

Die Wahlhandlung kann für zwei oder mehrere Gruppen desselben Wahlkörpers gemeinsam vorgenommen werden. In solchen Fällen ist für jede Gruppe eine besondere Wahlurne aufzustellen; außerdem können für die verschiedenen Gruppen besondere Farben oder sonstige äußerlich auffallende Bezeichnungen der Stimmzettel vorgeschrieben werden. Das Scrutinium hat für jede Gruppe getrennt stattzufinden.

Im übrigen finden die für die gewerbegerichtlichen Wahlen im allgemeinen geltenden Vorschriften auf die Wahlen nach Gruppen von gewerblichen Betrieben analoge Anwendung.

Im Rahmen dieser Vorschriften bleibt es der politischen Landesbehörde überlassen, für einzelne Gruppenwahlen die nach Maßgabe der besonderen Umstände allenfalls erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

§ 21.

Die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung haben insbesondere auch auf die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für die Abtheilung eines Gewerbegerichtes Anwendung zu finden, welche zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten bestimmt ist. Die Wahl dieser Beisitzer und Ersatzmänner ist abgesondert von den übrigen Wahlhandlungen vorzunehmen (§ 21 des Gewerbegerichts-Gesetzes).

4. Bestimmung der Beisitzer durch das Los.

§ 22.

Wenn wegen Ergebnislosigkeit der Wahl im Sinne des § 15 des Gewerbegerichts-Gesetzes die Beisitzer des Gewerbegerichtes durch das Los bestimmt werden, hat der Gerichtshof erster Instanz die Namen der ausgelosten Beisitzer dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde erster Instanz bekanntzugeben. Wenn ein ausgeloster Beisitzer die Uebernahme des Amtes ablehnt und der Gerichtshof die Ablehnung für gerechtfertigt erkennt, ist diese Entscheidung dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und der Gewerbebehörde mitzutheilen und ein anderer Beisitzer durch das Los zu bestimmen.

5. Wahl der gewerblichen Beisitzer für das Berufungsgericht.

§ 23.

Die Beisitzer für das Berufungsgericht, das sich im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 11 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57), werden wie die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt.

Auf die Wahl und Ersatzwahl, sowie auf das Ausscheiden dieser Beisitzer finden im allgemeinen die Vorschriften über die Wahl und das Ausscheiden der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte Anwendung.

Werden die Wahlen in das Gewerbegericht nach § 20 dieser Verordnung gruppenweise vorgenommen, so sind auch die Beisitzer des Berufungsgerichtes nach derselben Gruppeneintheilung zu wählen.

Die Zahl der für das Berufungsgericht von jedem Wahlkörper insgesammt oder von jeder Gruppe zu wählenden gewerblichen Beisitzer muß in der Wahlauschreibung der politischen Landesbehörde und in den Verlautbarungen der Gemeinden (§ 1 dieser Verordnung) angegeben sein.

Eine engere Wahl findet rücksichtlich der Beisitzer des Berufungsgerichtes nur dann statt, wenn eine solche auch rücksichtlich der Beisitzer oder Ersatzmänner des Gewerbegerichtes nach § 10, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes vorgenommen werden muß. Ist die Wahl der Berufsbeisitzer aus irgend welchen Gründen erfolglos geblieben, so finden die Bestimmungen des § 15 des Gewerbegerichts-Gesetzes analoge Anwendung.

Wurde eine zum Beisitzer oder Ersatzmanne des Gewerbegerichtes gewählte Person auch zum Beisitzer des Berufungsgerichtes gewählt, so ist für sie in letzterer Eigenschaft ein Ersatzmann nach Analogie des § 15 des Gewerbegerichts-Gesetzes durch das Los zu bestimmen.

6. Ausweis über die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes.

§ 24.

Die zur Leitung der Wahlen für das Gewerbegericht berufene Gewerbebehörde hat über die vorgenommenen Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und der Beisitzer des Berufungsgerichtes alljährlich dem Handelsministerium einen Ausweis nach dem angeschlossenen Formular zu liefern.

Der Ausweis ist im Wege der politischen Landesstelle in der ersten Hälfte des Monats Februar des auf das Nachweisungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Wenn innerhalb des Nachweisungsjahres keinerlei Wahl stattgefunden hat, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Thun m. p.

Baerureither m. p.

Kuber m. p.

VIII. Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. Juni 1898,

betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten.

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

a) Anwendung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

§ 1.

Auf die Geschäftsführung der Gewerbegerichte finden die Bestimmungen der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 112, insoweit sinngemäße Anwendung, als nicht in der gegenwärtigen Verordnung etwas anderes angeordnet ist oder die Verschiedenheit der Einrichtungen der Gewerbegerichte einer Anwendung der für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassenen Geschäftsordnung entgegensteht.

b) Kanzleipersonal der Gewerbegerichte.

§ 5.

Insoferne dem Gewerbegerichte nicht ein besonderes Kanzleipersonal zugewiesen ist, sind die Kanzleigeschäfte der Gewerbegerichte am Sitze von Gerichtshöfen durch Kanzleibeamte (Kanzleigehilfen) des Gerichtshofes, sonst durch Kanzleibeamte (Kanzleigehilfen) des am Sitze des Gewerbegerichtes befindlichen Bezirksgerichtes zu besorgen.

II. Abschnitt.

Einzelne Geschäfte des gewerbegerichtlichen Verfahrens.

a) Erste Tagung.

§ 17.

Falls der Vorsitzende des Gewerbegerichtes die erste Tagung ohne Zuziehung der Beisitzer vornimmt, kommen ihm in Ansehung der Gegenstände, die der ersten Tagung durch § 28 des Gewerbegerichtsgesetzes zugewiesen sind, die Befugnisse eines Einzelrichters bei Bezirksgerichten zu. Insbesondere ist er befugt, eine abgeordnete Verhandlung über die vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache anzuordnen.

b) Berufung.

§ 18.

Die Berufung gegen ein in Streitfachen bis fünfzig Gulden ergangenes Urtheil des Gewerbegerichtes (§ 30 des Gewerbegerichts-Gesetzes) ist dem Berufungsgegner mit der Belehrung im Sinne des § 468, Absatz 2, der Civilproceßordnung zuzustellen.

Berufungen in Streitfachen über höhere Beträge (§ 31 des Gewerbegerichts-Gesetzes) sind dem Berufungsgegner unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes mit der Nachricht zuzustellen, daß vor dem Berufungsgerichte die Streitfache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird. Die Acten sind in diesem Falle, ohne eine Mittheilung des Berufungsgegners abzuwarten, unverzüglich dem Berufungsgerichte vorzulegen.

§ 19.

Wenn in Streitfachen über fünfzig Gulden die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels Berufung angefochten wird, findet vor dem Berufungsgerichte eine erste Tagfagung nicht statt; es sind vielmehr die Parteien, ohne daß ihnen ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufzutragen wäre (§ 31, Absatz 2, des Gewerbegerichts-Gesetzes), zur mündlichen Streitverhandlung zu laden.

In der Ladung sind die Parteien aufzufordern, die sich auf den Rechtsstreit beziehenden Augenscheinsgegenstände und Urkunden zur Tagfagung mitzubringen und wegen Vorlage der im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befindlichen Beweisurkunden und Augenscheinsgegenstände, sowie wegen etwaiger gerichtlicher Vorladung von Zeugen noch vor der für die mündliche Verhandlung anberaumten Tagfagung ihre Anträge zu stellen. In der Ladung ist den Parteien bekanntzugeben, welche Nachteile das Gesetz mit dem Versäumen der Tagfagung verbindet. Außerdem ist in der Ladung zu bemerken, daß eine Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist.

Zur Ausfertigung dieser Ladungen sind thunlichst die Formularien zu verwenden, welche für die Anordnung der mündlichen Streitverhandlung im bezirksgerichtlichen Verfahren vorgezeichnet sind.

c) Bestätigung der Rechtskraft.

§ 20.

Zum Zwecke der Execution (§ 33, Absatz 1, des Gewerbegerichts-Gesetzes) ist die Rechtskraft des Urtheiles, des in Folge Kündigung ergangenen Beschlusses oder des Räumungs- oder Uebernahmisauftrages auf derjenigen Ausfertigung zu bestärken, die der ansuchenden Partei zugestellt wurde.

Die Bestätigung hat zu lauten:

Die Rechtskraft dieses Urtheiles — Beschlusses — wird bestätigt.
Das Urtheil — der Beschuß — wurde am
in Anwesenheit beider Parteien verkündet — dem Gegner zugestellt.

R. I. Gewerbegericht

Amtsiegel. am

Zur Befestigung der Bestätigung ist in der Regel eine Stampiglie zu verwenden.

Die Ertheilung der Rechtskraftbestätigung ist in der Gerichtskanzlei mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Ausfertigung anzufuchen und in den Acten, sowie im Register (Spalte für Bemerkungen) anzumerken. Ein Protokoll ist über ein mündliches Ansuchen nur dann aufzunehmen, wenn es abgewiesen werden muß.

§ 21.

Die Rechtskraftbestätigung kann ertheilt werden, wenngleich die Frist zur Erfüllung der im Urtheile oder Beschlusse aufgetragenen Leistung noch nicht abgelaufen ist oder wegen Räumung oder Uebernahme des Bestandes gegenstandes noch nicht Execution geführt werden kann.

§ 22.

Ein Duplicat der mit einer Rechtskraftbestätigung versehenen Urkunde darf nicht ausgefertigt werden, bevor nicht der Gegner darüber vernommen wurde, ob und welche Executionschritte bereits wider ihn stattgefunden haben.

Das Duplicat ist stets als solches zu bezeichnen. Auf dem Duplicat ist anzumerken, welche Executionschritte und bei welchem Gerichte sie eingeleitet wurden.

Jede Ausfertigung eines Duplicates ist in den Acten und im Register zu vermerken.

d) Execution auf Grund einer Kündigung, eines Räumungs- oder Uebernaahmsauftrages.

§ 23.

Auf Grund einer rechtskräftigen gewerbegerichtlichen Kündigung oder eines rechtskräftigen Räumungs- oder Uebernaahmsauftrages findet die Execution nach Maßgabe des § 1, Z. 4 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79) statt. Die Execution ist auf Grund der Bestätigung des Gewerbegerichtes über die Rechtskraft des Executions-titels bei dem im § 33, Absatz 2, des Gewerbegerichts-Gesetzes bezeichneten Bezirksgerichte anzufuchen und nach den Bestimmungen der Executionsordnung durchzuführen.

e) Pfandweise Beschreibung.

§ 24.

Wird mit der Klage auf Bezahlung eines rückständigen Mietzinses der Antrag auf Bewilligung der pfandweisen Beschreibung der Fahrnisse des Mieters verbunden (Artikel XIII, Z. 6 des Einführungs-Gesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78), so hat das

Gewerbegericht (Vorsitzender, Stellvertreter) über diesen Antrag zu entscheiden; um den Vollzug der pfandweisen Beschreibung ist dasjenige Gericht zu ersuchen, das für den Vollzug einer Execution auf die zu beschreibenden Fahrnisse zuständig ist. Dieses Gericht hat das Ersuchen und die weiters entstehenden Acten zu den Acten des Sammelregisters zu nehmen.

f) Gerichtlicher Erlag und Wertsendungen an das Gewerbegericht.

§ 25.

Die Gewerbegerichte sind nur zur Empfangnahme derjenigen gerichtlichen Erläge berechtigt, die mit einer zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gehörigen Streitfache im Zusammenhange stehen.

Hinsichtlich der mit solchen gerichtlichen Erlägen und Wertsendungen verbundenen Geschäfte wird dem Gewerbegerichte dasjenige Depositenamt (Steueramt, Finanzcasse) zugewiesen, welches für das Bezirksgericht als Depositenamt fungiert, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Standort hat oder thatsächlich untergebracht ist.

Für die Einleitung, Durchführung, Ausfolgung, Verrechnung und Kontrolle der beim Gewerbegerichte bewirkten gerichtlichen Erläge haben die Vorschriften zu gelten, welche im gleichen Belange für die zu dem ordentlichen Bezirksgerichte gehörenden Depositen maßgebend sind.

§ 26.

Beschlossen einlangende oder angewiesene Wertsendungen sind bei den Gewerbegerichten nach den für die übrigen Gerichte darüber bestehenden Vorschriften zu behandeln, und es finden insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 55, bei den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung.

III. Abschnitt.

Amtskleid.

§ 27.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1897, R.-G.-Bl. Nr. 187, womit für richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte sowie für die sachmännischen Laienrichter ein Amtskleid eingeführt und das Tragen der Uniform geregelt wird, findet auf den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Gewerbegerichtes und auf die gewerblichen Beisitzer des Gewerbegerichtes keine Anwendung.

Thun m. p.

Kaizl m. p.

Ruber m. p.

Baernreither m. p.

IX. Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner

zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898,

über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerberechtlichen Streitfachen.

Auf Grund der §§ 20, Absatz 2, und 31, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

a) Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes.

§ 1.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes theilzunehmen haben, für eine entsprechende Zeit im voraus festzusetzen und zugleich für jede Sitzung diejenigen Beisitzer zu benennen, welche für den Fall einer Verhinderung des zunächst berufenen Beisitzers an seinerstatt an der Sitzung theilzunehmen hätten (Dienstliste).

Bei Festsetzung der Reihenfolge ist auf die Beschaffenheit der Streitfachen und auf die gerechtfertigten Wünsche der Beisitzer thunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Beisitzer können zu diesem Zwecke aufgefördert werden, dem Vorsitzenden diejenigen Tage der nächsten Wochen oder des nächsten Monats zu bezeichnen, an welchen ihnen die Betheiligung an den Sitzungen des Gewerbegerichtes nicht möglich sein oder Schwierigkeiten verursachen würde.

Beisitzer, welche außerhalb des Ortes wohnen, in dem das Gewerbegericht seinen Sitz hat, sind in der Weise einzureihen, daß sie die Fahrt nach dem Orte des Gewerbegerichtes nicht allzuoft während eines Monats wiederholen müssen.

§ 2.

Von der festgesetzten Reihenfolge soll nur dann abgegangen werden, wenn außerordentliche Sitzungen, welche in dem Sitzungsprogramme nicht vorgesehen sind, eingefügt werden müssen, wenn eine Verhandlung vor demselben Senate fortzuführen ist, wenn ein Beisitzer am Erscheinen verhindert ist, abgelehnt wird oder von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist, oder wenn die zur Verhandlung kommende Streitfache ihrer Beschaffenheit nach die Mitwirkung von Beisitzern notwendig macht, welche demselben oder einem ähnlichen Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien.

Soserne nicht die Fortführung der Verhandlung das Festhalten an der ursprünglichen Besetzung des Gerichtes fordert oder soserne nicht eine Verhinderung, Ablehnung oder Ausschließung eintritt, für welche schon

bei der Festsetzung der Reihenfolge durch Bestimmung eines Stellvertreters vorsehrgt wurde (§ 1, Absatz 1, dieser Verordnung), sind in den im ersten Absatze angegebenen übrigen Fällen die Beisitzer unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Streitfache vom Vorsitzenden zu bestimmen.

§ 3.

Bei Gewerbegerichten, die nach Gewerbszweigen oder nach Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abtheilungen eingetheilt sind (§§ 20 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes), ist bei Bestimmung der Beisitzer für die Sitzungen der einzelnen Abtheilungen in erster Linie auf die genaue Kenntnis der besonderen Verhältnisse der fraglichen Gewerbszweige zu achten. Wurde schon die Wahl der Beisitzer und Erfahrmänner gesondert nach solchen Gruppen gewerblicher Betriebe vorgenommen, so sind die Beisitzer für die einzelnen Abtheilungen den in der entsprechenden Gruppe gewählten Personen zu entnehmen und nur, wenn deren Zahl nicht ausreicht, Personen aus der nächstverwandten Gruppe von gewerblichen Betrieben beizuziehen.

Innerhalb der fachlich befähigten Beisitzer ist die Reihenfolge der Teilnehmer an den Sitzungen nach Vorschrift der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festzusetzen.

§ 4.

Kommen bei einem Gewerbegerichte, das in ständige Abtheilungen nicht eingetheilt ist, erfahrungsgemäß Streitigkeiten aus einer bestimmten Gruppe von gewerblichen Betrieben in solcher Zahl vor, daß voraussichtlich bestimmte Sitzungstage durch die Verhandlungen in derartigen Angelegenheiten ausgefüllt werden, so ist hierauf bei Festsetzung der Reihenfolge für die Bethheiligung der Beisitzer in der Art Rücksicht zu nehmen, daß zu diesen Sitzungen, soweit als thunlich, nur solche Personen als Beisitzer benannt und beigezogen werden, welche diesem oder einem verwandten Erwerbszweige angehören.

§ 5.

Die vom Vorsitzenden festgesetzte Dienstliste ist allen Beisitzern, deren Mitwirkung darin in Aussicht genommen ist, vor Beginn der Dienstperiode zuzustellen.

Die Zustellung der Dienstliste, gilt für diejenigen Beisitzer, die für die einzelnen Sitzungen in erster Linie in Aussicht genommen sind, zugleich als Aufforderung, zu den in der Liste bezeichneten Sitzungen zu erscheinen; eine besondere Einladung dazu findet nicht statt.

§ 6.

Beisitzer, welche zu einer Sitzung des Gewerbegerichtes beigezogen werden müssen, für welche sie in der Dienstliste nicht in Aussicht genommen erscheinen, sind vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes mittels besonderen Schreibens zur betreffenden Sitzung rechtzeitig einzuladen.

Ebenso sind diejenigen Beisitzer, die nach der Dienstliste nur für den Fall einer Verhinderung des zunächst berufenen Beisitzers an dessen Stelle an der Sitzung theilzunehmen haben, vom Vorsitzenden des Ge-

werbegerichtes besonders einzuladen, wenn ihre Mitwirkung an einer Sitzung nothwendig wird.

Die Einladung kann nöthigenfalls auf telegraphischem oder telephonischem Wege oder durch die pneumatische Post erfolgen.

§ 7.

Wenn ein Beisitzer verhindert ist, zu erscheinen oder an der Verhandlung theilzunehmen (§ 19 des Gewerbegerichts-Gesetzes), hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes anzuzeigen. Bei unvorhergesehener Verhinderung ist diese Benachrichtigung auf telegraphischem Wege, mittels Telephon, durch die pneumatische Post oder in sonst einer Weise so schnell zu bewirken, daß noch rechtzeitig der bestimmte Stellvertreter oder ein anderer Beisitzer herangezogen werden kann.

§ 8.

Die Beisitzer haben jeden Wohnungswechsel binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 9.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die vorstehenden Vorschriften über die Beisitzer auch auf die Ersatzmänner zu beziehen.

b) Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streit-sachen.

§ 10.

Von den zwei gewerblichen Beisitzern, welche dem Berufungsgericht bei Verhandlung einer gewerbegerichtlichen Streitsache beizuziehen sind (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes), muß der eine ein Unternehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer, Pächter, Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein.

§ 11.

Wenn sich das Berufungsgericht im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet, so sind die gewerblichen Beisitzer des Berufungsgerichtes wie die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und zugleich mit diesen je zur Hälfte von den Unternehmern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen.

Als Beisitzer des Berufungsgerichtes kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht als Beisitzer des Gewerbegerichtes besitzt und am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Wahl kann aus den in § 9, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der in § 9, letzter Absatz, des Gewerbegerichts-Gesetzes bezeichnete Gerichtshof.

Die gleichzeitige Bekleidung des Amtes eines Beisitzers oder Ersatzmannes des Gewerbegerichtes und eines Beisitzers des Berufungsgerichtes ist unzulässig.

Die für das Berufungsgericht gewählten Beisitzer sind den bei diesem Gerichtshofe vorkommenden Berufungsverhandlungen beizuziehen, gleichgültig, ob in erster Instanz das Gewerbegericht, in dessen Sprengel das Berufungsgericht gelegen ist, oder ein anderes der Zuständigkeit dieses Berufungsgerichtes unterworfenen Gewerbegericht erkannt hat.

§ 12.

Wenn das Berufungsgericht außerhalb des Sprengels des Gewerbegerichtes gelegen ist, so hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, der als Berufungsgericht zu entscheiden hat, unter Angabe der Zahl der beim Berufungsgerichte zu bestellenden gewerblichen Beisitzer den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zur Erstattung eines Vorschlages aufzufordern.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat nach Anhörung der Beisitzer des Gewerbegerichtes die doppelte Anzahl von Personen vorzuschlagen. Die Vorgesetzten müssen am Siege des Gerichtshofes erster Instanz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, allen Anforderungen genügen, durch welche die Wählbarkeit als Beisitzer eines Gewerbegerichtes bedingt ist (§ 9 des Gewerbegerichts-Gesetzes), und zur Uebernahme des Amtes bereit sein. Die Hälfte der Vorgesetzten müssen Unternehmer, die Hälfte Arbeiter sein (§ 10 dieser Verordnung). Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes dürfen nicht in den Vorschlag aufgenommen werden.

Wenn das Gewerbegericht nur einzelne Kategorien großer oder kleiner Betriebe umfaßt, so sind nur solche Personen in den Vorschlag aufzunehmen, welche die besonderen Verhältnisse dieser Betriebe genau kennen.

Vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz kann das Verlangen gestellt werden, daß die vorzuschlagenden Personen in einem bestimmten Verhältnisse den von ihm zu bezeichnenden Kategorien gewerblicher Betriebe angehören müssen.

Auf Grund des vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes erstatteten Vorschlages bestimmt der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz für jedes Jahr im voraus diejenigen Personen, welche während des nächsten Jahres als Beisitzer des Berufungsgerichtes heranzuziehen sind.

§ 13.

Aus den für das Berufungsgericht gewählten oder ausgelosten oder aus den nach § 12 dieser Verordnung vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bestimmten Beisitzern hat der Vorsitzende des Berufungsgerichtes die Beisitzer entweder für jeden einzelnen Fall zu laden oder, sofern derartige Berufungsverhandlungen regelmäßig vorkommen, unter Bezeichnung der Verhandlungstage für einen längeren Zeitabschnitt im voraus zu bestimmen (§ 5 dieser Verordnung). Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Thun m. p.

Baernreither m. p.

Kuber m. p.

X. Errichtung eines Gewerbegerichtes

in Bielitz, Brünn, Reichenberg und Wien.

A. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniſſe wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Bielitz ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: „K. k. Gewerbegericht Bielitz“. Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen Adler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das k. k. Kreisgericht Teschen als der im Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Bielitz erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Bielitz, Altbielitz, Alexanderfeld, Bagdorf, Kamitz, Lobnitz und Heinzendorf.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Bielitz umfasst alle im § 1, Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten, im Sprengel des Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschluß der Eisenbahnen.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes wird auf 52 und die Zahl der Ersatzmänner auf 32 festgesetzt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes sind in dem aus der folgenden Einteilung sich ergebenden Verhältniſſe aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial

gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen der k. k. Landesregierung in Troppau überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden wie folgt bestimmt:

Gruppe I.

Alle Großbetriebe mit Ausnahme der Handelsbetriebe:
20 Beisitzer.
12 Ersatzmänner.

Gruppe II.

Alle Kleinbetriebe mit Ausnahme der Handelsbetriebe:
20 Beisitzer.
12 Ersatzmänner.

Gruppe III.

Alle Handelsbetriebe:
12 Beisitzer.
8 Ersatzmänner

Als Großbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, bezüglich deren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 150 fl. vorgezeichnet wurde. Der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind zu den Großbetrieben zu rechnen.

§ 6.

Der Ersatz der haren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichts-Gesetzes) ist den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes und den Beisitzern des Berufungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisitzern und Ersatzmännern aus dem Arbeiterstande zu gewährende Entschädigung für den Verdienstentgang wird mit einem Gulden für den halben und mit zwei Gulden für den ganzen Tag ohne weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung dieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hierbei auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p.

Ruber m. p.

Kaizl m. p.

Baernreither m. p.

B. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1899,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Brünn ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: „k. k. Gewerbegericht Brünn“. Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen Adler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das k. k. Landesgericht Brünn als der im Gesetze vom 27. November 1886, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Brünn erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Brünn, Königsfeld, Steinnühle, Jundorf, Ober- und Unter-Gerspitz, Kunrowitz, Czernowitz, Schmitz, Hussowitz, Malomieritz, Jullensfeld, Obrau, Priesenitz, Bohonitz und Sebwowitz.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Brünn umfaßt alle im § 1, Absatz 2, des Gewerbegerichts-Gesetzes bezeichneten, im Sprengel des Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschluß der Eisenbahnen.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Brünn wird auf 172, die Zahl der Ergasmänner auf 104 und die Zahl der Beisitzer für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitfachen (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichts-Gesetzes) auf 36 festgesetzt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ergasmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisitzer des Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Eintheilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial

gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen der k. k. Statthalterei in Brinn überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichts- und Beisitzer des Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt:

Gruppe I.

Großbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie:
 20 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 12 Ersatzmänner }
 4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe II.

Kleinbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie:
 20 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 12 Ersatzmänner }
 4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe III.

Textilindustrie:
 32 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 20 Ersatzmänner }
 8 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe IV.

Baugewerbe:
 20 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 12 Ersatzmänner }
 4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe V.

Leder-, Bekleidungs- und Fußwarenindustrie und Tapezierergewerbe:
 20 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 12 Ersatzmänner }
 4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe VI.

Handel:
 20 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 12 Ersatzmänner }
 4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Gruppe VII.

Alle übrigen Gewerbe:
 40 Beisitzer } des Gewerbegerichtes,
 24 Ersatzmänner }
 8 Beisitzer des Berufungsgerichtes.

Als Großbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, bezüglich deren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 150 fl. vorgeschrieben wurde. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind zu den Großbetrieben zu rechnen.

Die einzelnen, zu jeder der vorstehenden Gruppen gehörigen Gewerbszweige sind in der beiliegenden „Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Brünn“ aufgezählt.

Bei Zweifeln über die Einreihung eines in dieser Gruppeneintheilung nicht namentlich angeführten Gewerbebetriebes ist das alphabetische Register der Unternehmungen und Beschäftigungen zur Richtschnur zu nehmen, das in der Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. 220, betreffend die directen Personalsteuern (Finanzministerialerlass vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. 35) enthalten ist.

§ 6.

Der Ertrag der baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichts-Gesetzes) ist den Besitzern und Erbsamännern des Gewerbegerichtes und den Besitzern des Berufungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Besitzern und Erbsamännern aus dem Arbeiterstande zu gewährende Entschädigung für den Verdienstentgang wird mit einem Gulden für den halben und mit zwei Gulden für den ganzen Tag ohne weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung dieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hiebei auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p.

Ruber m. p.

Kaizl m. p.

Baernreither m. p.

Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Brünn.

Gruppe I. Großbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie.

Gewinnung von Roheisen und Hochofenguß, sonstiger Güttenbetrieb, Gold- und Silberkrämmeln und Scheideanstalten, Gewinnung von Gußwaren zweiter Schmelzung, Gewinnung und Raffinierung von Schmiedeeisen und Stahl, Erzeugung von Wagenachsen, Verfertigung von Zeug- und Messerschmiedwaren, Werkzeugen, Feilen, Erzeugung von Senken, Sichel und Strohmessern, Fuß- und Wagenschmiede, Erzeugung eiserner Geschirre, geschmiedet, gepreßt, verzinkt oder emailliert, Erzeugung eiserner Möbel, Erzeugung feuerfester Cassen, Erzeugung von

Schlosserwaren verschiedener Art, Herstellung eiserner Bauconstructionen, Erzeugung von gezogenem Draht, Drahtstiften, Nägeln, Nieten, Schrauben, Drahtseilen und Ketten, Erzeugung von Eisen- und Stahlkurzwaren, Erzeugung von Nadeln, Erzeugung von Drahtgarnen und Geflechten, perforierten Blechen und sonstigen Siebmacher- und Gitterstrickerarbeiten, Erzeugung von Lampen und Laternen, Erzeugung sonstiger Klempnerwaren, Erzeugung von Kupfer-, Messing-, Zinn- und Packblechen, Drähten und Röhren, Erzeugung von Kupferwaren, Glöckern und großer Kunstergüsse, Erzeugung von Zündhütchen und Patronenhülsen, Erzeugung von Selbstgießerwaren, sowie von Kurz-, Galanterie- und Luxuswaren aus verschiedenen Metallen und Metalllegierungen, Erzeugung von Waren aus Britanniametall und Zinn, Erzeugung von Zinkwaren, Erzeugung von Bleiwaren, Gold- und Silberarbeiter und Juweliere, Gold-, Silber- und Metallschläger, Erzeugung von Waren aus Chinasilber, Alpaca und anderen Edelmetallimitationen, Erzeugung von Gold-, Silber- und leonischen Drähten und Waren daraus (mit Ausnahme der Posamente), Eisen-, Stahl- und Metallschleifer und Polierer, Graveure, Eiseleure, Guillocheure und Emailleure, Metall- und Blechwarenmaler und Lackierer, Plattierer, Galvanisierer, Vergolder, Versilberer und Bernickler von Metallen, Erzeugung von Dampffesseln, Motoren, Arbeitsmaschinen und Maschinenbestandtheilen (mit oder ohne Gießerei, Erzeugung von Gas-, Wasser- und Dampfleitungsrequisiten, Dampffesselarmaturen und Heizanlagen, Waffenindustrie, Erzeugung von Locomotiven, Erzeugung von Eisenbahnwagen, Erzeugung von Personen- und Lastwagen, Erzeugung von Fahrrädern, Schiffbau, Elektrotechnik, Erzeugung von mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten, Erzeugung von Wagen und Gewichten, Erzeugung von Uhren, Erzeugung von chirurgischen Instrumenten, Erzeugung von Clavieren, Erzeugung von Orgeln, Harmoniken und Drehorgeln, Erzeugung von anderen Musikinstrumenten, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Anstalten für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, Dampfkräftvermietungsanstalten, sonstige Centralanlagen für Beheizung, Beleuchtung, Kraftabgabe etc.

Gruppe II. Kleinbetriebe der Metall- und Maschinenindustrie.

(Dieselben Gewerbszweige wie in Gruppe I.)

Gruppe III. Textilindustrie.

Conditionieranstalten, Wollbereitung, Flach- und Hanfbereitung, Herrichtung von Spinnabfällen und Hadern, Kunstwollerzeugung, Erzeugung von Seide, Seiden-, Seidenhobby- und Seidenabfallspinnerei, Weberei in Seide und Halbside, Streichgarnspinnerei, Kammgarnspinnerei, Spinnerei von Shoddy und Mungogarnen, Erzeugung von Filztuch, Kogen und Decken, Erzeugung von Teppichen und Möbelstoffen, Erzeugung von Shawls und Tüchern, gewebt und gewirkt, Erzeugung von nicht besonders benannten Geweben aus Streich- und Kammtolle, rein und gemischt, Filzfabrication (mit Ausnahme der Erzeugung von

Hutfumpen), Erzeugung von Watta, Baumwolle und Bigognespinnerei und =Zwirnerei, Baumwollabfallspinnerei, Baumwollweberei, Dochtfabrication, Flachspinnerei und =Zwirnerei, Leinenweberei, Hanfindustrie und Erzeugung von Netzen und Seilerwaren aller Art, Juteindustrie in anderen vegetabilischen Spinnstoffen, Haarweberei und =Flechtereie, Spinnstoffzurichtung, Spinnerei und Weberei, ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien, Erzeugung von elastischen Geweben, Gummiborten und =Schnüren, Erzeugung von Posamenten aus Gold-, Silber und leonischen Gespinsten, Erzeugung von sonstigen Posamenten, Erzeugung von seidenen und halbseidenen Bändern, Erzeugung von Bändern aus andern Stoffen, Erzeugung von Wirk-, Strick- und Häfelwaren aller Art, Erzeugung von Bobinet und Spitzen, Kunst-, Bunt- und Weißstickerei, Seidenfärberei, Appretur und Adjustierung von Seidenwaren, Bleicherei, Färberei, Appretur und Adjustierung von Schafwoll-, Baumwoll- und Leinengarnen und =Waren, Erzeugung bedruckter Gespinste und Gewebe, Reinigung von Wäsche und Kleidern.

Gruppe IV. Baugewerbe.

Baunnternehmer, Baumeister, Deichgräber, Brunnenmacher, Pflasterer und Asphaltierer, Maurermeister, Zimmermeister, Dachdecker, Glaser, Anstreicher und Lackierer, Zimmermaler, Stuccateure und Marmorierer, Schornsteinfeger, Canal- und Senfgruberräumer, Zimmerputzer und Reinigungsanstalten, Dachparpen- und Asphaltterzeugung, Marmorbrüche, sonstige Steinbrüche, Kalkbrüche und =Brennereien, Gipsbrüche und =Brennereien, Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement; Trassgräbereie, Erzeugung von Cement- und Betonwaren, Kunststein und Steinmofaik, Kies-, Sand- und Schottergruben, Lehm- und Thongräbereie und Zubereitung, Ziegelbrennerei, Erzeugung von Steinzeug und feuerfesten Stein- und Thonwaren.

Gruppe V. Leder-, Bekleidungs- und Putzwarenindustrie und Tapezierergewerbe.

Lohgerbereie, Weiß- und Sämischgerbereie, Lederzurichterei, Erzeugung von gefärbtem und lackiertem Leder, Erzeugung von Maschinentreibriemen, Erzeugung von Ledergalanteriewaren, Erzeugung von Sattler-, Riemen- und Taschnerarbeiten, Erzeugung von Wachs- und Ledertuch und anderen wasserdichten Stoffen, Erzeugung von Kunstleder, Reinigung und Zurichtung von Federn, Haaren und ähnlichen Materialien, Thierausstropfer und =Präparatoren, Erzeugung von Bettwaren, Nähereie und Wäscheconfection, Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern, Erzeugung von Frauen- und Mädchenkleidern, Schuhmacherei, Niedermacher, Erzeugung von Cravatten, Handschuhmacher, Bandagenmacher, Sonn- und Regenschirmherzeuger, Kürschner und Kappenmacher, Rauchwarenfärber, Erzeugung von Hutfstoffen und Filzhüten, Erzeugung von orientalischen Kappen (Fes), Erzeugung von Strohhüten, Erzeugung von Damenhüten und =Hauben (Hutaußfuß-, Modistengeschäft), Kunstblumenmacher, Federnschmücker, Tapezierer und Decorateure.

Gruppe VI. Handel.

Der gesammte, der Gewerbeordnung unterliegende Warenhandel, mit Ausnahme des Wildpret- und Geflügelhandels und des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, die wegen ihrer Verbindung mit Erzeugungsbefugnissen in Gruppe VII. eingereiht werden, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Expeditions- und Commissionsgeschäfte, Warenagenten, Wäge- und Meßanstalten, Bank- und Escomptogeschäfte und Wechselstuben, Geldverleiher, Verleihungsgeschäfte, Informations-, Ankündigungs- und Adressbureau, endlich der Tabak-, Briefmarken- und Stempelverchleiß.

Gruppe VII. Alle übrigen Gewerbe.

Kunst-, Bier- und Handelsgärtnerei, gewerbsmäßige Thierzucht, Mastung, Fischerei, Sammeln von Thieren und Producten des Thierreiches, Mühlsteinherzeugung, sonstige Bearbeiter von Steinen, Gewinnung und Bearbeitung von Edel- und Halbedelsteinen, Steinichneiderei, Gipsformer und Tonmodelleure, Kaolingrüberei und -Schlämmerei, Massebereitung, Erzeugung von Email, Glasuren und gemahlene Steinen aller Art, Erzeugung von ordinären Töpferwaren und Ofenfacheln; Hafnerei, Erzeugung von Fayence, Majolica und Steingut, Erzeugung von Porzellan, Erzeugung von Terralith, Siderolith und Terracotta Malerei auf Porzellan und Thonwaren, Erzeugung von Hohl-, Tafel- und Spiegelglas, Hohlglasraffinerie, Spiegelglasraffinerie, Glasquincaille, Glasmaler, -Neger und -Graveure, Lohstampfen, Sägenwerke und Holzhauerei, Erzeugung von Fournierhölzern, Holzimprägnierungsanstalten, Erzeugung von Holzwolle und Holzdraht, Erzeugung von Korfwaren, Böttcherei, Parkettfabrication, Erzeugung grober Holzwaren, Kisten- und Kistenfabrication, Möbelfabrikation, Erzeugung von Leisten, Rahmen und Vergoldbarwaren, Holzkrämerie, Korbmacherei, sonstige Flechtereien und Webereien, sowie Bürstenbinderei in Holz, Stroh, Bast, Binse und ähnlichen Materialien, Erzeugung von Knöpfen aus Holz, Horn, Bein, Perlmutter und anderen Materialien, Erzeugung von Fächern, Erzeugung von Kämmen und Hornfischbein, Erzeugung von Meerischaum- und Bernsteinwaren, Erzeugung von verschiedenen Drechslerwaren aus Holz und anderen Materialien, Holzbildhauerei und -Schneiderei, Erzeugung von Kautschuk- und Guttaperchawaren, Erzeugung von Celluloidwaren, Erzeugung von Holzstoff, Strohstoff und Cellulose, Erzeugung von Pappe und Presspänen, Erzeugung von Papier aller Art, Erzeugung von Tapeten, von Bunt- und präpariertem Papier, Erzeugung von Spielfarten, Papierconfection, Buchbinder und Kastrierer, Erzeugung von Cartonage- und Papiermachewaren, Mülerei, Kollgerstefabrication, Reis- und Hülsenfrüchteschälereien, Erzeugung von Schwarz-, Weiß- und Lugsgebäck, Erzeugung von Macaroni und ähnlichen Teigwaren, Erzeugung von Stärkemehl, Sago, Dextrin, Traubenzucker und Stärkesirup, Erzeugung von rohem raffinierten Zucker, Erzeugung von Cacao, Chocolate und Canditen, Zucker- und Kuchenbäckerei, Erzeugung von Lebkuchen und Necth, Erzeugung von Senf und vegetabilischen Con-

ferren, Erzeugung von Kaffeesurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischhauerei, Pferdefleischhauerei, Flechieder und Gedärmereiniger, Fleischfeller und Erzeugung von Fötelwaren und Würsten, Erzeugung von Fleisch- und Fischconferben, gewerbmäßige Molkerei, Malzfabrication, Bierbrauerei, Brantweinbrennerei und Presshefeerzeugung, Spiritusrectification, Erzeugung von Liqueuren auf kaltem Wege, Erzeugung von Essig und Essigspirit, Weintellerei, Schaum- und Obstweinerzeugung, Gewinnung von natürlichen Mineralwässern, Erzeugung von Sodawasser, künstlichen Mineralwässern und anderen moussierenden Getränken, Gewinnung natürlichen und künstlichen Eises Wasserversorgungsanstalten, Tabaffabrication, Fremdenbeherbergung (Gasthöfe, Hotels, Pensionen) Gastwirthschaften und Kaffeehaus, Wein- und Bierchank, Kaffee-, Milch- und Theeschank, Brantweinchank, Handel mit gebrannten, geistigen Getränken, Friseur und Perückenmacher, chemische Großindustrie, sonstige Verfertigung chemischer Producte und Drogen, Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung, Torfverarbeitung, Briquettesfabrication, Verkokungsanstalten, Erzeugung von Leucht- und Heizgasen, Destillation von Kohlentheer, Erdöl und Erdwachs, Thranbrennerei und Erzeugung von Schmierölen, Erzeugung von Theerfarbstoffen und sonstigen Kohlentheerderivaten, Erzeugung von anderen Farbmateriellen, Erzeugung von Bleistiften, Pastellstiften und Kreiden Erzeugung von Schuhwichsen, Tinte und Siegellack, Gewinnung und Destillation von Harzen, Erzeugung von Firnissen und Lacken, Erzeugung und Bearbeitung von Wachs, Margarinfabrication und Fettrefinerie, Erzeugung von Seifen, Stearin- und Anschlittkerzen und Glain, Erzeugung fetter Oele, Erzeugung ätherischer Oele und Essenzen, Erzeugung von Parfumeriewaren, Erzeugung von Schieß- und Sprengmitteln, sowie von Feuerwerkstörpern, Erzeugung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren, Erzeugung von Leim, Erzeugung von Spodium, Knochenleim und künstlichen Düngestoffen (Abdeckerei) Schilder- und Christenmaler, Schriftgießerei und -Schneiderei, Galvanoplastik, Herstellung von Holzschnitten, Zinkographien und anderen Druckplatten, Buchdruck, Stein-, Stahl- und Kupferdruck, Verfertigung von Photographien, Lichtdrucken und Lichtpausen, Zahntechnik, Industrie- und Decorationsmalerei (mit Ausnahme der Zimmermalerei), Zeichner, Dessinateure, Kalkigraphen, Wildpret- und Geflügelhandel, Post- und Personensuhrwerk, Pferdevermietung, Frachtfuhrwerk, Schifffahrt auf Binnengewässern, Leichenbestattung, Dienstmänner, Lohndiener, Verrichtung von persönlichen Dienstleistungen anderer Art, Badeanstalten und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Gesundheitspflege, Musiker und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Vergnügungen.

C. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898,

betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Reichenberg.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die

Gerichtsbareit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Reichenberg ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: „K. k. Gewerbegericht Reichenberg“. Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen Adler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das k. k. Kreisgericht Reichenberg als der im Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Reichenberg erstreckt sich auf den Sprengel des Bezirksgerichtes Reichenberg.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Reichenberg umfaßt alle im § 1, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten, im Sprengel des Gewerbegerichtes gelegenen Unternehmungen, mit Ausschluß der Eisenbahnen.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Reichenberg wird auf 164, die Zahl der Ersatzmänner auf 100 und die Zahl der Beisitzer für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitigkeiten (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes) auf 36 festgesetzt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisitzer des Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Einteilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial geordneten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen der k. k. Statthalterei in Prag überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und der Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und Beisitzer des Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt.

Gruppe I.

Großbetriebe der Textilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Bekleidungs- und Fußwarenindustrie:

32 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
20 Ersatzmänner	
8 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe II.

Kleinbetriebe der Textilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Bekleidungs- und Fußwarenindustrie:

20 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
12 Ersatzmänner	
4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe III.

Großbetriebe der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, der Industrie in Holz- und Schnitzwaren, der Industrie in Leder u. dgl., der Papier- und Chemischen Industrie:

20 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
12 Ersatzmänner	
4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe IV.

Kleinbetriebe der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, der Industrie in Holz- und Schnitzwaren, der Industrie in Leder u. dgl., der Papier- und Chemischen Industrie:

32 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
20 Ersatzmänner	
8 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe V.

Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas und Baugewerbe:

20 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
12 Ersatzmänner	
4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe VI.

Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln, Gast- und Schankgewerbe und Verkehrsgewerbe:

20 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
12 Ersatzmänner	
4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe VII.

Handel:

30 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
12 Ersatzmänner	
4 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Als Großbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Unternehmungen anzusehen, bezüglich deren eine allgemeine Erwerbsteuer von mehr als 150 fl. vorgeschrieben wurde. Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind zu den Großbetrieben zu rechnen.

Unter welche der im Vorstehenden bezeichneten Gruppen die einzelnen Gewerbebetriebe einzureihen sind, wird durch die dieser Verordnung angegeschlossene, auf Grund der „Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen“ (Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. 220, kundgemacht mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. 35) gebildete Gruppeneintheilung bestimmt.

Bei Zweifeln über die Einreihung eines Gewerbebetriebes ist das dieser „Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen“ angeschlossene alphabetische Register zur Richtschnur zu nehmen.

§ 6.

Der Ersatz der baren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichtsgesetzes) ist den Besitzern und Ersazmännern des Gewerbegerichtes und den Besitzern des Berufungsgerichtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24 der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Besitzern und Ersazmännern aus dem Arbeiterstande zu gewährenden Entschädigung für den Verdienstentgang wird mit einem Gulden für den halben und mit zwei Gulden für den ganzen Tag ohne weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung dieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Erwerbe wirklich entzogen wurde; insbesondere ist hierbei auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p.

Katzl m. p.

Ruber m. p.

Baernreither m. p.

Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Reichenberg.

Die nachfolgenden mit römischen Ziffern bezeichneten Classen umfassen dieselben Gewerbszweige, wie die in der Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. 220 (kundgemacht mit Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. 35) unter den gleichen Ziffern angeführten Classen von Unternehmungen. Alle gemäß der in Beilage J aufgestellten Classification zu einer Classe gehörigen Gruppen und Arten von Betrieben fallen, insofern sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, oder zu den im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung

vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. 227, bezeichneten Unternehmungen gehören, unter die durch die Anführung der Classennummer bezeichnete Wahlgruppe.

Gruppe I. Großbetriebe der Textilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Bekleidungs- und Fußwarenindustrie.

- IX. Classe: Textilindustrie,
- X. " Tapezierergewerbe,
- XI. " Bekleidungs- und Fußwarenindustrie.

Gruppe II. Kleinbetriebe der Textilindustrie, des Tapezierergewerbes, der Bekleidungs- und Fußwarenindustrie.

Dieselben Classen wie in Gruppe I.

Gruppe III. Großbetriebe der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, der Industrie in Holz- und Schußwaren, der Industrie in Leder u. dgl., der Papier- und chemischen Industrie.

- II. Classe: Hüttenbetrieb,
- IV. " Metallverarbeitung,
- V. " Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln,
- VI. " Industrie in Holz- und Schußwaren,
- VII. " Erzeugung von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Celluloid,
- VIII. " Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn und ähnlichen Materialien,
- XII. " Papierindustrie,
- XV. " Chemische Industrie,
- XVII. " Graphische Gewerbe,
- XVIII. " Centralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung und Beleuchtung.

Gruppe IV. Kleinbetriebe der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, der Industrie in Holz- und Schußwaren, der Industrie in Leder u. dgl., der Papier- und chemischen Industrie.

Dieselben Classen wie in Gruppe III mit Ausnahme der Gruppe XVIII.

Gruppe V. Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas und Baugewerbe.

- III. Classe: Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas,
- XVI. " Baugewerbe.

Gruppe VI. Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln, Gast- und Schankgewerbe und Verkehrsgewerbe.

- I. Classe: Urproduction,
 XIII. " Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln,
 XIV. " Gast- und Schankgewerbe,
 XXIV. " Verkehrsgewerbe (mit Ausnahme der Eisenbahnen),
 XXV. " Sonstige Gewerbe.

Gruppe VII. Handel.

- XX. Classe: Warenhandel mit fester Betriebsstätte,
 XXI. " Warenhandel im Umherziehen, mit Ausnahme des eigentlichen Hausierhandels,
 XXII. " Hilfs-gewerbe des Warenhandels,
 XXIII. " Geld- und Credit-handel.

D. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898,

betreffend die Errichtung eines **Gewerbegerichtes in Wien.**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Juli 1898 hat in Wien ein auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, errichtetes Gewerbegericht in Thätigkeit zu treten.

Das Gewerbegericht führt die Bezeichnung: „**R. k. Gewerbegericht Wien**“. Das Amtssiegel des Gewerbegerichtes enthält den kaiserlichen Adler.

In Angelegenheiten des Gewerbegerichtes hat das Landesgericht Wien in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als der im Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. 218, bezeichnete Gerichtshof erster Instanz und als Berufungsgericht einzuschreiten.

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wien erstreckt sich auf das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, ferner auf das Gemeindegebiet von Floridsdorf und Stadlau.

§ 3.

Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wien umfasst alle im § 1, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes genannten, innerhalb des Gewerbegerichtsprengels gelegenen Unternehmungen, jedoch tritt diese Zuständigkeit vom 1. Juli 1898 an vorläufig nur für die im § 5 dieser Verordnung unter Gruppe I bezeichneten, vom 1. September 1898 an für die ebenda unter Gruppe III und V genannten, endlich vom 15. Fe-

bruar 1899 an für die daselbst unter Gruppe II, IV und VI eingereichten gewerblichen Betriebe in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, in welchem die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes für die Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 4.

Die Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes Wien wird auf 380, die Zahl der Ersatzmänner auf 200 und die Zahl der Beisitzer für das Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen (§ 31, Absatz 3, des Gewerbegerichtsgesetzes) auf 72 festgesetzt.

Insolange die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes gemäß § 3 dieser Verordnung für einzelne Gruppen von Betrieben noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, beschränkt sich auch die Zahl der Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und die Zahl der Beisitzer des Berufungsgerichtes auf die im § 5 bestimmte Zahl von Beisitzern (Beisitzern des Berufungsgerichtes) und Ersatzmännern derjenigen Gruppen, auf welche sich die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes jemals schon erstreckt.

§ 5.

Die Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes, sowie die Beisitzer des Berufungsgerichtes sind in dem aus der folgenden Einteilung sich ergebenden Verhältnisse aus den im einzelnen bezeichneten Gruppen von gewerblichen Betrieben zu wählen.

Wegen allfälliger Vornahme der Wahlen in mehreren territorial gesonderten Sectionen bleibt die Erlassung der erforderlichen Verfügungen der k. k. Statthaltereie in Wien überlassen.

Die Gruppen der gewerblichen Betriebe für die Vornahme der Wahlen und die Gesamtzahl der von jeder Gruppe aus dem Wahlkörper der Unternehmer und Arbeiter je zur Hälfte zu wählenden Beisitzer und Ersatzmänner des Gewerbegerichtes und Beisitzer des Berufungsgerichtes werden wie folgt bestimmt:

Gruppe I.

Metall- und Maschinenindustrie:

60 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner	
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe II.

Keramische Industrie und Baugewerbe:

60 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner	
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe III.

Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk u. dgl.; Papierindustrie; graphische und künstlerische Gewerbe:

60 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner	
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe IV.

Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie:

80 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
40 Ersatzmänner	
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe V.

Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen; Verkehrsgewerbe (letztere mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen und Lagerhäuser):

60 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner	
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Gruppe VI.

Handel:

60 Beisitzer	} des Gewerbegerichtes,
32 Ersatzmänner	
12 Beisitzer des Berufungsgerichtes.	

Die einzelnen, zu jeder der vorstehenden Gruppen gehörigen Erwerbszweige sind in der beiliegenden „Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien“ aufgezählt.

Bei Zweifeln über die Einreihung eines in dieser Gruppeneintheilung nicht namentlich angeführten Gewerbebetriebes ist das alphabetische Register der Unternehmungen und Beschäftigungen zur Richtschnur zu nehmen, das in der Beilage J der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. 220, betreffend die directen Personalsteuern (Finanzministerialerlass vom 28. Jänner 1897, R.-G.-Bl. 35), enthalten ist.

§ 6.

Der Ersatz der haren Auslagen (§ 13 des Gewerbegerichtsgesetzes) ist den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes unter sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 3 bis 10, 15, 20, 21, 23 und 24, der Verordnung des Justizministers vom 17. September 1897, R.-G.-Bl. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu gewähren.

Die den Beisitzern und Ersatzmännern aus dem Arbeiterstande zu

genährende Entschädigung für den Verdienstentgang wird mit drei Gulden für den halben und mit fünf Gulden für den ganzen Tag ohne weitere Untertheilung festgestellt.

Der Bemessung dieser Entschädigung ist die Zeit zugrunde zu legen, während welcher der Arbeiter seinem Berufe wirklich entzogen wurde; hierbei ist insbesondere auch die Zeit des Hin- und Rückweges in Betracht zu ziehen.

Thun m. p.

Ruber m. p.

Kaizl m. p.

Sacrerweither m. p.

Gruppeneintheilung der Gewerbe für das Gewerbegericht in Wien.

Gruppe I. Metall- und Maschinenindustrie.

Gewinnung von Roheisen und Hochofenguß, sonstiger Hüttenbetrieb, Gold- und Silberfrägmühlen und Scheideanstalten, Gewinnung von Gußwaren zweiter Schmelzung, Gewinnung und Raffinierung von Schmiedeeisen und Stahl, Erzeugung von Wagenachsen, Verfertigung von Zeug- und Messerschmiedwaren, Werkzeugen, Feilen, Erzeugung von Sensen, Sicheln und Strohmessern, Huf- und Wagenschmiede, Erzeugung eiserner Geschirre, geschmiedet, gepreßt, verzinkt oder emailliert, Erzeugung eiserner Möbel, Erzeugung feuerfester Cassen, Erzeugung von Schlosserwaren verschiedener Art, Herstellung eiserner Bauconstructions, Erzeugung von gezogenem Draht, Drahtstiften, Nägeln, Nieten, Schrauben, Drahtseilen und Ketten, Erzeugung von Eisen- und Stahlfurzwaren, Erzeugung von Nadeln, Erzeugung von Drahtgeweben und Geflechten, perforierten Blechen und sonstigen Siebmacher- und Gitterstrickerarbeiten, Erzeugung von Lampen und Laternen, Erzeugung sonstiger Klempnerwaren, Erzeugung von Kupfer-, Messing-, Zinnober- und Pattingblechen, -Drähten und -Röhren, Erzeugung von Kupferwaren, Glocken- und großer Kunsterguß, Erzeugung von Zündhütchen und Patronenhüllen, Erzeugung von Gelbgießerwaren, sowie von Kurz-, Galanterie und Luxuswaren aus verschiedenen Metallen und Metallegierungen, Erzeugung von Waren aus Britanniametall und Zinn, Erzeugung von Zinkwaren, Erzeugung von Kleinwaren, Gold- und Silberarbeiter und Juweliere, Gold-, Silber- und Metallschläger, Erzeugung von Waren aus Chinasilber, Alpaca und anderen Edelmetallimitationen, Erzeugung von Gold-, Silber- und leonischen Drähten und Waren daraus (mit Ausnahme der Posamente), Eisen-, Stahl- und Metallschleifer und -Polierer, Ciseleure, Plattierer, Galvanisierer, Vergolder, Versilberer und Vernickler von Metallen, Erzeugung von Dampfkesseln, Motoren, Arbeitsmaschinen und Maschinenbestandtheilen (mit oder ohne Gießerei), Erzeugung von Gas-, Wasser- und Dampfleitungsrequisiten, Dampfkesselarmaturen und Heizanlagen, Waffenindustrie, Erzeugung von Locomotiven, Erzeugung von Eisenbahnwagen, Erzeugung von Personen- und Lastwagen, Erzeugung von Fahrrädern, Schiffbau, Elektrotechnik, Erzeugung von mathematischen, physika-

ischen und optischen Instrumenten, Erzeugung von Wagen und Gewichtern, Erzeugung von Uhren, Erzeugung von chirurgischen Instrumenten, Gas- und Wasserleitungsinfallatur, Anstalten für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, Dampfkraftvermietungsanstalten, sonstige Centralanlagen für Beheizung, Beleuchtung, Kraftabgabe etc.

Gruppe II. Keramische Industrie und Baugewerbe.

Steinbrüche, Mühlsteinerzeugung, sonstige Bearbeitung von Steinen, Kalkbrüche und -Brennereien, Gipsbrüche und -Brennereien, Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement, Trassgräberei, Erzeugung von Cement- und Betonwaren, Kunststein und Steinmosaik, Kies-, Sand- und Schottergruben, Lehm- und Thongräberei und -Zubereitung, Kaolinggräberei und -Schlemmerei, Massebereitung, Erzeugung von Email, Majuren und gemahlten Steinen aller Art, Ziegelbrennerei, Erzeugung von ordinären Töpferwaren und Dfenkacheln, Hafnerei, Erzeugung von Fayence, Majolika und Steingut, Erzeugung von Porzellan, Erzeugung von Steinzeug und feuerfesten Stein- und Thonwaren, Erzeugung von Terralith, Siderolith und Terracotta, Erzeugung von Hohl-, Tafel- und Spiegelglas, Hohlglasraffinerie, Spiegelglasraffinerie, Glasquincaillerie, Dachpappen- und Asphalt-erzeugung, Bauunternehmer, Baumeister, Deichgräber, Brunnenmacher, Pflasterer und Asphaltierer, Maurermeister, Zimmermeister, Dachdecker, Glaser, Anstreicher und Lackierer, Zimmermaler, Stuccateure und Marmorierer, Schornsteinfeger, Canal- und Sentgrubenräumer, Zimmerpufer und Reinigungsanstalten.

Gruppe III. Industrie in Holz- und Schweißwaren, Kautschuk u. dgl.; Papierindustrie; graphische und künstlerische Gewerbe.

Bohstamphen, Sägewerke und Holzhauerei, Erzeugung von Fournier- und Holzern, Holzimprägnierungsanstalten, Erzeugung von Holzwolle und Holzdraht, Erzeugung von Korkwaren, Böttcherei, Parkettenfabrication, Erzeugung grober Holzwaren, Kistenschlerei, Buntschlerei, Möbel- und Galanterietischlerei, Erzeugung von Leisten, Rahmen und Vergolderwaren; Holzstrickerie, Bürstenbinderei, Korbmacherei, sonstige Flechtereie und Weberei in Holz, Stroh, Bast, Binjen und ähnlichen Materialien, Erzeugung von Knöpfen aus Holz, Horn, Bein, Perlmutt und anderen Materialien, Erzeugung von Fächern, Erzeugung von Kämmen und Hornfischbein, Erzeugung von Meereschaum- und Bernsteinwaren, Erzeugung von verschiedenen Drechslerwaren aus Holz und anderen Materialien, Erzeugung von Clavieren, Erzeugung von Orgeln, Harmoniken und Drehorgeln, Erzeugung von anderen Musikinstrumenten, Erzeugung von Kautschuk- und Guttaperchawaren, Erzeugung von Celluloidwaren, Tapezierer und Decorateure, Erzeugung von Holzstoff, Strohstoff und Cellulose, Erzeugung von Pappe und Pressspänen, Erzeugung von Papier aller Art, Erzeugung von Tapeten, von Bunt- und präpariertem Papier, Erzeugung von Spielkarten, Papierconfection, Buchbinder und Kasrierer, Erzeugung von Cartonage- und Papiermachewaren, Schriftgießerei und -Schneiderei,

Galvanoplastik, Herstellung von Holzschnitten, Zinkographien und anderen Druckplatten, Buchdruck, Stein-, Stahl- und Kupferdruck, Verfertigung von Photographien, Lichtdrucken und Lichtpausen, Zeichner, Dessinateure und Calligraphen, Schilder- und Schriftenmaler, Metall- und Blechwaren-maler und -Lackierer, Industriemaler, Malerei auf Porzellan und anderen Thonwaren, Glasmaler, -Maler und -Graveure, Graveure, Guillocheure, Emailleure, Edelsteinschleifer und -Graveure, Steinschneider, Bildhauer und zwar: Steinbildhauer, Holzbildhauerei und -Schnitzerei, Gipsformner und Thonmodelleure, Zahntechniker.

Gruppe IV. Leder, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie.

Lohgerberei, Weiß- und Sämischgerberei, Lederzurichterei, Erzeugung von gefärbtem und lackiertem Leder, Erzeugung von Maischienentreibriemen, Erzeugung von Ledergalanteriewaren, Erzeugung von Sattler-, Riemen- und Taschnerarbeiten, Erzeugung von Wachs- und Ledertuch und anderen wasserdichten Stoffen, Erzeugung von Kunstleder, Reinigung und Zurichtung von Federn, Haaren und ähnlichen Materialien, Thierausstopfer und Präparatoren, Conditionieranstalten, Wollbereitung, Flach- und Hansbereitung, Herrichtung von Spinnabfällen und Fadern, Kunstwoll-erzeugung, Erzeugung von Seide, Seiden-, Seidenhobby- und Seiden-abfallspinnerei, Weberei in Seide und Halbseide, Streichgarnspinnerei, Kammgarnspinnerei, Spinnerei von Hobby- und Mungogarnen, Erzeugung von Filztuch, Roggen und Decken, Erzeugung von Teppichen und Möbelstoffen, Erzeugung von Shawls und Tüchern, gewebt und gewirkt, Erzeugung von nicht besonders benannten Geweben aus Streich- und Kammwolle, rein und gemischt, Erzeugung von Watta, Baumwolle- und Vigognespinnerei und -Zwirnerei, Baumwollabfallspinnerei, Baumwollweberei, Dochtfabrication, Flachspinnerei und -Zwirnerei, Leinenweberei, Hanf-Industrie, und Erzeugung von Regen- und Seilerwaren aller Art, Futeindustrie, Industrie in anderen vegetabilischen Spinnstoffen, Haarweberei und -Flechterei, Spinnstoffzurichtung und Spinnerei ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien, Weberei ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien, Erzeugung von elastischen Geweben, Gummiborten und Schnüren, Erzeugung von Posamenten aus Gold-, Silber- und leonischen Gespinnsten, Erzeugung von sonstigen Posamenten, Erzeugung von seidenen und halbseidenen Bändern, Erzeugung von Bändern aus anderen Stoffen, Erzeugung von Wirt-, Strick- und Häfelwaren aller Art, Erzeugung von Bobbines und Spigen, Kunst-, Bunt- und Weißstickerei, Seidenfärberei, Appretur und Adjustierung von Seidenwaren, Bleicherei, Färberei, Appretur und Adjustierung von Schafwoll-, Baumwoll- und Leinengarn und -Waren, Erzeugung bedruckter Gespinnste und Gewebe, Erzeugung von Bettwaren, Näherei und Wäscheconfection, Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern, Erzeugung von Frauen- und Mädchenkleidern, Schuhmacherei, Niedermacher, Erzeugung von Cravatten, Handschuhmacher, Bandagenmacher, Sonn- und Regenschirmherzeuger, Kürschner und Kappenmacher, Rauchwarenfärber, Filz-fabrication, Erzeugung von Hutstoffen und Filzhüten, Erzeugung von orientalischen Kappen (Fes), Erzeugung von Strohhüten, Erzeugung von

Damenhüten und Hauben (Hutausputz, Modistengeschäft), Kunstblumenmacher, Federnschmücker, Reinigung von Wäsche und Kleidern, chemische Großindustrie, sonstige Verfertigung chemischer Producte und Drogen, Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung, Lörpverarbeitung, Briquettesfabrication, Verkokungsanstalten, Erzeugung von Leucht- und Heizgasen, Destillation von Kohlentbeer, Erdöl und Erdwachs, Thranbrennerei und Erzeugung von Schmierölen, Erzeugung von Theerfarbstoffen und sonstigen Kohlentbeerderivaten, Erzeugung von anderen Farbmateriakien, Erzeugung von Bleistiften, Pastellstiften und Kreiden, Erzeugung von Schuhwachs, Tinte und Siegelack, Gewinnung und Destillation von Harzen, Erzeugung von Firnissen und Lacken, Erzeugung und Verarbeitung von Wachs, Margarinfabrication und Fettraffinerie, Erzeugung von Seifen, Stearin- und Anschlittkerzen und CRAIN, Erzeugung fetter Oele, Erzeugung ätherischer Oele und Essenzen, Erzeugung von Parfümeriewaren, Erzeugung von Schieß- und Sprengmitteln, sowie von Feuerwerkskörpern, Erzeugung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren, Erzeugung von Leim, Erzeugung von Spodium, Knochenfett und künstlichen Düngestoffen (Abdeckerei).

Gruppe V. Nahrungsgewerbe; Gewerbe für persönliche Dienstleistungen Verkehrsgewerbe.

Müllerei, Kollgerstefabrication, Reis- und Hülsenfrüchtesälereien, Erzeugung von Schwarz-, Weiß- und Lugsgebäck, Erzeugung von Macaroni und ähnlichen Teigwaren, Erzeugung von Störkemehl, Sago, Dextrin, Traubenzucker und Stärkehrup, Erzeugung von rohem und raffiniertem Zucker, Erzeugung von Cacao, Chocolate und Canditen, Zucker- und Kuchenbäckerei, Erzeugung von Lebkuchen und Meth, Erzeugung von Senf und vegetabilischen Conserven, Erzeugung von Kaffeejurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleckhieder und Gedärmeiniger, Fleischhelfer und Erzeuger von Pökelwaren und Würsten, Erzeugung von Fleisch- und Fischconserven, Wildpret- und Geflügelhändler, Fischerei, Sammeln von Thieren und Producten des Thierreiches, Gewerbsmäßige Thierzucht, Mastung, Gewerbsmäßige Molkerei, Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei zc., Malzfabrication, Bierbrauerei, Brantweimbrennerei und Pressheerzeugung, Spiritusrectification, Erzeugung von Biqueuren auf kaltem Wege, Erzeugung von Essig und Essigsprit, Weintellerei, Schaum- und Obstweinerzeugung, Gewinnung von natürlichen Mineralwässern, Erzeugung von Sodawasser, künstlichen Mineralwässern und anderen moussierenden Getränken, Gewinnung natürlichen und künstlichen Eises, Wassererjorgungsanstalten, Tabakfabrication, Fremdenbeherbergung (Gasthöfe, Hotels, Pensionen), Gastwirthschaften und Kostgeber, Wein- und Bierchank, Kaffee-, Milch- und Theeschank, Brantweinchank, Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Friseur und Perückenmacher, Post- und Personenfuhrwerk, Pferdevermietung, Frachtfuhrwerk, nicht mit Dampf betriebene Schifffahrt, Leichenbestattung, Dienstmänner und Lohndener, Verrichtung von persönlichen Dienstleistungen anderer Art, Badeanstalten und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Gesundheitspflege, Musiker und andere der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe für Vergnügungen.

Gruppe VI. Handel.

Der gesammte, der Gewerbeordnung unterliegende **Warenhandel**, mit Ausnahme des Wildpret- und Geflügelhandels und des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, die wegen ihrer Verbindung mit Erzeugungsbefugnissen in Gruppe V eingereicht werden, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Expeditions- und Commissionsgeschäfte, Warenagenten, Wäge- und Meßanstalten, Bank- und Escomptegeschäfte und Wechselstuben, Geldverleiher, Verleihungsgeschäfte, Informations-, Ankündigung- und Adressbureaux, endlich der Tabak-, Briefmarken- und Stempelverschleiß.

XI. Auszug aus der Executionordnung.

(Gesetz vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79.)

A. Execution auf körperliche Sachen.

Execution auf körperliche Sachen.

Die Execution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

1. Unpfändbare Sachen.

§ 251. Der Execution sind entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrung- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Nothstandes aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advocaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie eine anständige Kleidung, dergleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Verrichtung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Nothstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln veranlassigten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Zuschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Warenvorräthe, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Eherring des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen.

Das auf einer Liegenenschaft befindliche Zubehör derselben darf nur mit dieser Liegenenschaft selbst in Execution gezogen werden.

Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgeseonderte Execution nicht statt.

2. Pfändung.

§ 253. Die Pfändung der in der Gewahriame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

§ 254. Das Pfändungsprotokoll ist dem Executionsgerichte vorzulegen.

§ 256. Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.

Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

3. Verkauf.

§ 264. Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.

Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes ist unmittelbar bei dem Executionsgerichte zu stellen; er kann jedoch mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Auch in letzterem Falle steht die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Verkaufes dem Executionsgerichte zu.

Der antragstellende Gläubiger hat die zu verkaufenden Gegenstände durch Bezugnahme auf das bei Gericht erliegende Pfändungsprotokoll zu bezeichnen; der Vorlage einer Abschrift dieses Protokolles bedarf es nicht.

Die Bewilligung des Verkaufes der gepfändeten Sachen ist im Pfändungsregister anzumerken.

§ 266. Vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Werde ihren unterliegen, oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden, und der betreibende Gläubiger für alle dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachtheile Sicherheit leistet.

Vor Leistung der vom Executionsgerichte zu bestimmenden Sicherheit darf der Verkauf nicht stattfinden.

§ 267. Nach Bewilligung des Verkaufes kann, solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, zu Gunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Verkaufsverfahrens der Verkauf derselben, auch zu ihren Gunsten gepfändeten Sachen bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Verkaufsverfahren bei und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

Die beitretenden Gläubiger haben vom Zeitpunkte ihres Beitrittes an dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre. Das Executionsgericht hat den Gläubiger, der den Verkaufs Antrag gestellt hat, zu verständigen, dajs und welchem anhängigen Verkaufsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Executionsgericht außerdem das zur Vornahme des Verkaufes berufene Vollstreckungsorgan, den Verpflichteten, sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Verkaufsverfahren eingeleitet wurde oder die diesem schon früher beigetreten sind.

§ 270. Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand angeordnet wurde, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb dreier Wochen nach Ertheilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

§ 271. Wenn sich jemand spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermine unter entsprechender Sicherheitsleistung bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Executionskosten ohne Anrechnung auf den Uebernahmispriß zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Einbernehmung des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Uebernahmispriß nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

Für das weitere Verfahren, einschließlicly der Aufschiebung und Einstellung der Versteigerung, gelten die Vorschriften des § 204.

§ 274. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Executionsgericht auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers gestattet, daß die Gegenstände behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silberfachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjecten, Sammlungen u. dgl. zulässig.

§ 275. Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größ-eren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silberwaren ist auch der Metallwert anzugeben.

Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst unthunlich ist, hat das Vollstreckungsorgan schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. In allen anderen Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt; den Ertrag dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit beanspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beiziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung einbehrlich wurde.

Gelangen lediglicly Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beiziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

Die Person des Sachverständigen wird vom Executionsgerichte bestimmt.

§ 276. Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufepriß) auszubieten.

Die Buziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

Ein Badium haben die Bieter nicht zu erlegen.

§ 277. Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustimmung der übrigen vom Versteigerungstermine zu verständigenden Gläubiger vom Executionsgerichte vor dem Versteigerungstermine auch ein das Drittel des Ausrufspreises übersteigender Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

Gold- und Silberwaren dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat nach Bekanntgabe des Ausrufspreises den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes, und bei Gold- und Silberfachen überdies den Metallwert bekannt zu geben.

§ 278. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§ 179, 180, Absatz 1, 3 und 5, und § 181, Absatz 1 und 3 auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalles am Kaufpreise gilt die Bestimmung des § 155, Absatz 2.

§ 279. Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderungen sämmtlicher mittels Verkaufes Execution führender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebühren dieser Forderungen sowie der Kosten der Execution hinreicht.

§ 281. Auf Antrag kann das Executionsgericht gestatten, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zu Gunsten eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

4. Verwendung des Verkaufserlöses.

§ 283. Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß § 271 verfallenen Sicherheit und des vom sämmtlichen Meistbietenden gemäß § 278 geleisteten Erfahes, hat das Vollstreckungsorgan, wenn die Execution nur zu Gunsten desjenigen Gläubigers geführt wird, dem nach Inhalt der Pfandurkunden das alleinige oder das erste Pfandrecht an den verkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungskosten erübrigenden, zur Be-

friedigung der vollstreckbaren Forderung sammt Nebengebühren erforderlichen Betrag zu übergeben.

Bei verzinslichen Forderungen sind die Zinsen, soweit sie nicht verjährt sind, bis zum Versteigerungstermine zu berechnen.

Die Ausfolgung dieser Beträge an den betreibenden Gläubiger gilt als Zahlung des Verpflichteten.

Ein etwa verbleibender Rest ist, sofern nicht ein nachfolgender Pfandgläubiger inzwischen darauf gegriffen hat, dem Verpflichteten auszufolgen.

§ 285. Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsacten nicht das alleinige oder das erste Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionsgerichte zu vertheilen.

Wenn der Erlös bis zur Vertheilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Vertheilungsmasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß § 271 verfallene Sicherheit und der vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278 geleistete Ersatz in die Vertheilungsmasse einzubeziehen.

Die Vertheilungstagsagung ist vom Executionsgerichte von amts wegen anzuberaumen. Zur Tagagung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsacten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäß § 256, Absatz 2, erloschen ist. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Capital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagagung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagagung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Vertheilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu Gunsten derselben die Execution durch Versteigerung bewilligt wurde.

§ 286. Al. 2. Aus der Vertheilungsmasse sind zunächst die Kosten der Schätzung und der Versteigerung und sodann die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Herbeibringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berücksichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Executionsbewilligungen zu berechnen.

Unbeschadet des Vorranges, den Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben und Vermögensstrafen genießen oder der für einzelne Forderungen durch den Bestand eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pfandrechtes begründet wird, ist für die Bezahlung der oben bezeichneten Forderungen die nach der gerichtlichen Pfändung zu beurtheilende Rangordnung entscheidend.

In Ansehung der Berichtigung von Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Process- und Executionskosten sind die in §§ 216, 217, 218, Absatz 1 und 219 aufgestellten Grundzüge anzuwenden.

B. Execution auf Geldforderungen.

1. Unpfändbare Ansprüche.

§ 290. Unbeschadet der in anderen Gesetzen und sonst gültigen Anordnungen in Ansehung von Geldforderungen festgestellten Executionseinschränkungen sind der Execution gänzlich entzogen:

1. Gnadengaben und diejenigen Almosen, Pfündengelber und ähnliche Unterstützungen, welche den der Armenpflege unterstehenden Personen aus Stiftungen, Gemeindecassen oder aus anderen öffentlichen Cassen angewiesen sind, sowie die aus dem Verhältnisse der Theilnahme an Kranken- und Leichenvereinen zustehenden Ansprüche;

2. Versicherungssummen, welche dem Verpflichteten aus einem über die Versicherung eines Gebäudes oder des Zubehörs einer Liegenschaft geschlossenen Vertrage gebühren, wenn diese Summen statutengemäß zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes oder zur Ergänzung des Zubehörs verwendet werden müssen.

3. Vorschüsse, welche aus den mit staatlicher Genehmigung zur Approvisionierung bestehenden Cassen zu leisten sind.

§ 291. Nur insoweit der Jahresbezug die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, sind der Execution unterworfen:

1. Unterhaltsgelder und Pensionen, welche aus Stiftungen oder von Anstalten verabreicht werden, die zum Zwecke der Unterstützung errichtet sind, sofern diese Unterhaltsgelder und Pensionen nicht gemäß § 290, Z. 1, der Execution ganz entzogen sind;

2. Unterhaltsgelder und Renten, die dem Verpflichteten auf Grund von Versicherungsverträgen ausbezahlt werden, sowie auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen, falls der Verpflichtete erwerbsunfähig und genöthigt ist, von diesen Unterhaltsgeldern und Renten zu leben;

3. die wegen einer Körperverletzung zu entrichtenden Gelbrenten. Von den Einlagen in die bei Fabriken, gewerkschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Unternehmungen bestehenden Sparcassen oder Sparvereine, in welche lediglich gewerbliche Arbeiter dieses Betriebes Einlagen machen können, unterliegt nur der die Summe von fünfhundert Gulden übersteigende Betrag der Execution.

Wenn einer Person mehrere der in Z. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche zustehen, ist die Execution auf dieselben mit der Maßgabe zulässig, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug von fünfhundert Gulden freibleiben muß.

§ 293. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 290 bis 292 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Uebereinkommen weder aus geschlossen noch beschränkt werden. Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Geschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

2. Pfändung.

§ 294. Die Execution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittelst Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Execution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hierbei mitzutheilen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat.

Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Sofern die Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner im Inlande zu geschehen hat, ist sie nicht durch die Post, sondern durch ein anderes Zustellungsorgan zu vollziehen. Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Recurses anfechten.

§ 301. Das Executionsgewicht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären:

1. ob und inwiefern er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner, gleichzeitig mit dem Zahlungsverbote aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer unwissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekannt zu geben.

Die Erklärungen des Drittschuldners können vor dem Executionsgewichte oder vor jenem Gerichte, welches die Zustellung des Zahlungsverbotes vorgenommen hat, zu gerichtlichem Protokolle oder mittelst Schriftsatz an das Executionsgewicht erfolgen. Der Drittschuldner kann sich gleich bei Zustellung des Zahlungsverbotes dem mit der Vollziehung dieser Zustellung betrauten Organe gegenüber über die zur Beantwortung gestellten Fragen erklären. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist von amtswegen dem Executionsgewichte einzusenden.

Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung, behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

3. Ueberweisung.

§ 303. Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungssstatt zu überweisen.

Der Antrag auf Ueberweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgefordert beim Executionsgerichte gestellt werden. Ueber den Antrag hat in jedem Falle das Executionsgericht zu entscheiden.

4. Ueberweisung zur Einziehung.

§ 308. Die Ueberweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Ueberweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes nothwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzufordern und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Ueberweisungsbeschluss ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger in Folge der Ueberweisung angestregten Klage nicht entgegengestellt werden.

Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Ueberweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß.

§ 312. Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers bis zur Höhe des ihm nach Maßgabe seines Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

Das Mehrempfangene hat der betreibende Gläubiger gegen Rück-

stellung der von ihm geleisteten Sicherheit entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszufolgen oder zu Gericht zu erlegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen theilweiser Befreiung der Forderung von der Execution ein Theil der Zahlung gebührt oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebührenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Ueberweisung vom Executionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgefordert gestellt, so sind vor der Entscheidung alle Betheiligten einzuzernehmen.

§ 313. Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

C. Execution auf andere Vermögensrechte.

1. Der Execution entzogene Rechte.

§ 330. **Ausgedinge**, deren jährliche Gesamtnutzung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von dreihundert Gulden nicht übersteigt, sind der Execution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind.

Insofern eine Execution auf Ausgedinge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, müssen dem Verpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnräume und Leistungen bis zum Werte von jährlich dreihundert Gulden belassen werden.

2. Besondere Bestimmungen über die Execution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriketablissemens u. s. w.

§ 341. Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriketablissemens, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Execution auf Antrag durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung geführt werden. Bei handwerksmäßigen und bei solchen concessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, findet die Execution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird.

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften der Genehmigung der Verwaltungsbehörden und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluß des Executionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Betheiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes

ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgezeichnet ist.

3. Sicherung.

Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung).

§ 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Zivilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurtheilen inländischer Zivilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zwecke ihrer Einbringung das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

D. Einstweilige Verfügungen.

1. Zulässigkeit.

§ 378. Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites als während desselben und während des Executionsverfahrens kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen.

Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Partei) ein betagter oder bedingter ist.

a) Zur Sicherung von Geldforderungen.

§ 379. Zur Sicherung von Geldforderungen sind einstweilige Verfügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Executionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann.

Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist, daß ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Verbringen von Vermögensstücken, durch Veräußerung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde.

Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:

1. die Bewahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen Sachen des Gegners der gefährdeten Partei, einschließlich der Hinterlegung von Geld;

2. das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen mit der Wirkung, daß eine verbotswidrige

Veräußerung oder Verpfändung ungiltig ist, sofern nicht der Erwerber infolge sinngemäßer Anwendung der §§ 367 und 456 a. b. G. B. oder durch die Vorschriften der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches geschützt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bürgerlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Verwaltung von Liegenschaften angeordnet werden.

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§ 290 bis 292 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Execution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

b) Zur Sicherung anderer Ansprüche.

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nöthig erscheinen.

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. die gerichtliche Hinterlegung der beweglichen, in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei befindlichen Sachen, auf deren Herausgabe oder Leistung der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des § 259;

2. die Verwaltung der in B. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame

befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihr behaupteter oder ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückbehalten zu dürfen;

4. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Gebot, einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der in §. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes nothwendig erscheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot einzelner nachtheiliger Handlungen oder der Vornahme bestimmter oder aller Veränderungen an den in §. 1 und 2 bezeichneten Sachen;

6. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind und auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

7. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von Sachen zu stellen hat, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner der gefährdeten Partei gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Executionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte;

8. die Bestimmung eines einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin und seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgeordneten Wohnortes oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

§ 385. Das im § 382, §. 7, bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit.

Er haftet von da an für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Verbotes entstandenen Schaden, kann sich jedoch von dieser Haftung durch gerichtlichen Erlass der durch das Verbot betroffenen Sachen oder durch deren Uebergabe an einen auf seinen Antrag vom Gerichte zu bestellenden Verwahrer oder Verwalter befreien.

c) Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen.

§ 389. Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Thatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nöthigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Thatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urtheil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben.

d) Anordnung.

§ 390. Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachtheile durch Gelderlag ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden.

e) Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung.

§ 396. Die Vollziehung einer bewilligten Verfügung ist, soferne sie nicht wegen eines angebrachten Recurses aufgehoben wurde, unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Partei durch Zustellung des Beschlusses bekannt gegeben wurde, mehr als ein Monat verstrichen ist.

f) Widerspruch.

§ 397. Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlussfassung eintervenommen wurde, Widerspruch erheben.

Der Widerspruch muß innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.

Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

g) Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung.

§ 399. Außer den in §§ 386 und 391 angeführten Fällen der Aufhebung einer getroffenen Verfügung kann die Aufhebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß § 397 erhobenen Widerspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Verfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei nothwendig ist;

2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, daß es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltenen oder eine anderweitige, dem Gerichte genügend erscheinende Sicherheit geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

Ueber solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Proceß in der Hauptsache noch anhängig ist, das Proceßgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluß zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung voranzugehen.

II. Gesetz vom 29. April 1873, Nr. 68,

betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.*)

§ 1. Das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.) darf von einem Dritten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Executionsverfügungen getroffen werden.

§ 2. Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulden nicht übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Execution in Anwendung.

§ 3. Ein außer dem Falle des § 2 gebührendes Entgelt (§ 1) kann durch die erwähnten Verfügungen nicht früher getroffen werden, als

*) § 2 mit der durch Art. I G. 26. Mai 1888, Nr. 75 mit Bezug auf den freibleibenden Betrag herbeigeführten Abänderung.

1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind, und
2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war.

§ 4. Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvorteile besteht, und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ertrag der Auslagen gebührt, auszuschneiden und abzuschlagen.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 können durch Beitrag weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Soweit die Sicherstellung und Execution nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anders Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde.

§ 6. Auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Executionsmassregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden.

Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreißigsten Tages, seitdem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Execution getroffen werden.

§ 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bevollmächtigten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Verbot oder Execution getroffen werden können;

2. auf die Sicherstellung und executive Einbringung:

- a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögens-Übertragungsgebühren;
- b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
- c) der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankencassen an ihre Teilnehmer zu stellen haben.

§ 8. Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erwirkten Verbote sind, inoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Executionsmassregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dringliches Recht bereits erworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

III. Gesetz vom 26. Mai 1888, Nr. 75,

betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auch Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden.

Artikel I. *)

Artikel II.

Von Ruhegehältern, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§ 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Wittven oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur derjenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Execution gleichfalls nur derjenige Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, sowie wegen der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privilegien eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausreichende Executionsfreiheit gewährt wird, hat es bei derselben zu verbleiben.

Artikel III.

Die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Artikel IV.

Die Anwendung der in den Artikeln I bis III enthaltenen Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Artikel V (Uebergangsbestimmung).

*) Enthält den § 2 des Gesetzes vom 29. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 68 (II).

XII. Formulareien

für die Anbringung und Durchsetzung gewerberechtllicher Ansprüche.

I. Für Klagen aus gewerberechtllichen Streitigkeiten.

Klage des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf Schadenersatz wegen vorzeitigen Dienstaustrittes. (§ 85 G.-D.)

An das

k. k. Gewerbegericht

Brünn.

Kläger
Hans Kuhl, Schafwollwarenfabrikant
in Brünn.

Beklagter
Karl Weber, Spinnmeister
in Brünn.

Wegen Bezahlung eines Schadensbetrages von 100 fl.
Zweifach, I. Rufrik.

* Thatbestand: Karl Weber ist als Spinnmeister mit der ausdrücklich vereinbarten Kündigungsfrist von einem Monate durch zwei Monate in meinen Diensten gestanden. Am 1. Juli l. J. hat er seine Dienstesstellung, ohne daß eine Kündigung vorausgegangen wäre, verlassen.

Beweis: Einvernahme der Parteien.

Die Spinnereiabtheilung meiner Fabrik ist hiedurch, da sie des Leiters entbehrte, in ihrem ordnungsmäßigen Betriebe gestört worden, so daß ich eine zur Ablieferung am 15. Juli bestimmte Partie Garnes an die Firma Karl Vieber in Reichenberg nicht fertigen konnte und dadurch zur Zahlung einer vereinbarten Conventionalstrafe per 100 fl. für die verspätete Lieferung genöthigt war.

Beweis: Meine Einvernahme, Vorlage der Correspondenz mit der Firma Vieber.

Dieser Schaden von 100 fl. ist mir ausschließlich durch den vorzeitigen Austritt des

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchlig schreiben.

Herrn Karl Weber aus dem Arbeitsverhältnisse entstanden, weshalb ich auch von ihm den Ersatz des Schadens gemäß § 85 der Gewerbeordnung begehrt habe. Herr Karl Weber weigert sich diesen Schaden gut zu machen, weshalb ich mit Vorbehalt weiterer Schadensansprüche aus dem vertragswidrigen Verhalten des Karl Weber zur Klage genöthigt bin.

A n t r a g: Herr Karl Weber sei schuldig, mir binnen 14 Tagen zur Vergütung des durch seinen vorzeitigen Dienstesaustritt entstandenen Schadens mir einen Betrag von 100 fl. sammt 5 $\frac{1}{10}$ Zinsen vom Klagestage zu bezahlen und die Gerichtskosten zu erlegen.

Klage des Arbeitgebers gegen den vorzeitig ausgetretenen Arbeiter und dessen neuen Dienstgeber wegen Schadloshaltung. (§ 86 G.-D.)

An das

f. k. Gewerbegericht

Reichenberg.

Kläger:

Anton Maurer, Webereibesitzer
in Reichenberg.

Beklagter:

Josef Zimmer, Maschinist
in Grottau und

Karl Binder, Maschinenfabrikant
in Grottau.

Wegen Bezahlung eines Betrages von 425 fl.

Dreifach, I. Rubrik.

* **T h a t b e s t a n d:** Als ich am 5. Mai l. J. in meine Betriebsstätte kam, machte ich die Wahrnehmung, daß der Betrieb nicht im Gange war, weil der Maschinist, der mit der Wartung der Kraftmaschine betraut war, nicht zur Arbeit gekommen war. Josef Zimmer hatte mir wohl vor 8 Tagen mitgetheilt, daß er aus meinen Diensten austreten und bei der Firma Karl Binder in Grottau mit einem höheren Lohne eintreten werde, und kündigte mir gleichzeitig das Arbeitsverhältnis auf, welche Kündigung ich jedoch im Hinblick darauf, daß zwischen mir und ihm eine be-

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

sondere Kündigung nicht vereinbart wurde und auch in der Fabrikordnung eine von der gesetzlichen Kündigungsfrist abweichende Kündigungszeit nicht angeordnet ist, nicht annahm. Ich bestand vielmehr auf Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist und setzte auch hievon die Firma Karl Binder in Grottau in Kenntnis.

Beweis: Einvernahme der Parteien.
Vorlage des Briefes an die Firma Karl Binder in Grottau.

Trotz meiner entschiedenen Verwahrung hat Josef Zimmer sein Vorhaben doch ausgeführt und ist bei der Firma Karl Binder in Grottau in Arbeit getreten.

Mir ist dadurch, daß ich an dem fraglichen Arbeitstage mangels eines Ersatzmannes für den Maschinisten den Betrieb stehen lassen mußte, ein tatsächlicher Schaden erwachsen, der sich aus folgenden Summen zusammensetzt:

Lohnzahlung laut Liste	fl. 225
Gewinnfentgang für während des Arbeitstages fertigzustellende Arbeit	fl. 200
Zusammen	fl. 425

Beweis: Meine Einvernehmung, Vorlage der Lohnlisten, und Befragung von Sachverständigen aus dem Fache der Schafwollwarenindustrie.

Zur Vergütung des Schadens sind der Maschinist Josef Zimmer und die Firma Karl Binder in Grottau solidarisch verpflichtet. Nachdem Vergleichsverhandlungen ergebnislos waren, sehe ich mich zur Klage veranlaßt und stelle den Antrag:

Die Firma Karl Binder in Grottau und der Maschinist Josef Zimmer in Grottau seien in solidum schuldig zu erkennen, mir binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution einen Schadenbetrag per 425 fl. zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Klage des Arbeiters, der ohne Kündigung die Arbeit verlassen hat, auf Lohnzahlung. (§ 82 a, Abs. b, G. = D.)

An das

k. k. Gewerbegericht

Bielitz.

Kläger:
Julius Lehmann, Fabrikstischler
in Bielitz.

Beklagter:
Karl Bürger, Holzwarenfabrikant
in Bielitz.

Wegen Zahlung eines Schadenbetrages von 14 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

* Ich bin bei der Firma Karl Bürger in Bielitz als Tischler mit einem Wochenlohn von 7 fl. in Arbeit gestanden. Aus dem Anlasse eines Wortwechsels, den ich mit dem Inhaber der Firma Herrn Karl Bürger hatte, ließ er sich dazu hinreißen, mich mit den Worten „Diebischer Lump“ gröblich zu beschimpfen. Ich habe infolgedessen sofort ohne weitere Kündigung die Arbeit verlassen.

Beweis: Einvernehmung der Parteien.

Nachdem ich derart Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gehabt habe, ist Herr Bürger verpflichtet, mir den Lohn für die ganze Kündigungsfrist, die mangels einer besonderen Vereinbarung mit mir in der Arbeitsordnung mit einer gesetzlichen Dauer von 14 Tagen bestimmt ist, somit für 14 Tage im Betrage von 14 fl. zu bezahlen.

Antrag: Ich stelle sodin den Antrag, die Firma Karl Bürger in Bielitz sei schuldig, mir einen Betrag von 14 fl. als Lohn für die gesetzliche Kündigungsfrist innerhalb 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbüchig schreiben.

Klage des Arbeiters, der wegen Vorenthaltung der Bezüge die Arbeit verlassen hat, auf Lohnzahlung. (§ 82 a, Abs. d G. D.)

An das

I. K. Gewerbegericht

Brünn.

Kläger:
Martin Preis, Heizer
in Brünn.

Beklagter:
Franz Bauer, Maschinenfabrikant
in Brünn.

Wegen Bezahlung des Betrages von 12 fl.
Zweifach, I. Rubrif.

* Herr Franz Bauer, bei dem ich seit 3 Jahren als Heizer in Arbeit stehe, machte mir, wie den anderen Mitarbeitern die Mittheilung, daß er in acht Tagen das Geschäft aufgeben, da die schlechte Geschäftslage ihn veranlasse, sich vorläufig vom Geschäft zurückzuziehen. Er kündigte mir an, daß ich in 8 Tagen aus der Arbeit treten werde, wogegen ich sofort, auf der 14tägigen Kündigungsfrist bestehend, mich verwahrte. Thatsächlich hat Herr Bauer mir nur für die noch geleistete Arbeitswoche den Lohn bezahlt, so daß er mir mangels Einhaltung der Kündigungsfrist noch für eine weitere Woche den gebührenden Lohn von 12 fl. zu bezahlen verpflichtet ist.

Beweis: Einvernehmung der Parteien.

Antrag: Herr Franz Bauer sei schuldig, mir binnen 14 Tagen den Betrag per 12 fl. bei sonstiger Execution zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Klage des Arbeiters auf Ausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses und Schadloshaltung. (§ 81, Abs. 3, G. D.)

An das

I. K. Gewerbegericht

Wien.

Kläger:
Ludwig Weiß, Färber
in Wien.

Beklagter:
Ludwig Ritter, Färbereibesitzer
in Wien.

Wegen Bezahlung eines Schadensbetrages von 1 fl. 50 kr. per Tag.
Zweifach, I. Rubrif.

* Am 5. Juli l. J. habe ich die Arbeitsstelle bei Herrn Ludwig Ritter, Färberei-

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

besitzer in Wien, nach vorangegangener 14tägiger Kündigung verlassen und um Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer meiner Beschäftigung ersucht, nachdem mir daran lag, bei der Auffuchung eines neuen Postens ein Zeugnis über meine 5jährige Verwendung in dieser Arbeitsstellung vorzulegen. Herr Ritter hat mir wohl am selben Tage ein Zeugnis zukommen lassen, hat jedoch darin die Bemerkung aufgenommen, daß ich wegen rentierten Benehmens aus dem Dienste entlassen wurde. Nachdem dies dem thatfächlichen Verhalte vollkommen widerspricht, konnte ich ein derartiges Zeugnis umsoweniger annehmen, als die Aufnahme einer derartigen Bemerkung ohne meine Zustimmung überhaupt gesetzwidrig ist.

Herr Ritter weigerte sich jedoch, mir ein anderes Zeugnis auszustellen. Mir ist es dadurch unmöglich geworden, mich durch Vorweisung des Zeugnisses um eine neue Stellung zu bewerben, so daß ich heute noch ohne Arbeit bin.

Beweis: Einvernehmung der Parteien.

Ich beanpruche eine mir zukommende Schadensleistung in der Höhe des bei Herrn Ritter bezogenen Tageslohnes per 1 fl. 50 kr. pro Tag, den ich infolge der gesetzwidrigen Ausstellung des Zeugnisses eingebüßt habe, sowie die Ausstellung eines auf Angabe der Art und Dauer meiner Beschäftigung sich beschränkenden Zeugnisses.

Antrag: Herr Ludwig Ritter sei schuldig, mir erstens ein Zeugnis in gesetzmäßiger Weise über die Art und Dauer meiner Beschäftigung auszustellen und zweitens mir zur Vergütung des aus der gesetzwidrigen Ausstellung des Zeugnisses entstandenen Nachtheiles einen Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden seither entgangenen Arbeitstag binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Klage des Arbeiters wegen Ausfolgung des Arbeitsbuches und Bezahlung einer Entschädigung. (§ 80 G.-D.)

An das

k. k. Gewerbegericht

Wien.

Kläger:
Rudolf Köstl, Tischlergehilfe
in Wien.

Beklagter:
Julius Gruber, Tischlermeister
in Wien.

Wegen Ausfolgung des Arbeitsbuches und Bezahlung von 1 fl. 70 kr. per Tag.

Zweifach, I. Rubrik.

* Herr Julius Gruber, bei dem ich als Tischlergehilfe in Arbeit stand, hat mir, als ich am 8. Mai l. J. nach vorangegangener ordnungsmäßiger Kündigung die Arbeitsstellung verließ, mein Arbeitsbuch nicht ausgehändigt, indem er sagte, daß er es verlegt habe und suchen müsse. Nunmehr sind 5 Tage vergangen, ohne daß ich das Arbeitsbuch trotz wiederholter Forderung erhalten habe.

Beweis: Einvernahme der Parteien.

Mir ist dadurch die Möglichkeit der Auffindung einer Arbeitsstelle entfallen.

Antrag: Herr Julius Gruber sei schuldig, mir das Arbeitsbuch auszufolgen und für jeden Tag bis zur Ausfolgung des Arbeitsbuches oder bis zur Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches als Entschädigung einen Betrag von 1 fl. 70 kr. in der Höhe meines bisherigen Taglohnes binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Klage des Arbeiters wegen Nichtbarzahlung des Lohnes auf Lohnzahlung.

An das

k. k. Gewerbegericht

Brünn.

Kläger:
Josef Müller, Ziegeleiarbeiter
in Brünn.

Beklagter:
Albert Kuhn, Ziegeleibesitzer
in Brünn.

Wegen Bezahlung des Betrages von 3 fl. 50 kr.

Zweifach, I. Rubrik.

* Herr Albert Kuhn, in dessen Ziegelei ich in Arbeit stehe, hat mir bei der letzten

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Lohnzahlung am 4. Februar l. J. von dem mir gebührenden Wochenlohn von 6 fl. den Betrag von 3 fl. 50 kr. zurückbehalten, welchen ich ihm für auf Borg genommene geistige Getränke in diesem Betrage schuldig sei.

Beweis: Einvernehmung der Parteien.

Hierin liegt eine Uebertretung der Bestimmung des § 78, Absatz 5 der Gewerbeordnung.

Antrag: Herr Albert Kuhn sei schuldig, mir den Lohnbetrag von 3 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

II. Für eine Berufungsschrift.

An das

I. I. Landesgericht

Brünn, Abtheilung I.

Beklagter

Kläger

(als Berufungswerber)

(als Berufungsgegner)

Ludwig Schmid, Schafwollwarenfabrikant
in Brünn.

Josef Müller, Webmeister
in Brünn.

Berufungsschrift

gegen das Urtheil des I. I. Gewerbegerichtes in Brünn vom 17. Juli 1898,
S. 1228.

Wegen 120 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

Beilage A in Orig.

* Ich setze das angeführte Urtheil, mit welchem ich zur Zahlung eines Betrages von 120 fl. als Ersatz für die nicht eingehaltene sechswöchentliche Kündigungsfrist und zum Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt wurde, zur Gänze an.

Das angefochtene Urtheil gründet sich darauf, daß ich nicht berechtigt gewesen sei, den Kläger sofort zu entlassen, und daß dieser daher befugt sei, für die entgangene Kündigungszeit von sechs Wochen, nachdem er ein

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Handlungsgehilfe sei, von mir Entschädigung zu begehren. Diese Annahme ist jedoch unbegründet.

1. Ist der Kläger als Webmeister gegen Wochenlohn entlohnt, und sind seine Dienstleistungen durchaus nicht höherer Natur, nachdem sie sich nur auf die Beaufsichtigung der ihm unterstellten Abtheilung meiner Schafwollwarenfabrik beziehen. Der Kläger ist daher nicht Handlungsgehilfe, sondern nur Hilfsarbeiter. Für Hilfsarbeiter ist nach den Bestimmungen der in meinem Etablissement geltenden Fabrikordnung, die ich unter A beilege, eine dreitägige Kündigungsfrist festgesetzt.

2. Hat der Kläger sofort nach der Entlassung bei der Concurrrenzfirma Robert Heller in Brünn eine Dienstesstelle erhalten, so daß ihm ein Schade durch die Entlassung überhaupt nicht erwachsen ist.

3. Mein Auspruch auf sofortige Entlassung gründet sich darauf, daß ich in Erfahrung gebracht hatte, daß der Kläger bei seinem früheren Chef Herrn Julius Bartosch in Brünn wegen einer Dieberei entlassen worden sei, weshalb ich das Vertrauen zu dem Kläger verlor und gemäß § 82 Abf. d mich zur sofortigen Entlassung des Klägers berechtigt hielt.

Beweis: Zeugeneinvernahme des Herrn Robert Heller, des Herrn Julius Bartosch und Einvernahme der Parteien.

Berufungsantrag: Abänderung des Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes dahin, daß ich von der Verpflichtung, dem Kläger den Betrag von 120 fl. zu bezahlen und die Kosten zu ersetzen, losgesprochen, und daß dieser verurtheilt werde, mir die Kosten erster Instanz und der Berufungsinstanz binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

Brünn, den 20. Juli 1898.

Ludwig Schmid.

III. Für Gesuche um Executionen.

Antrag auf Execution mittelst Pfändung
und Verwahrung beweglicher Sachen.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger:
Josef Gawenda, Metallwarenfabrikant
in Brünn.

Verpflichteter:
Rudolf Janal, Arbeiter
in Brünn, Johannesgasse Nr. 18.
Wegen 25 fl.

Zweifach, I. Rubrik.
Beilage A in Orig.

Executionstitel.

*Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles vom 12. Mai 1898, Z. 1824, des k. k. Gewerbegerichtes in Brünn war Herr Rudolf Janal verpflichtet, mir den Betrag von 25 fl. sammt 5% Zinsen vom 4. April 1898 und die auf 4 fl. 05 kr. bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen zur ungetheilten Hand zu bezahlen.

Antrag.

/.

Da bisher diese meine Forderung noch vollständig unberichtigt ausbleibt, stelle ich den Antrag zur Vereinerung dieser Forderung sammt Nebengebühren nach Bestimmung der in / verzeichneten Kosten über Anmelden die Pfändung und die Verwahrung der in der Wohnung des Herrn Gegners befindlichen beweglichen Sachen einschließlich der Wertgegenstände, welche der Verpflichtete bei sich trägt, zu bewilligen.

Brünn, den 20. Mai 1898.

Josef Gawenda.

Antrag auf Verkauf von Fahrnissen durch
öffentliche Versteigerung.

An das

k. k. Bezirksgericht

z. Z. 189/98.

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger:
Josef Gawenda, Metallwarenfabrikant
in Brünn.

Verpflichteter:
Rudolf Janal, Arbeiter
in Brünn, Johannesgasse Nr. 18.
Wegen 25 fl.

Zweifach, I. Rubrik.
Beilage A und B in Orig.

Executionstitel.

*Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles vom 12. Mai 1898, Z. 1824, des k. k. Ge-

* Von hier auf der ersten Seite nur halbdrücklich schreiben.

B

werbegerichtes in Brünn, Geschäftszahl 24.178, wurde mir mit Bescheid B die Pfändung des gegnerischen beweglichen Vermögens bewilligt.

Die Pfändung wurde vollzogen, die Forderung hat aber noch immer vollständig unberichtigt aus.

Anträge.

/.

Ich stelle daher durch meinen ausgewiesenen Vertreter den Antrag, nach Bestimmung der in /. verzeichneten Kosten mir zur Hereinbringung dieser Forderung im Betrage von 25 fl. sammt 5% Zinsen vom 4. April 1898, den Gerichtskosten per 4 fl. 05 fr., den Executionskosten per 3 fl. 15 fr. und den weiteren Executionskosten den Verkauf der laut des hiergerichts erliegenden Pfändungsprotokolles executiv gepfändeten Mobilien des Verpflichteten mittelst öffentlicher Versteigerung derselben zu bewilligen.

Brünn, den 15. Juli 1898.

Antrag auf Execution zur Sicherstellung.

An das

i. i. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Kläger:

Johann Mann, Fabrikant
in Brünn.

Beklagter:

Rudolf Forst, Arbeiter
Brünn, Dornichgasse Nr. 7.

Um Bewilligung der sicherstellungsweisen Execution wegen 150 fl.

Zweifach, I. Rubrik.
Beilage A in Orig.

Executionstitel.

Antrag.

* Auf Grund des Urtheiles des i. i. Gewerbegerichtes vom 14. Jänner 1898, gegen welches der Beklagte die Berufung eingebracht hat, stelle ich den Antrag, mir zur Sicherstellung meiner Forderung per 150 fl. sammt 5% Zinsen seit 30. December 1897 und den Gerichtskosten per 5 fl. 76 fr. die sicherstellungsweise Execution mittelst Pfändung der in der Gewahrsame des Herrn Gegners befindlichen Fahrnisse zu bewilligen.

Brünn, den 24. Jänner 1898.

Johann Mann.

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Antrag auf Pfändung (und Ueberweisung) einer Geldforderung.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger:
Hugo Rainer, Fabrikant
in Brünn.

Verpflichteter:
Josef Nieder, Webmeister
in Brünn, Neugasse Nr. 61.
Wegen 50 fl.

Dreifach, I. Rubrik.
Beilage A in Orig.

Antrag auf Forderungspfändung (und Ueberweisung.)

A
Antrag.

*/.

* Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes A ddo. 19. August 1898, Z. 2549, stelle ich den Antrag, mir zur Hereinbringung meiner vollstreckbaren Forderung per 50 fl. sammt 5% Zinsen seit 24. Mai 1898 und der Gerichtskosten per 7 fl. 05 kr., den in ./ verzeichneten Kosten und der weiteren Executionskosten die Execution mittelst Pfändung (und Ueberweisung zur Einziehung) der dem Verpflichteten gegen Robert Fein, Fabrikanten in Brünn zustehenden Forderung per 50 fl. zu bewilligen*) und dem Herrn Robert Fein aufzutragen, sich binnen 14 Tagen dem Gesetze gemäß über diese Forderung zu erklären.
Hugo Rainer.

Antrag auf Pfändung (und Ueberweisung) von Gehalten.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Betreibender Gläubiger:
Ignaz Schulz, Fabrikant
in Brünn.

Verpflichteter:
Julius Heß, Buchhalter
in Brünn.
Wegen 75 fl.

Zweifach (dreifach) I. Rubrik.
Beilage A in Orig.

Antrag auf Pfändung (und Ueberweisung) von Gehalten.

Executionstitel.

* Auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes in Brünn vom

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

*) Das folgende entfällt, wenn zugleich die Ueberweisung der Forderung beantragt wird.

Antrag.

/.

3. Juni 1898, Z. 2375, stelle ich den Antrag, mir zur Hereinbringung meiner vollstreckbaren Forderung per 75 fl. sammt $5\frac{1}{2}\%$ Zinsen seit 1. Jänner 1898, den Proceßkosten per 6 fl., den in /. verzeichneten und den weiteren Executionskosten die Execution mittelst Pfändung und Ueberweisung (an Zahlungsstatt zur Einziehung des dem Herrn Julius Held als dauernd angestellten Buchhalters des Herrn Franz Kohn, Kaufmannes in Brünn, zustehenden Gehaltes und der sonstigen Bezüge, insoweit der Gesamtbetrag dieser Bezüge 800 fl. jährlich übersteigt, zu bewilligen und dem Herrn Franz Kohn aufzutragen, sich hierüber dem Gesetze gemäß zu erklären.

Brünn, den 24. Juni 1898.

Antrag auf Realexecution.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn, Umgebung.

Verpflichteter:

Betreibender Gläubiger:
Johann Raimann, Fabrikant
in Brünn.

Jozef Veith, Arbeiter
in Briesenitz bei Brünn.
Wegen 72 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

Beilage A in Orig. und Copia.

Executionsstitel.

* Auf Grund des Urtheiles des k. k. Gewerbegerichtes vom 12. März 1898, Z. 1897, ist der Herr Gegner verpflichtet, mir den Betrag von 72 fl. sammt $5\frac{1}{2}\%$ Zinsen vom 1. Februar 1898 und die Gerichtskosten per 5 fl. 58 kr. binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Antrag.

/.

Da bisher diese meine Forderung noch vollständig unberichtigt ausshafet, stelle ich den Antrag, nach Bestimmung der in /. verzeichneten Kosten, zu Gunsten dieser Forderung im Betrage von 72 fl. sammt $5\frac{1}{2}\%$ Zinsen seit dem 1. Februar 1898, den bestimmten Gerichtskosten und den bisher erwachsenen Executionskosten, die Execution mittelst zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einderleibung des Pfand-

* Von hier auf der ersten Seite nur habbrüchig schreiben.

rechtes auf das dem Herrn Gegner gehörige Haus Nr. 72, G.-G. 72, der Catastralgemeinde zu bewilligen.

Brünn, den 28. März 1898.

Johann Raiman.

IV. Für Klagen aus Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Handlungsgehilfen.

Klage des Handlungsgehilfen auf Zahlung des Gehaltes, Neujahrgeldes und Naturalverpflegung wegen vorzeitiger Entlassung.

An das

I. K. Landes- (Kreis-) Gericht (Handelsgericht)

Brünn.

Kläger:

Josef Bermann, Buchhalter
in Brünn.

Beklagter:

Firma Heinrich Otto & Cie.
in Brünn.

Wegen Zahlung des Gehaltes, des Neujahrgeldes und Naturalverpflegung per zusammen 257 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

* **Thatbestand:** Ich wurde von der geklagten Firma im vorigen Jahre als Buchhalter gegen ein beiderseits vereinbartes Monatsgehalt von 60 fl., freie Wohnung und Verpflegung, sowie ein Neujahrsgehalt von 60 fl. angestellt.

Beweis: Die Einvernahme der Parteien.

Am 2. Februar d. J. wurde ich von der geklagten Firma ohne Kündigung ungerechtfertigterweise vorzeitig entlassen.

Beweis: Die Zeugenaussage des Robert Vega, Angestellter der geklagten Firma und die Einvernahme der Parteien.

Da bezüglich der Kündigungsfrist eine Vereinbarung nicht getroffen wurde, so steht mir das Recht zu, eine sechswöchentliche, mit Ablauf des Kalendervierteljahres endigende Kündigungsfrist im Sinne des Artikels 61 H.-G.-B., zu fordern.

Ich habe daher zu beanspruchen meinen Gehalt vom 1. Februar bis 30. April 1898, für zwei Monate à 60 fl., sohin 120 fl. Für die Naturalverpflegung rechne ich den für Brünn gewiß sehr gering angenommenen

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Betrag von 2 fl., so daß mir für zwei Monate der Betrag von 122 fl. zukommt. Außerdem gebührt mir der vierte Theil des Neujahrsgehaltes per 60 fl., sohin 15 fl. Mein Gesamtgut haben an die geklagte Firma beträgt daher 257 fl.

Beweis, daß der Betrag von 2 fl. täglich für meinen Unterhalt in Brünn nicht zu hoch bemessen ist, ist durch Sachverständige sichergestellt.

Ich stelle sohin den Antrag: Das hochwöbliche k. k. Landes- (Kreis-) Gericht geruhe über diese Klage das gesetzliche Verfahren einzuleiten und mit Urtheil die geklagte Firma schuldig zu erkennen, mir den Betrag von 257 fl. sammt den 5^o/₁₀₀ Zinsen seit dem Klagstage und die Gerichtskosten, deren Liquidierung ich mir vorbehalte, binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Brünn, den 5. Februar 1898.

Josef Bermann.

Klage des Arbeitgebers gegen einen Handlungsgehilfen auf Schadenersatz wegen vorzeitigen Austrittes aus dem Dienste.

An das

k. k. Landes- (Kreis-) Gericht (Handelsgericht)

Kläger:
Raimund Lang, Kaufmann
in Brünn.

Beklagter:
Georg Hüller, Comptoirist
in Brünn.
Wegen 52 fl.

Zweifach, I. Rubrik.

* Ich habe den Herrn Segner für mein Geschäft als Comptoiristen gegen einen Monatsgehalt von 50 fl. und gegen sechs-wöchentliche mit dem Kalenderjahre endigende Kündigung engagiert.

Beweis: Die Einvernahme der Parteien. Am 2. December verließ Herr Hüller ohne jede Grund seinen Dienst, ohne die vereinbarte Kündigung mir erklärt und die Kündigungsfrist eingehalten zu haben.

Beweis: Die Zeugenaussage meines Buchhalters Josef Klein und die Einvernahme der Parteien.

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Ich mußte mir nun einen Ersatz für den Herrn Beklagten verschaffen, was mir aber in Hinblick auf das nahe neue Jahr nur dadurch gelang, daß ich dem Neuengagierten ein monatliches Gehalt von 70 fl. bewilligen mußte. Außerdem verursachte mir angeforderte Stellenvermittlung Kosten im Betrage von 12 fl.

Ich beanspruche daher von dem Herrn Beklagten die mehrbezahlte Gage von 20 fl. monatlich für die Monate December und Jänner per zusammen 40 fl. und die erwachsenen Kosten der Stellenvermittlung per 12 fl., zusammen 52 fl.

Beweise: Die Zeugenaussage des Herrn Josef Klein, meines neuen Comptoiristen Martin Voitk, des Stellenvermittlungsinhabers Josef Freund und die Einvernahme der Parteien.

Ich stelle hien den Antrag: Das hochwoblliche k. k. Landes- (Kreis-) Gericht (Handelsgericht) geruhe über diese Klage das gesetzliche Verfahren einzuleiten und den Beklagten schuldig zu erkennen, mir den Betrag von 52 fl. sammt 5% Zinsen seit dem Klagestage und die Gerichtskosten, deren Liquidierung ich mir vorbehalte, binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

Brünn, den 24. Mai 1898.

V. Für Gesuche im Verfahren in Bestandsachen.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn.

Franz Friedrich, Hausbesitzer
in Brünn.

Rudolf Hallar, Buchhalter
in Brünn.

Antragsteller:

Verpflichteter:

In Auszuehsachen um Wohnungsaufkündigung.

Zweifach, I. Rubrik.

* Herr Rudolf Hallar hat in meinem Hause Nr. 5 der Kemnergasse im ersten Stocke eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Boden, Keller um den monatlich vorhinein zahlbaren Mietzins per 21 fl. und gegen beiderseits vereinbarte 14tägige Aufkündigung mietweise inne.

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Nachdem ich mit dieser Wohnung eine anderweitige Verfügung treffen will, kündige ich demselben diese Wohnung 14tägig mit dem Ausziehtermine am 15. August 1898 gerichtlich auf und bitte, das löbliche Gericht geruhe diese Wohnungsauffündigung zur Kenntnis zu nehmen und die Gegenseite behufs deren Darnachachtung hievon zu verständigen.

Brünn, den 28. Juli 1898.

Franz Friedrich.

In Bestandsachen.

An das

löbl. k. k. Bezirksgericht

Brünn.

Abtheilung IV.

Franz Friedrich, Hausbesitzer
in Brünn.

Rudolf Hallar, Buchhalter
in Brünn.

Beilage A in Orig.

G.-B. 1785.

Zweifach, I. Rubrif.

Wegen Wohnungsräumung.

A * Auf Grund der gerichtlichen Kündigung vom 29. Juli 1898, gegen welche Einwendungen nicht erhoben wurden, beanspruche ich die Räumung der von der Gegenseite in meinem Hause Nr. 5 der Rennergasse gemieteten Wohnung zu bewilligen und durch das Vollzugsorgan vornehmen zu lassen.

Brünn, den 15. August 1898.

Franz Friedrich.

In Bestandsachen.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Kläger:
Julius Haber, Hausbesitzer
in Brünn.

Beklagter:
Franz Kraus, Reisender
in Brünn.

Wegen rückständigen Mietzinses per 42 fl.
Zweifach, I. Rubrif.

* Thatbestand: Herr Franz Kraus schuldet mir an rückständigem Mietzins

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

für die Monate Juni und Juli l. J. den Betrag von 42 fl.

Beweise: Den Beweis für diese Umstände werde ich erbringen durch die Einnahme der Parteien.

Da die Bezahlung dieses Betrages in Güte nicht zu erlangen ist, stelle ich das Begehren, den Herrn Gegner zu verurtheilen, mir binnen 14 Tagen den Betrag von 42 fl. sammt 5% Zinsen vom Betrage per 21 fl. seit 1. Juni und vom Betrage per 21 fl. seit 1. Juli 1898 bis zum Zahlungstage zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Brünn, den 15. Juli 1898.

Julius Haber.

Z u B e s t a n d s a c h e n.

An das

k. k. Bezirksgericht

Brünn, Stadt.

Julius Haber, Hausbesitzer
in Brünn.

Franz Kraus, Reisender
in Brünn.

Wegen Mietzins per 42 fl.

Um pfandweise Beschreibung der gegnerischen Mobilien.

Zweifach, I. Rubrik.

* Auf Grund der gleichzeitig überreichten Klage wegen rückständigen Mietzinses per 42 fl. stelle ich den Antrag, mir zur Sicherstellung meiner Mietzinsforderung per 42 fl. die sicherstellungsweise Pfändung der in Gewahrsam des Herrn Gegners befindlichen Effecten zu bewilligen.

Brünn, den 15. Juli 1898.

Julius Haber.

VI. Für eine Vertretungs-Vollmacht.

50. fr.
Stempel.

V o l l m a c h t.

Ich ertheile dem Herrn Franz Kriz, Metallarbeiter in Brünn, in meiner vor dem löblichen k. k. Gewerbegerichte in Brünn, anhängigen Rechtsache gegen Herrn Friedrich Müller wegen 20 fl. Vollmacht und ermächtige ihn auch, Geld und Geldeswert für mich in Empfang zu nehmen, sowie einen Vergleich rechtskräftig für mich zu schließen.

Brünn, am 22. Mai 1898.

* Von hier auf der ersten Seite nur halbbrüchig schreiben.

Oesterreichische Elementarversicherungs-Actien-Gesellschaft

gegründet von Industriellen Oesterreich-Ungarns.

Vollgezeichnetes Actien-Capital 4 Millionen Kronen.

Verwaltungsrath:

Edwin Brausewetter, f. l. Commercialrath, Procurist der Firma Franz Seitenberger in Wien—Cosmanos.

Hermann Bujatti, in Firma Franz Bujatti in Wien.

Theod. Bujatti, Vicepräf. des n.-ö. Gewerbevereines, in Firma Franz Bujatti in Wien.

Moriz Gihler, in Firma J. Gihler & Brüder in Wien.

Franz Heintzschel oder v. Hemegg, in Firma C. Heintzschel & Comp. in Heinersdorf.

Eduard Holstein, in Firma C. Holstein & Comp. in Wien.

Emanuel Karsch, in Firma Franz Kreidl in Böhm.-Kamnitz.

Viktor Klinger, Procurist der Firma J. Klinker in Wien.

Adolf Mayer oder von Guntzof, in Firma A. Mayer & Söhne in Wien.

Bernhard Pollack, kaiserl. Rath, in Firma Hermann Pollack's Söhne in Wien.

Naumann Scheffler, kaiserl. Rath, Kammerath, Mitglied des Staatseisenbahnrathes, in Firma N. Scheffler in Wien.

Julius Stern, in Firma M. Stern & Sohn in Wien.

Victor Tauffig, in Firma S. Tauffig in Wien.

Jacob Thonet, f. l. Commercialrath, in Firma Gebrüder Thonet in Wien.

Ignaz Winter, Vicepräf. d. f. l. pr. Neunkirchner Druckfabr.-Actien-Gesellsch. in Wien.

Direction: Gustav Allmann.

Die Gesellschaft übernimmt zu den billigsten Prämien und vorteilhaftesten Bedingungen die Versicherung gegen Feuerschäden aller Art. — Versicherungsanträge werden entgegengenommen und Auskünfte bereitwillig erteilt in den Bureau der Gesellschaft: **Wien, IX., Pergaringasse Nr. 4 — Prag, II., Graben Nr. 14 — Brünn, Adlergasse Nr. 3** sowie bei allen General- und Bezirksagenturen.

Die Industrie.

Organ für die Interessen der Oesterreichischen Industrie.

Ausschließliches Organ des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs.

Herausgeber: Dr. Josef Brunzel.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag und kostet mit Postverendung für Oesterreich-Ungarn ganzjährig fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—. — Für Deutschland ganzjährig M. 22.—, halbjährig M. 11.—, vierteljährig M. 6.—. —

Einzelnummer 15 kr.

Redaction: Wien, I. Reichsrathstraße 5. Administration: VIII. Schöffelgasse 11.

Blätter für Selbstverwaltung.

Oesterreichische Zeitschrift.

Herausgeber: Dr. Stefan Licht, Anwalt in Brünn.

Die „Blätter für Selbstverwaltung“ sind Verbandsorgan der Gemeindebeamtenvereine in: Böhmen, Bukowina, Mähren, Nieder-Oesterreich, sowie des oberösterreichischen und schlesischen Gemeindebeamtenvereines.

Bezugspreis einschl. Postverendung ganzj. fl. 4.—, halbj. fl. 2.—

Probenummern auf Verlangen gratis.